

**Ständerat**

Sommer session 2009

**08.011 s OR. Aktien- und Rechnungslegungsrecht****Geltendes Recht****Entwurf des Bundesrates****Neue Anträge des Bundesrates  
(siehe Geschäft 08.080)****Anträge der Kommission für Rechtsfragen  
des Ständerates**

vom 21. Dezember 2007

vom 5. Dezember 2008

vom 11. Mai 2009

*Festhalten am Entwurf, wo nichts anderes  
vermerkt ist**Zustimmung zum Entwurf und den neuen  
Anträge des Bundesrates, wo nichts anderes  
vermerkt ist***Obligationenrecht  
(Aktienrecht und  
Rechnungslegungsrecht sowie  
Anpassungen im Recht der Kollektiv-  
und der Kommanditgesellschaft, im  
GmbH-Recht, Genossenschafts-,  
Handelsregister- sowie Firmenrecht)****Obligationenrecht  
(Aktienrecht sowie Anpassungen im  
Recht ...)****Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweize-  
rischen Eidgenossenschaft,*

...

nach Einsicht in die Botschaft des Bun-  
desrates vom 21. Dezember 2007<sup>1</sup>,...  
und die Zusatzbotschaft des Bundesrates  
vom 5. Dezember 2008 (siehe Geschäft  
08.080)<sup>1</sup>,*beschliesst:***I**

---

<sup>1</sup> BBl 2008 1589

---

<sup>1</sup> BBl 2009 299

**Geltendes Recht****Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 620**

## A. Begriff

<sup>1</sup> Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

<sup>2</sup> Die Aktionäre sind nur zu den statutarischen Leistungen verpflichtet und haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich.

<sup>3</sup> Die Aktiengesellschaft kann auch für andere als wirtschaftliche Zwecke gegründet werden.

**Art. 622**

## C. Aktien

## I. Arten

<sup>1</sup> Die Aktien lauten auf den Namen oder auf den Inhaber.

<sup>2</sup> Beide Arten von Aktien können in einem durch die Statuten bestimmten Verhältnis nebeneinander bestehen.

<sup>3</sup> Die Statuten können bestimmen, dass Namenaktien später in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden sollen oder dürfen.

**Bundesrat**

1. Der sechszwanzigste Titel des Obligationenrechts<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen***Art. 620*

## A. Begriff

<sup>1</sup> Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften beteiligt sind. Ihr Aktienkapital ist in den Statuten festgelegt. Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

<sup>2</sup> Die Aktionäre sind mit mindestens je einer Aktie am Aktienkapital beteiligt. Sie sind ausschliesslich zur Zahlung des Ausgabebetrags ihrer Aktien verpflichtet.

*Art. 622 Abs. 4 und 5***Neue Anträge des Bundesrates**

1. ...

**Kommission des Ständerates**

620 angenommen

*Art. 622 Abs. 1-3*

**Mehrheit** **Minderheit** (Savary, Berset, Marty Dick, Recordon)

~~<sup>1</sup> Die Aktien lauten auf den Namen.~~

~~<sup>2</sup> Aufgehoben~~

~~<sup>3</sup> Aufgehoben~~

Beibehaltung bisheriges Recht

**Geltendes Recht**

<sup>4</sup> Der Nennwert der Aktie muss mindestens 1 Rappen betragen.

<sup>5</sup> Die Aktientitel müssen durch mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates unterschrieben sein. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass auch auf Aktien, die in grosser Zahl ausgegeben werden, mindestens eine Unterschrift eigenhändig beigesetzt werden muss.

**Art. 623**

## II. Zerlegung und Zusammenlegung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist befugt, durch Statutenänderung bei unverändert bleibendem Aktienkapital die Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

<sup>2</sup> Die Zusammenlegung von Aktien bedarf der Zustimmung des Aktionärs.

**Art. 627**

## II. Weitere Bestimmungen

## 1. Im Allgemeinen

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:

1. Die Änderung der Statuten, soweit sie von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen;
2. die Ausrichtung von Tantiemen;

**Bundesrat**

<sup>4</sup> Die Aktien weisen einen Nennwert auf, der grösser als null Rappen ist.

<sup>5</sup> Werden Aktientitel ausgegeben, so müssen sie von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats unterschrieben sein.

## Art. 623 Abs. 2

<sup>2</sup> Für die Zusammenlegung von börsenkotierten Aktien braucht es einen Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktienennennwerte auf sich vereinigt. Bei nicht börsenkotierten Aktien bedarf es der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre.

## Art. 627

## II. Weitere Bestimmungen

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:

1. die Änderung der Statuten, soweit sie von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen;
2. die eigenhändige Unterzeichnung der Aktien;

**Neue Anträge des Bundesrates**

## Art. 627 Ziff. 4

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:

**Kommission des Ständerates**

## Art. 627 Ziff. 4, 14, 26 bis 28

...

Abs. 4 und 5 angenommen

632 Abs. 2 angenommen

**Geltendes Recht**

3. die Zusicherung von Bauzinsen;
4. die Begrenzung der Dauer der Gesellschaft;
5. Konventionalstrafen bei nicht rechtzeitiger Leistung der Einlage;
6. die genehmigte und die bedingte Kapitalerhöhung;
7. die Zulassung der Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt;
8. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
9. die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien, über Partizipationsscheine, Genussscheine und über die Gewährung besonderer Vorteile;
10. die Beschränkung des Stimmrechts und des Rechts der Aktionäre, sich vertreten zu lassen;
11. die im Gesetz nicht vorgesehenen Fälle, in denen die Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit Beschluss fassen kann;
12. die Ermächtigung zur Übertragung der Geschäftsführung auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte;
13. die Organisation und die Aufgaben der Revisionsstelle, sofern dabei über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen wird.

**Bundesrat**

3. die Ausrichtung von Tantiemen;
4. die Zuständigkeiten der Generalversammlung betreffend die Festlegung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihnen nahestehender Personen sowie betreffend die Ausrichtung von Aktien und Optionen an Mitarbeiter;
5. die Zusicherung von Bauzinsen;
6. Sacheinlagen, Einlagen durch Verrechnung und Sachübernahmen;
7. die Begrenzung der Dauer der Gesellschaft;
8. Konventionalstrafen bei nicht rechtzeitiger Leistung der Einlage;
9. die bedingte Kapitalerhöhung und das Kapitalband;
10. die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien, über Partizipationsscheine, Genussscheine und über die Gewährung besonderer Vorteile;
11. die Ausrichtung von Zwischendividenden;
12. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
13. die Beschränkung des Stimmrechts;
- ~~14. die Genehmigung von Entscheidungen des Verwaltungsrats durch die Generalversammlung;~~
15. bei nicht börsenkotierten Aktien die Beschränkung des Rechts des Aktionärs, sich an der der Generalversammlung vertreten zu lassen;
16. die Möglichkeit der Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
17. die Verwendung elektronischer Medien bei der Einberufung und bei der Durchführung der Generalversammlung;
18. die im Gesetz nicht vorgesehenen Fälle, in denen die Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit Beschluss fassen kann;
19. die Entsendung von Vertretern einzelner Gruppen von Aktionären oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in den Verwaltungsrat;

**Neue Anträge des Bundesrates**

4. die Zuständigkeiten der Generalversammlung betreffend die Festlegung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, der Mitglieder des Beirats und ihnen nahestehender Personen sowie betreffend die Ausrichtung von Aktien und Optionen an Mitarbeiter;

**Kommission des Ständerates**

**Mehrheit**      **Minderheit** (Luginbühl)

4. ...

~~... Verwaltungsrates, der Mitglieder des Beirates und ihnen nahestehender ...~~

**Mehrheit**      **Minderheit** (Diener, Cramer, Janiak, Savary)

14. ~~Streichen~~ ~~14. Gemäss Bundesrat~~  
(Siehe auch Art. 716b)

Bemerkung: Ziff. 14 wurde zusammen mit Art. 716b Abs. 1 E-OR 2008 und Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9 E-OR 2007 gestrichen ("Konzept")

29 gegen 10 Stimmen

## Geltendes Recht

## Bundesrat

## Neue Anträge des Bundesrates Kommission des Ständerates

20. die Beschlussfassung des Verwaltungsrats, sofern von den gesetzlichen Vorschriften abgewichen wird;  
 21. die Ermächtigung zur Übertragung der Geschäftsführung auf einzelne Mitglieder oder auf Dritte;  
 22. die Voraussetzungen, bei deren Eintritt der Verwaltungsrat die Generalversammlung einzuberufen und Sanierungsmaßnahmen zu beantragen hat;  
 23. die Organisation und die Aufgaben der Revisionsstelle, sofern dabei über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen wird;  
 24. die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft, sofern von den gesetzlichen Vorschriften abgewichen wird;  
 25. die Möglichkeit, in bestimmter Form ausgegebene Aktien in eine andere Form umzuwandeln, sowie eine Verteilung der dabei entstehenden Kosten, soweit sie von der Regelung des Bucheffektengesetzes vom ...<sup>3</sup> abweicht.

Bem: Gestrichen mit 22 gegen 9 Stimmen aufgrund Antrag Frick.  
 Ziff. 27/28 wurden aufgrund Anfrage der RK SR an BR aufgenommen, stellten sich aber als zu ungenau formuliert, Bedrohung CH-Wirtschaftsstandort, Aufblähung der Statuten etc. heraus.

## Mehrheit

- ...;  
 26. bei börsenkotierten Namenaktien der Ausschluss der Eintragung von Verwahrungsstellen in das Aktienbuch und abweichende Regeln über die Begrenzung der von Verwahrungsstellen ausgeübten Stimmrechte.  
 27. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, die Erfolgs- und Beteiligungspläne, die Anzahl externer Mandate, die Höhe der Renten, die Kredite und Darlehen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;  
 28. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, die Dauer der Arbeitsverträge der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

## Minderheit (Savary, Hêche, Janiak, Stadler)

~~26. Streichen~~  
 (=Gemäss Bundesrat)

Nominee-Modell angenommen  
 20 gegen 13

<sup>3</sup> SR ...; BBI 2006 9315

**Geltendes Recht****Art. 628**

2. Im besonderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, besondere Vorteile

<sup>1</sup> Leistet ein Aktionär eine Sacheinlage, so müssen die Statuten den Gegenstand und dessen Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die ihm zukommenden Aktien angeben.

<sup>2</sup> Übernimmt die Gesellschaft von Aktionären oder einer diesen nahe stehenden Person Vermögenswerte oder beabsichtigt sie solche Sachübernahmen, so müssen die Statuten den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft angeben.

<sup>3</sup> Werden bei der Gründung zugunsten der Gründer oder anderer Personen besondere Vorteile ausbedungen, so sind die begünstigten Personen in den Statuten mit Namen aufzuführen, und es ist der gewährte Vorteil nach Inhalt und Wert genau zu bezeichnen.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung kann nach zehn Jahren Bestimmungen der Statuten über Sacheinlagen oder Sachübernahmen aufheben. Bestimmungen über Sachübernahmen können auch aufgehoben werden, wenn die Gesellschaft endgültig auf die Sachübernahme verzichtet.

**Art. 632**

III. Einlagen

1. Mindesteinlage

<sup>1</sup> Bei der Errichtung der Gesellschaft muss die Einlage für mindestens 20 Prozent des Nennwertes jeder Aktie geleistet sein.

<sup>2</sup> In allen Fällen müssen die geleisteten Einlagen mindestens 50 000 Franken betragen.

**Bundesrat**

Art. 628

*Aufgehoben*

Art. 632 *Randtitel, Abs. 1*

III. Einlagen und Sachübernahme

1. Mindesteinlage

<sup>1</sup> Bei der Errichtung der Gesellschaft muss die Einlage für mindestens 25 Prozent des Nennwertes jeder Aktie geleistet sein.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

628 aufgehoben

632 Abs. 1 angenommen

**Geltendes Recht****Art. 633**2. Leistung der Einlagen  
a. Einzahlungen

<sup>1</sup> Einlagen in Geld müssen bei einem dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institut zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.

<sup>2</sup> Das Institut gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

**Art. 634**

## b. Sacheinlagen

Sacheinlagen gelten nur dann als Deckung, wenn:

1. sie gestützt auf einen schriftlichen oder öffentlich beurkundeten Sacheinlagevertrag geleistet werden;
2. die Gesellschaft nach ihrer Eintragung in das Handelsregister sofort als Eigentümerin darüber verfügen kann oder einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch erhält;
3. ein Gründungsbericht mit Prüfungsbestätigung vorliegt.

**Bundesrat***Art. 633 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Als Einlagen in Geld gelten Einzahlungen in Franken und in einer andern frei konvertiblen Geldwährung

*Art. 634*

## b. Sacheinlagen

<sup>1</sup> Sacheinlagen gelten als Deckung, wenn:

1. sie aktivierbar sind;
2. sie in das Vermögen der Gesellschaft übertragen werden dürfen;
3. die Gesellschaft nach ihrer Anmeldung beim Handelsregisteramt sofort als Eigentümerin frei darüber verfügen kann oder im Falle eines Grundstückes einen bedingungslosen Anspruch auf Eintrag in das Grundbuch erhält;
4. sie durch Übertragung auf Dritte verwertet werden können;
5. ein Gründungsbericht mit Prüfungsbestätigung vorliegt.

<sup>2</sup> Die Sacheinlage ist schriftlich zu vereinbaren. Der Vertrag ist öffentlich zu beurkunden, wenn dies für die Übertragung des Gegenstandes vorgeschrieben ist.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

633 Abs. 3 angenommen

634 angenommen

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke, die Gegenstand der Sacheinlage sind, in verschiedenen Kantonen liegen. Die Urkunde muss durch eine Urkundsperson am Sitz der Gesellschaft errichtet werden.

<sup>4</sup> Die Statuten müssen den Gegenstand und dessen Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die ihm zukommenden Aktien angeben. Die Generalversammlung kann entsprechende Statutenbestimmungen nach zehn Jahren aufheben.

<sup>5</sup> Der Gegenstand der Sacheinlage und die dafür ausgegebenen Aktien müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

**Art. 634a****c. Nachträgliche Leistung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat beschliesst die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien.

<sup>2</sup> Die nachträgliche Leistung kann in Geld, durch Sacheinlage oder durch Verrechnung erfolgen.

**Art. 634a****c. Sachübernahmen**

<sup>1</sup> Übernimmt die Gesellschaft von Aktionären oder ihnen nahestehenden Personen Vermögenswerte oder beabsichtigt sie, solche Vermögenswerte zu übernehmen, so müssen die Statuten den Gegenstand, den Namen des Veräussers und die Gegenleistung der Gesellschaft angeben. Der Gegenstand und die Gegenleistung müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

<sup>2</sup> Die Regelung der Sachübernahme findet nur Anwendung auf Vermögenswerte, die Gegenstand einer Sacheinlage sein könnten.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung kann nach zehn Jahren Bestimmungen der Statuten über Sachübernahmen aufheben. Die Bestimmungen über Sachübernahmen können auch aufgehoben werden, wenn die Gesellschaft endgültig auf die Sachübernahme verzichtet.

634a angenommen



**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>4</sup> Die Gesellschaft kann weitere Rechtsgeschäfte ins Handelsregister eintragen lassen.

*Art. 634b (neu)*

d. Leistung der Einlagen durch Verrechnung

634b angenommen

<sup>1</sup> Die Einlagen können auch durch Verrechnung geleistet werden. Forderungen dürfen nur verrechnet werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Leistungen Gegenstand einer Bareinlage oder einer Sacheinlage sein könnten.

<sup>2</sup> Im Falle einer Sanierung gilt die Verrechnung mit einer Forderung auch dann als Deckung, wenn die Forderung nicht mehr voll durch Aktiven gedeckt ist.

<sup>3</sup> Die Statuten müssen den Entstehungsgrund der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen des Einlegers und die ihm zukommenden Aktien angeben.

<sup>4</sup> Die Bewertung der Forderung und die dafür ausgegebenen Aktien müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

<sup>5</sup> Die Generalversammlung kann Bestimmungen der Statuten über Einlagen durch Verrechnung nach zehn Jahren aufheben.

*Art. 634c (neu)*

e. Nachträgliche Leistung

634c angenommen

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat beschliesst die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierten Aktien.

<sup>2</sup> Die nachträgliche Leistung kann in Geld, durch Sacheinlage oder durch Verrechnung erfolgen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates***Art. 634d (neu)*

f. Herabsetzung des Betrags der geleisteten Einlagen

634d angenommen

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann den Betrag der geleisteten Einlagen herabsetzen. Die Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals finden entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup> Die Mindesteinlage nach Artikel 632 darf nicht unterschritten werden.

*Art. 636 (neu)*

IV. Besondere Vorteile

636 angenommen

<sup>1</sup> Werden bei der Gründung zugunsten der Gründer oder anderer Personen besondere Vorteile ausbedungen, so sind die begünstigten Personen in den Statuten mit Namen aufzuführen. Der gewährte Vorteil ist nach Art, Inhalt und Wert genau zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Art, der Inhalt und der Wert besonderer Vorteile müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

**Art. 650**

K. Erhöhung des Aktienkapitals  
I. Ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhung

1. Ordentliche Kapitalerhöhung

<sup>1</sup> Die Erhöhung des Aktienkapitals wird von der Generalversammlung beschlossen; sie ist vom Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

*Art. 650*

K. Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals

I. Ordentliche Kapitalerhöhung

1. Beschluss der Generalversammlung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung beschliesst über die ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals.

650 angenommen

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und angeben:

1. den gesamten Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll, und den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen;
2. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie Vorrechte einzelner Kategorien;
3. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, diesen festzusetzen, sowie den Beginn der Dividendenberechtigung;
4. die Art der Einlagen, bei Sacheinlagen deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des Sacheinlegers und die ihm zukommenden Aktien;
5. bei Sachübernahmen den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft;
6. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
7. eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;
8. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;
9. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.

<sup>3</sup> Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten ins Handelsregister eingetragen, so fällt der Beschluss der Generalversammlung dahin.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und folgende Angaben enthalten:

1. den gesamten Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll, und der Betrag der darauf zu leistenden Einlagen;
2. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien verbunden sind;
3. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, diesen festzusetzen, sowie den Beginn der Dividendenberechtigung;
4. die Art der Einlagen;
5. bei Sacheinlagen: deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des Sacheinlegers und die ihm zukommenden Aktien;
6. bei Einlagen durch Verrechnung: die zur Verrechnung gebrachte Forderung, den Namen des Einlegers und die ihm zukommenden Aktien;
7. bei Sachübernahmen: den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft;
8. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
9. eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;
10. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;
11. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat muss die Kapitalerhöhung innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden; ansonsten fällt der Beschluss dahin.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht****Art. 651**2. Genehmigte Kapitalerhöhung  
a. Statutarische Grundlage

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital innert einer Frist von längstens zwei Jahren zu erhöhen.

<sup>2</sup> Die Statuten geben den Nennbetrag an, um den der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen kann. Das genehmigte

Kapital darf die Hälfte des bisherigen Aktienkapitals nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Statuten enthalten überdies die Angaben, welche für die ordentliche Kapitalerhöhung verlangt werden, mit Ausnahme der Angaben über den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Sachübernahmen und den Beginn der Dividendenberechtigung.

<sup>4</sup> Im Rahmen der Ermächtigung kann der Verwaltungsrat Erhöhungen des Aktienkapitals durchführen. Dabei erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht schon im Beschluss der Generalversammlung enthalten sind.

**Art. 651a**

## b. Anpassung der Statuten

<sup>1</sup> Nach jeder Kapitalerhöhung setzt der Verwaltungsrat den Nennbetrag des genehmigten Kapitals in den Statuten entsprechend herab.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der für die Durchführung der Kapitalerhöhung festgelegten Frist

**Bundesrat**

## Art. 651

Aufgehoben

## Art. 651a

Aufgehoben

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Genehmigte Kapitalerhöhung aufgehoben...  
... und wird auch nicht an anderer Stelle eingeführt, da Kapitalband.

angenommen

**Geltendes Recht**

wird die Bestimmung über die genehmigte Kapitalerhöhung auf Beschluss des Verwaltungsrates aus den Statuten gestrichen.

**Art. 652**

3. Gemeinsame Vorschriften  
a. Aktienzeichnung

<sup>1</sup> Die Aktien werden in einer besonderen Urkunde (Zeichnungsschein) nach den für die Gründung geltenden Regeln gezeichnet.

<sup>2</sup> Der Zeichnungsschein muss auf den Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung oder die Ermächtigung zur Erhöhung des Aktienkapitals und auf den Beschluss des Verwaltungsrates über die Erhöhung Bezug nehmen. Verlangt das Gesetz einen Emissionsprospekt, so nimmt der Zeichnungsschein auch auf diesen Bezug.

<sup>3</sup> Enthält der Zeichnungsschein keine Befristung, so endet seine Verbindlichkeit drei Monate nach der Unterzeichnung.

**Art. 652a**

b. Emissionsprospekt

<sup>1</sup> Werden neue Aktien öffentlich zur Zeichnung angeboten, so gibt die Gesellschaft in einem Emissionsprospekt Aufschluss über:

1. den Inhalt der bestehenden Eintragung im Handelsregister, mit Ausnahme der Angaben über die zur Vertretung befugten Personen;
2. die bisherige Höhe und Zusammensetzung des Aktienkapitals unter Angabe von Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

**Bundesrat**

*Art. 652 Randtitel und Abs. 3*  
2. Aktienzeichnung

<sup>3</sup> Enthält der Zeichnungsschein keine Befristung, so endet seine Verbindlichkeit sechs Monate nach der Unterzeichnung.

*Art. 652a Randtitel, Abs. 1 Ziff. 1–3 und 5 sowie Abs. 4 (neu)*

3. Emissionsprospekt

<sup>1</sup> Werden neue Aktien öffentlich zur Zeichnung angeboten, so muss die Gesellschaft in einem Emissionsprospekt Aufschluss geben über:

1. den Inhalt des bestehenden Eintrags im Handelsregister, mit Ausnahme der Angaben über die zur Vertretung befugten Personen;
2. die bisherige Höhe und Zusammensetzung des Aktienkapitals unter Angabe von Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

angenommen

**Geltendes Recht**

sowie der Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien;

3. Bestimmungen der Statuten über eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
4. die Anzahl der Genussscheine und den Inhalt der damit verbundenen Rechte;
5. die letzte Jahresrechnung und Konzernrechnung mit dem Revisionsbericht und, wenn der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurückliegt, über die Zwischenabschlüsse;
6. die in den letzten fünf Jahren oder seit der Gründung ausgerichteten Dividenden;
7. den Beschluss über die Ausgabe neuer Aktien.

<sup>2</sup> Öffentlich ist jede Einladung zur Zeichnung, die sich nicht an einen begrenzten Kreis von Personen richtet.

<sup>3</sup> Bei Gesellschaften, die über keine Revisionsstelle verfügen, muss der Verwaltungsrat durch einen zugelassenen Revisor einen Revisionsbericht erstellen lassen und über das Ergebnis der Revision im Emissionsprospekt Aufschluss geben.

**Art. 652b**

c. Bezugsrecht

<sup>1</sup> Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

**Bundesrat**

sowie der Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien verbunden sind;

3. Bestimmungen der Statuten über eine bedingte Kapitalerhöhung und ein Kapitalband;
5. die letzte Jahresrechnung und Konzernrechnung mit dem Revisionsbericht und, wenn der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurückliegt, über eine Zwischenbilanz;

<sup>4</sup> Ein Emissionsprospekt ist nicht erforderlich, wenn die Aktien ausschliesslich qualifizierten Anlegern im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>4</sup> zu Zeichnung angeboten werden.

*Art. 652b Randtitel, Abs. 1<sup>bis</sup>, 4 und 5 (neu)*

4. Bezugsrecht

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft kann dem Aktionär, welchem sie ein Recht zum Bezug von Aktien eingeräumt hat, die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer statutarischen Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehren.

**Bundesrat**

<sup>1bis</sup> Das Bezugsrecht ist gewahrt, wenn ein dem Bankengesetz vom 8. November 1934<sup>5</sup> unterstelltes Institut oder ein dem Börsengesetz vom 24. März 1995<sup>6</sup> unterstellter Effekthändler die Aktien mit der Verpflichtung zeichnet, sie den Aktionären gemäss ihrer bisherigen Beteiligung zum Bezug anzubieten.

<sup>4</sup> Die Ausübung des Bezugsrechts darf nicht in unsachlicher Weise erschwert werden.

<sup>5</sup> Der Ausgabebetrag darf nur dann wesentlich tiefer als der wirkliche Wert der Aktien festgesetzt werden, wenn das Bezugsrecht handelbar ist oder sämtliche Aktionäre dem Ausgabebetrag zustimmen.

---

<sup>5</sup> SR 952.0

<sup>6</sup> SR 954.1

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht****Art. 652c**

d. Leistung der Einlagen

Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, sind die Einlagen nach den Bestimmungen über die Gründung zu leisten.

**Art. 652d**

e. Erhöhung aus Eigenkapital

<sup>1</sup> Das Aktienkapital kann auch durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erhöht werden.

<sup>2</sup> Die Deckung des Erhöhungsbetrags ist mit der Jahresrechnung in der von den Aktionären genehmigten Fassung und dem Revisionsbericht eines zugelassenen Revisors nachzuweisen. Liegt der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurück, so ist ein geprüfter Zwischenabschluss erforderlich.

**Art. 652e**

f. Kapitalerhöhungsbericht

Der Verwaltungsrat gibt in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über:

1. die Art und den Zustand von Sacheinlagen oder Sachübernahmen und die Angemessenheit der Bewertung;
2. den Bestand und die Verrechenbarkeit der Schuld;
3. die freie Verwendbarkeit von umgewandeltem Eigenkapital;
4. die Einhaltung des Generalversammlungsbeschlusses, insbesondere über die Einschränkung oder die Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;

**Bundesrat***Art. 652c Randtitel*

5. Leistung der Einlagen

*Art. 652d Randtitel, Abs. 2*

6. Erhöhung aus Eigenkapital

<sup>2</sup> Die Deckung des Erhöhungsbetrags wird mit der Jahresrechnung in der von den Aktionären genehmigten Fassung oder, wenn der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurückliegt, mit einer geprüften Zwischenbilanz nachgewiesen.

*Art. 652e Randtitel*

7. Kapitalerhöhungsbericht

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

angenommen

angenommen



**Geltendes Recht**

5. die Begründung und die Angemessenheit besonderer Vorteile zugunsten einzelner Aktionäre oder anderer Personen.

**Art. 652f**

g. Prüfungsbestätigung

<sup>1</sup> Ein zugelassener Revisor prüft den Kapitalerhöhungsbericht und bestätigt schriftlich, dass dieser vollständig und richtig ist.

<sup>2</sup> Keine Prüfungsbestätigung ist erforderlich, wenn die Einlage auf das neue Aktienkapital in Geld erfolgt, das Aktienkapital nicht zur Vornahme einer Sachübernahme erhöht wird und die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

**Art. 652g**

h. Statutenänderung und Feststellungen

<sup>1</sup> Liegen der Kapitalerhöhungsbericht und, sofern erforderlich, die Prüfungsbestätigung vor, so ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest:

1. dass sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind;
2. dass die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
3. dass die Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten oder des Generalversammlungsbeschlusses geleistet wurden.

<sup>2</sup> Beschluss und Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie dem Verwaltungsrat vorgelegen haben.

**Bundesrat***Art. 652f Randtitel*

8. Prüfungsbestätigung

*Art. 652g Randtitel, Abs. 3*

9. Anpassung der Statuten

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

angenommen

**Geltendes Recht**

<sup>3</sup> Der öffentlichen Urkunde sind die geänderten Statuten, der Kapitalerhöhungsbericht, die Prüfungsbestätigung sowie die Sacheinlageverträge und die bereits vorliegenden Sachübernahmeverträge beizulegen.

**Art. 652h**

i. Eintragung in das Handelsregister; Nichtigkeit vorher ausgegebener Aktien

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat meldet die Statutenänderung und seine Feststellungen beim Handelsregister zur Eintragung an.

<sup>2</sup> Einzureichen sind:

1. die öffentlichen Urkunden über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates mit den Beilagen;
2. eine beglaubigte Ausfertigung der geänderten Statuten.

<sup>3</sup> Aktien, die vor der Eintragung der Kapitalerhöhung ausgegeben werden, sind nichtig; die aus der Aktienzeichnung hervorgehenden Verpflichtungen werden dadurch nicht berührt.

**Art. 653**

II. Bedingte Kapitalerhöhung

1. Grundsatz

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann eine bedingte Kapitalerhöhung beschliessen, indem sie in den Statuten den Gläubigern von neuen Anleihe- oder ähnlichen Obligationen gegenüber der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften sowie den Arbeitnehmern Rechte auf den Bezug neuer Aktien (Wandel- oder Optionsrechte) einräumt.

**Bundesrat**

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 652h Randtitel, Abs. 1 und 2*

10. Eintragung in das Handelsregister; Nichtigkeit vorher ausgegebener Aktien

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat meldet die Statutenänderung und seine Feststellungen beim Handelsregisteramt zur Eintragung an.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Art. 653**

II. Bedingte Kapitalerhöhung

1. Beschluss der Generalversammlung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann eine bedingte Kapitalerhöhung durchführen, indem sie in den Statuten folgenden Personen Rechte auf den Bezug neuer Aktien (Wandel- und Optionsrechte) einräumt:

1. den Aktionären;
2. den Gläubigern von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen;
3. den Arbeitnehmern;

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

angenommen

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Das Aktienkapital erhöht sich ohne weiteres in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, als diese Wandel- oder Optionsrechte ausgeübt und die Einlagepflichten durch Verrechnung oder Einzahlung erfüllt werden.

**Art. 653b**

## 3. Statutarische Grundlage

<sup>1</sup> Die Statuten müssen angeben:

1. den Nennbetrag der bedingten Kapitalerhöhung;
2. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien;
3. den Kreis der Wandel- oder der Optionsberechtigten;
4. die Aufhebung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre;

5. Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien;

6. die Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien.

<sup>2</sup> Werden die Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, nicht den

**Bundesrat**

4. den Mitgliedern des Verwaltungsrats;
5. den Gläubigern.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann auch Aktionären, Gläubigern von Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, Arbeitnehmern und Mitgliedern des Verwaltungsrats von Gesellschaften, die demselben Konzern angehören, Rechte auf den Bezug neuer Aktien einräumen.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat muss den Beschluss der Generalversammlung innerhalb von 30 Tagen beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden; ansonsten fällt der Beschluss dahin.

<sup>4</sup> Das Aktienkapital erhöht sich ohne Weiteres, sobald und soweit als die Wandel- oder Optionsrechte ausgeübt und die Einlagepflichten durch Einzahlung oder durch Verrechnung erfüllt werden.

*Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4*

<sup>1</sup> Die Statuten müssen angeben:

4. die Aufhebung oder Beschränkung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre, sofern die Optionsrechte nicht diesen zugeteilt werden;

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

**Geltendes Recht**

Aktionären vorweg zur Zeichnung angeboten, so müssen die Statuten überdies angeben:

1. die Voraussetzungen für die Ausübung der Wandel- oder der Optionsrechte;
2. die Grundlagen, nach denen der Ausgabebetrag zu berechnen ist.

<sup>3</sup> Wandel- oder Optionsrechte, die vor der Eintragung der Statutenbestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung im Handelsregister eingeräumt werden, sind nichtig.

**Art. 653c****4. Schutz der Aktionäre**

<sup>1</sup> Sollen bei einer bedingten Kapitalerhöhung Anlehens- oder ähnliche Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, ausgegeben werden, so sind diese Obligationen vorweg den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten.

<sup>2</sup> Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

<sup>3</sup> Durch die für eine bedingte Kapitalerhöhung notwendige Aufhebung des Bezugsrechtes sowie durch eine Beschränkung oder Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

**Bundesrat****Art. 653c****4. Schutz der Aktionäre**

<sup>1</sup> Werden bei einer bedingten Kapitalerhöhung den Aktionären Optionsrechte eingeräumt, so finden die Vorschriften über das Bezugsrecht bei der ordentlichen Kapitalerhöhung Anwendung.

<sup>2</sup> Sollen bei einer bedingten Kapitalerhöhung Anlehens- oder ähnliche Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionswerte verbunden sind, ausgegeben werden, so sind diese Obligationen vorweg den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten.

<sup>3</sup> Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn:

1. ein wichtiger Grund vorliegt; oder
2. die Aktien an der Börse kotiert sind und die Anlehens- oder ähnlichen Obligationen zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

**Geltendes Recht****Art. 653d**

5. Schutz der Wandel- oder Optionsberechtigten

<sup>1</sup> Dem Gläubiger oder dem Arbeitnehmer, dem ein Wandel- oder ein Optionsrecht zum Erwerb von Namenaktien zusteht, kann die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehrt werden, es sei denn, dass dies in den Statuten und im Emissionsprospekt vorbehalten wird.

<sup>2</sup> Wandel- oder Optionsrechte dürfen durch die Erhöhung des Aktienkapitals, durch die Ausgabe neuer Wandel- oder Optionsrechte oder auf andere Weise nur beeinträchtigt werden, wenn der Konversionspreis gesenkt oder den Berechtigten auf andere Weise ein angemessener Ausgleich gewährt wird, oder wenn die gleiche Beeinträchtigung auch die Aktionäre trifft.

**Art. 653f**

b. Prüfungsbestätigung

<sup>1</sup> Ein zugelassener Revisionsexperte prüft nach Abschluss jedes Geschäftsjahres, auf Verlangen des Verwaltungsrats schon vorher, ob die Ausgabe der neuen Aktien dem Gesetz, den Statuten und, wenn ein solcher erforderlich ist, dem Emissionsprospekt entsprochen hat.

**Bundesrat**

<sup>4</sup> Durch die für eine bedingte Kapitalerhöhung notwendige Aufhebung des Bezugsrechts oder durch eine Beschränkung oder Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

**Art. 653d Abs. 1**

<sup>1</sup> Dem Aktionär, dem Mitglied des Verwaltungsrats, dem Arbeitnehmer oder dem Gläubiger, dem ein Wandel- oder ein Optionsrecht zum Erwerb von Aktien zusteht, kann die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien verwehrt werden, es sei denn, dies ist in den Statuten und im Emissionsprospekt vorbehalten.

**Art. 653f**

b. Prüfungsbestätigung

<sup>1</sup> Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres prüft ein zugelassener Revisionsexperte, ob die Ausgabe der neuen Aktien dem Gesetz, den Statuten und gegebenenfalls dem Emissionsprospekt entsprochen hat. Er bestätigt das Ergebnis schriftlich.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

angenommen

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Er bestätigt dies schriftlich.

**Art. 653g**

c. Anpassung der Statuten

<sup>1</sup> Nach Eingang der Prüfungsbestätigung stellt der Verwaltungsrat in öffentlicher Urkunde Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie die Vorrechte einzelner Kategorien und den Stand des Aktienkapitals am Schluss des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung fest. Er nimmt die nötigen Statutenanpassungen vor.

<sup>2</sup> In der öffentlichen Urkunde stellt die Urkundsperson fest, dass die Prüfungsbestätigung die verlangten Angaben enthält.

**Art. 653i**

7. Streichung

<sup>1</sup> Sind die Wandel- oder die Optionsrechte erloschen und wird dies von einem zugelassenen Revisionsexperten in einem schriftlichen Prüfungsbericht bestätigt, so hebt der Verwaltungsrat die Statutenbestimmungen über die bedingte Kapitalerhöhung auf.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann eine frühere Prüfung anordnen.

**Art. 653g**

c. Anpassung der Statuten

<sup>1</sup> Nach Eingang der Prüfungsbestätigung ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest:

1. Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien;
2. gegebenenfalls Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind;
3. den Stand des Aktienkapitals am Schluss des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse über die Änderung der Statuten und über die Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr und dem Verwaltungsrat vorgelegen haben.

**Art. 653i**

7. Streichung

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat hebt die Statutenbestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung auf oder passt sie an, wenn:

1. die Wandel- oder die Optionsrechte erloschen sind;
2. keine Wandel- oder Optionsrechte eingeräumt worden sind;
3. alle oder ein Teil der Berechtigten auf die Ausübung der ihnen eingeräumten Wandel- oder Optionsrechte schriftlich verzichtet haben.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

angenommen

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> In der öffentlichen Urkunde stellt die Urkundsperson fest, dass der Prüfungsbericht die verlangten Angaben enthält.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Die Statuten dürfen nur geändert werden, wenn ein zugelassener Revisionsperte den Sachverhalt in einer Prüfungsbestätigung bestätigt.

<sup>3</sup> Die Statutenänderung ist öffentlich zu beurkunden. In der öffentlichen Urkunde stellt die Urkundsperson fest, dass die Bestätigung des Revisors die verlangten Angaben enthält.

*Art. 653j (neu)*

## III. Herabsetzung des Aktienkapitals

## 1. Ordentliche Kapitalherabsetzung

## a. Grundsätze

<sup>1</sup> Die Generalversammlung beschliesst über die Herabsetzung des Aktienkapitals. Der Verwaltungsrat bereitet die Herabsetzung vor und führt diese durch.

<sup>2</sup> Die Kapitalherabsetzung kann durch eine Herabsetzung des Nennwertes oder durch die Vernichtung von Aktien erfolgen.

<sup>3</sup> Das Aktienkapital darf nur unter 100 000 Franken herabgesetzt werden, wenn es gleichzeitig mindestens bis zu diesem Betrag wieder erhöht wird.

*Art. 653k (neu)*

## b. Gläubigerschutz

<sup>1</sup> Soll das Aktienkapital herabgesetzt werden, so weist der Verwaltungsrat die Gläubiger durch öffentliche Aufforderung darauf hin, dass sie unter Anmeldung ihrer Forderungen Sicherstellung verlangen können. Die Aufforderung muss dreimal im schweizerischen Handelsamtsblatt und überdies in der in den Statuten vorgesehenen Form veröffentlicht werden.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

angenommen

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Die Gesellschaft muss die Forderungen der Gläubiger sicherstellen, wenn diese es innerhalb von einem Monat nach der dritten Veröffentlichung im schweizerischen Handelsamtsblatt verlangen.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Sicherstellung entfällt, wenn die Gesellschaft nachweist, dass die Erfüllung der Forderung durch die Herabsetzung des Aktienkapitals nicht gefährdet wird.

<sup>4</sup> Anstatt eine Sicherheit zu leisten, kann die Gesellschaft die Forderung erfüllen, sofern die anderen Gläubiger nicht geschädigt werden.

*Art. 653I (neu)*  
c. Zwischenbilanz

<sup>1</sup> Liegt der Bilanzstichtag im Zeitpunkt, in dem die Generalversammlung die Herabsetzung beschliesst, mehr als sechs Monate zurück, so muss die Gesellschaft eine Zwischenbilanz erstellen.

<sup>2</sup> Die Zwischenbilanz wird gemäss den Vorschriften und Grundsätzen für den Jahresabschluss erstellt unter Vorbehalt folgender Vorschriften:

1. Eine körperliche Bestandesaufnahme ist nicht notwendig.
2. Die in der letzten Bilanz vorgenommenen Bewertungen brauchen nur nach Massgabe der Bewegungen in den Geschäftsbüchern verändert zu werden; Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Zwischenzeit sowie wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der Werte müssen jedoch berücksichtigt werden.

angenommen



**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates***Art. 653m (neu)*

## d. Prüfungsbestätigung

angenommen

<sup>1</sup> Ein zugelassener Revisionsexperte muss gestützt auf die Bilanz schriftlich bestätigen, dass die Forderungen der Gläubiger nach der Herabsetzung des Aktienkapitals vollständig gedeckt sind.

<sup>2</sup> Die Prüfungsbestätigung des zugelassenen Revisionsexperten trägt den Ergebnissen der Aufforderung an die Gläubiger gemäss Artikel 653k Rechnung.

<sup>3</sup> Liegt die Prüfungsbestätigung im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung bereits vor, so informiert der Verwaltungsrat über das Ergebnis. Der zugelassene Revisionsexperte muss diesfalls an der Generalversammlung anwesend sein, wenn diese nicht durch einstimmigen Beschluss auf seine Anwesenheit verzichtet hat.

*Art. 653n (neu)*

## e. Beschluss der Generalversammlung

angenommen

Der Beschluss der Generalversammlung über die Herabsetzung des Aktienkapitals muss öffentlich beurkundet werden und folgende Angaben enthalten:

1. den Nennbetrag, um den das Aktienkapital herabgesetzt wird;
2. die Art und Weise der Kapitalherabsetzung, namentlich die Tatsache, ob der Nennwert herabgesetzt oder Aktien vernichtet werden;
3. die Verwendung der durch die Kapitalherabsetzung frei gewordenen Mittel.

**Geltendes Recht****Bundesrat**

Art. 653o (neu)

f. Anpassung der Statuten; Eintragung in das Handelsregister

<sup>1</sup> Sind alle Voraussetzungen der Herabsetzung des Aktienkapitals erfüllt, so ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest, dass die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses eingehalten wurden.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse über die Statutenänderung und über die Feststellungen des Verwaltungsrats sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalherabsetzung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr und dem Verwaltungsrat vorgelegen haben.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat muss die Statutenänderung und seine Feststellungen innerhalb von 30 Tagen nach der Beschlussfassung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden.

<sup>4</sup> Das Handelsregisteramt darf die Kapitalherabsetzung nur im Handelsregister eintragen, wenn die Prüfungsbestätigung den gesetzlich verlangten Inhalt aufweist und keine Vorbehalte angebracht werden.

<sup>5</sup> Durch Kapitalherabsetzung frei gewordene Mittel dürfen Aktionären erst nach der Eintragung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister ausgerichtet werden.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates***Art. 653p (neu)*

2. Gleichzeitige Herabsetzung und Heraufsetzung des Aktienkapitals

a. Grundsatz

<sup>1</sup> Die Statuten müssen nicht angepasst werden, wenn:

1. der Betrag, um den das Aktienkapital herabgesetzt wird, gleichzeitig bis zur bisherigen Höhe durch neues Kapital ersetzt wird;
2. der Betrag der geleisteten Einlage unverändert beibehalten wird; und
3. die Anzahl und der Nennwert der Aktien unverändert beibehalten werden.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die ordentliche Kapitalherabsetzung sind in diesem Fall nicht anwendbar.

angenommen

*Art. 653q (neu)*

b. Vernichtung von Aktien

<sup>1</sup> Wird das Aktienkapital zum Zwecke der Sanierung auf null herabgesetzt und anschliessend wieder erhöht, so gehen die bisherigen Rechte der Aktionäre mit der Herabsetzung unter. Ausgegebene Aktien müssen vernichtet werden.

<sup>2</sup> Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht zu, das ihnen nicht entzogen werden kann.

angenommen

*Art. 653r (neu)*

3. Kapitalherabsetzung im Falle einer Unterbilanz

<sup>1</sup> Die Aufforderung an die Gläubiger und die Sicherstellung ihrer Forderungen können unterbleiben, wenn:

angenommen

**Geltendes Recht****Bundesrat**

1. das Aktienkapital herabgesetzt wird, um eine durch Verluste entstandene Unterbilanz zu beseitigen; und
2. der Betrag, um den das Aktienkapital herabgesetzt wird, nicht höher ist als die zu beseitigende Unterbilanz.

<sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen über die ordentliche Kapitalherabsetzung kommen zur Anwendung.

Art. 653s (neu)

IV. Kapitalband

1. Ermächtigung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat in den Statuten ermächtigen, ~~während einer Dauer von längstens drei Jahren das Aktienkapital~~ im Rahmen eines Kapitalbandes zu verändern. Sie legt fest, wie weit der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen (Maximalkapital) und herabsetzen (Basiskapital) darf.

<sup>2</sup> Das Maximalkapital darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte überschreiten. Das Basiskapital darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital um höchstens die Hälfte unterschreiten.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung kann die Befugnisse des Verwaltungsrats beschränken. Sie kann insbesondere vorsehen, dass der Verwaltungsrat das Aktienkapital nur erhöhen oder nur herabsetzen kann.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat in den Statuten auch ermächtigen, im Rahmen des Kapitalbands eine bedingte Kapitalerhöhung vorzunehmen.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Art. 653s Abs. 1

inkl Änderung  
angenommen

1 ...

... während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat muss den Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung innerhalb von 30 Tagen nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden; ansonsten fällt der Beschluss dahin.

<sup>6</sup> Die Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats beginnt mit der Beschlussfassung durch die Generalversammlung zu laufen.

<sup>7</sup> Der Ermächtigungsbeschluss muss öffentlich beurkundet werden.

*Art. 653t (neu)*

## 2. Statutarische Grundlagen

<sup>1</sup> Wird ein Kapitalband eingeführt, so müssen die Statuten angeben:

1. das Maximal- und das Basiskapital;
2. die Dauer der Ermächtigung mit dem Datum, an dem die Ermächtigung endet;
3. Einschränkungen und Bedingungen der Ermächtigung;
4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie die Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Aktien verbunden sind;
5. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
6. Beschränkungen der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts beziehungsweise die wichtigen Gründe, bei denen der Verwaltungsrat das Bezugsrecht einschränken oder aufheben kann sowie die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;
8. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.

angenommen

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Nach Ablauf der für die Ermächtigung festgelegten Dauer streicht der Verwaltungsrat die Bestimmungen über das Kapitalband aus den Statuten.

*Art. 653u (neu)*

3. Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands

angenommen

<sup>1</sup> Im Rahmen seiner Ermächtigung kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen.

<sup>2</sup> Wenn der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöht oder herabsetzt, macht er in einer öffentlichen Urkunde die erforderlichen Feststellungen und ändert darin die Statuten entsprechend. Er erlässt die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht im Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung enthalten sind.

<sup>3</sup> Nach jeder Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals muss der Verwaltungsrat die aktuelle Höhe des Aktienkapitals innerhalb von 30 Tagen nach der Beschlussfassung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche beziehungsweise die bedingte Kapitalerhöhung oder über die Kapitalherabsetzung sinngemäss.

*Art. 653v (neu)*

4. Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals durch die Generalversammlung

angenommen

Setzt die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats das ausgegebene Aktienkapital

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

herauf oder herab, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen.

*Art. 653w (neu)*

**5. Gläubigerschutz**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung darf das Basiskapital nur tiefer festsetzen als das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital, wenn:

1. die Gläubiger nach Artikel 653k aufgefordert worden sind, ihre Forderungen anzumelden; und
2. eine Prüfungsbestätigung nach Artikel 653m vorliegt.

<sup>2</sup> Wird das Kapitalband anlässlich der Gründung beschlossen, so findet Absatz 1 keine Anwendung.

<sup>3</sup> Setzt der Verwaltungsrat das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands herab, so ist weder eine Aufforderung an die Gläubiger noch eine Prüfungsbestätigung erforderlich.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat darf eine Herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands nur durchführen, sofern die Forderungen der Gläubiger nicht dadurch gefährdet werden.

*Art. 653x (neu)*

**6. Prüfungsbestätigung**

<sup>1</sup> Wurde das Aktienkapital herabgesetzt, so muss ein zugelassener Revisionsexperte nach Abschluss des Geschäftsjahres prüfen, ob die Forderungen der Gläubiger noch vollständig gedeckt sind. Er muss das Ergebnis schriftlich bestätigen.

angenommen

angenommen

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat muss die Prüfungsbestätigung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt einreichen.

*Art. 653y (neu)*

7. Angaben im Anhang zur Jahresrechnung

Im Anhang zur Jahresrechnung sind Angaben zu allen Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen des Verwaltungsrats zu machen. Zudem ist auch der Inhalt der Prüfungsbestätigung des zugelassenen Revisionsexperten wiederzugeben.

angenommen

**Art. 656a**

L. Partizipationsscheine  
I. Begriff; anwendbare Vorschriften

*Art. 656a Abs. 4 (neu)*

<sup>1</sup> Die Statuten können ein Partizipationskapital vorsehen, das in Teilsommen (Partizipationsscheine) zerlegt ist. Diese Partizipationsscheine werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und gewähren kein Stimmrecht.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über das Aktienkapital, die Aktie und den Aktionär gelten, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, auch für das Partizipationskapital, den Partizipationsschein und den Partizipanten.

<sup>3</sup> Die Partizipationsscheine sind als solche zu bezeichnen.

<sup>4</sup> Partizipationskapital kann bei der Gründung, durch ordentliche Kapitalerhöhung, durch bedingte Kapitalerhöhung oder, sofern die Generalversammlung dies vorsieht im Rahmen eines Kapitalbands geschaffen werden.

angenommen



**Geltendes Recht****Art. 656b**

II. Partizipations- und Aktienkapital

<sup>1</sup> Das Partizipationskapital darf das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über das Mindestkapital und über die Mindestgesamteinlage finden keine Anwendung.

<sup>3</sup> In den Bestimmungen über die Einschränkungen des Erwerbs eigener Aktien, die allgemeine Reserve, die Einleitung einer Sonderprüfung gegen den Willen der Generalversammlung und über die Meldepflicht bei Kapitalverlust ist das Partizipationskapital dem Aktienkapital zuzuzählen.

<sup>4</sup> Eine genehmigte oder eine bedingte Erhöhung des Aktien- und des Partizipationskapitals darf insgesamt die Hälfte der Summe der bisherigen Aktien- und Partizipationskapitals nicht übersteigen.

<sup>5</sup> Partizipationskapital kann im Verfahren der genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung geschaffen werden.

**Bundesrat****Art. 656b**

II. Partizipations- und Aktienkapital

<sup>1</sup> Bei Gesellschaften, deren Partizipationsscheine an der Börse kotiert sind, kann die Höhe des Partizipationskapitals unabhängig von der Höhe des Aktienkapitals festgelegt werden. Bei den übrigen Gesellschaften darf das Partizipationskapital das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über das Mindestkapital und über die Mindestgesamteinlage finden keine Anwendung.

<sup>3</sup> Das Partizipationskapital ist dem Aktienkapital zuzurechnen bei:

1. der Bildung der gesetzlichen Gewinnreserve (Art. 672);
2. der Beurteilung, ob ein Kapitalverlust im Sinne von Artikel 725 vorliegt;
3. der Beschränkung der bedingten Kapitalerhöhung (Art. 653a);
4. der Festlegung des Basis- und Maximalkapitals beim Kapitalband (Art. 653s).

<sup>4</sup> Die vorgesehenen Grenzwerte sind für Aktionäre und Partizipanten gesondert zu berechnen bei:

1. der Einleitung einer Sonderuntersuchung gegen den Willen der Generalversammlung;
2. der Auflösungsklage.

<sup>5</sup> Die Berechnung der vorgesehenen Grenzwerte erfolgt:

1. für den Erwerb eigener Aktien auf der Grundlage der ausgegebenen Aktien;
2. für den Erwerb von Partizipationsscheinen auf der Grundlage der ausgegebenen Partizipationsscheine.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>6</sup> Die vorgesehenen Grenzwerte sind ausschliesslich auf der Grundlage des Aktienkapitals zu berechnen:  
 1. beim Recht auf Einberufung der Generalversammlung;  
 2. beim Traktandierungsrecht.

**Art. 656c**

III. Rechtsstellung des Partizipanten  
 1. Im Allgemeinen

*Art. 656c Abs. 3*

angenommen

<sup>1</sup> Der Partizipant hat kein Stimmrecht und, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, keines der damit zusammenhängenden Rechte.

<sup>2</sup> Als mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte gelten das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung, das Teilnahmerecht, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Einsicht und das Antragsrecht.

<sup>3</sup> Gewähren ihm die Statuten kein Recht auf Auskunft oder Einsicht oder kein Antragsrecht auf Einleitung einer Sonderprüfung (Art. 697a ff.), so kann der Partizipant Begehren um Auskunft oder Einsicht oder um Einleitung einer Sonderprüfung schriftlich zuhanden der Generalversammlung stellen.

<sup>3</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen wie der Aktionär hat der Partizipant ein Recht auf Einleitung einer Sonderuntersuchung. Sehen die Statuten keine weitergehenden Rechte vor, so kann der Partizipant Begehren um Auskunft, Einsicht und Einleitung einer Sonderuntersuchung schriftlich zuhanden der Generalversammlung stellen.

**Art. 656d**

2. Bekanntgabe von Einberufung und Beschlüssen der Generalversammlung

*Art. 656d Randtitel und Abs. 2*

2. Information über Generalversammlungsbeschlüsse

angenommen

<sup>1</sup> Den Partizipanten muss die Einberufung der Generalversammlung zusammen mit den Verhandlungsgegenständen und den Anträgen bekannt gegeben werden.

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Jeder Beschluss der Generalversammlung ist unverzüglich am Gesellschaftssitz und bei den eingetragenen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Partizipanten aufzulegen. Die Partizipanten sind in der Bekanntgabe darauf hinzuweisen.

**Art. 659**

N. Eigene Aktien

I. Einschränkung des Erwerbs

<sup>1</sup> Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Aktien 10 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Werden im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung Namenaktien erworben, so beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent. Die über 10 Prozent des Aktienkapitals hinaus erworbenen eigenen Aktien sind innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Den Partizipanten ist innerhalb von 20 Tagen nach der Generalversammlung das Protokoll auf elektronischem Weg zugänglich zu machen oder es ist jedem Partizipanten auf dessen Wunsch kostenlos eine Kopie des Protokolls zuzustellen. Die Partizipanten sind in der Bekanntgabe darauf hinzuweisen.

**Art. 659**

N. Eigene Aktien

I. Einschränkung des Erwerbs

<sup>1</sup> Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist.

<sup>2</sup> Der Erwerb eigener Aktien ist auf 10 Prozent des Aktienkapitals beschränkt.

<sup>3</sup> Steht der Erwerb im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung oder einer Auflösungsklage, so beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent. Die über 10 Prozent hinaus erworbenen Aktien sind innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

**Geltendes Recht****Art. 659a**

## II. Folgen des Erwerbs

<sup>1</sup> Das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte eigener Aktien ruhen.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft hat für die eigenen Aktien einen dem Anschaffungswert entsprechenden Betrag gesondert als Reserve auszuweisen.

**Art. 660**

## A. Recht auf Gewinn- und Liquidationsanteil

## I. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Jeder Aktionär hat Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn, soweit dieser nach dem Gesetz oder den Statuten zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

**Bundesrat****Art. 659a**

## II. Folgen des Erwerbs

<sup>1</sup> Erwirbt eine Gesellschaft eigene Aktien, so ruhen für diese Aktien das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte.

<sup>2</sup> Das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte ruhen auch dann, wenn die Gesellschaft eigene Aktien überträgt und die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien vereinbart wird.

<sup>3</sup> Wird das Stimmrecht entgegen den Absätzen 1 und 2 ausgeübt, so findet Artikel 691 Absatz 3 Anwendung.

<sup>4</sup> Die Gesellschaft hat für die eigenen Aktien einen dem Anschaffungswert entsprechenden Betrag von den Gewinnreserven abzuziehen. ~~Die Darstellung in der Bilanz richtet sich nach Artikel 959a Absatz 2 Ziffer 3.~~

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****Art. 659a**

<sup>4</sup> ...

inkl. Änderung  
angenommen

...  
abzuziehen. Die eigenen Aktien sind in der Bilanz als Minusposten des Eigenkapitals auszuweisen.

**Art. 660**

**Mehrheit** **Minderheit** (Savary, Hêche, Janiak, Recordon)

"Spanisches Modell" mit 25 gegen 9 abgelehnt.  
Gründe:  
- Widerspricht Gepflogenheiten des int. Kapitalmarktes (Schwächung Wirtsch.-Stao CH)  
- Nicht praktikabel, wenn Ges nebst Namen- auch noch Inhaberaktien hat

<sup>1a</sup> Auf Aktien, deren Stimmrecht an der Generalversammlung mindestens einmal aktiv eingesetzt wurde, entfällt eine um 20% höhere Gewinnausschüttung. Der Gewinnausschüttungsanteil für die anderen Aktien wird entsprechend gekürzt.

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Bei Auflösung der Gesellschaft hat der Aktionär, soweit die Statuten über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nichts anderes bestimmen, das Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die in den Statuten für einzelne Kategorien von Aktien festgesetzten Vorrechte.

**Bundesrat**

Art. 662–670

*Aufgehoben*

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

~~Art. 662-663b~~

~~Streichen (siehe Entwurf 2 "Rechnungslegungsrecht")~~

~~Art. 663b<sup>bis</sup> und 663c~~

~~Aufgehoben~~

~~Art. 663d-669~~

~~Streichen (siehe Entwurf 2)~~

~~Art. 670~~

~~Aufgehoben~~

Art. 671 Abs. 2 Ziff. 4

**Art. 671**

C. Reserven

I. Gesetzliche Reserven

1. Allgemeine Reserve

<sup>1</sup> 5 Prozent des Jahresgewinnes sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht.

**Art. 671**

C. Reserven

I. Gesetzliche Kapitalreserve

<sup>1</sup> Der gesetzlichen Kapitalreserve sind zuzuweisen:

1. der Erlös, der bei der Ausgabe von Aktien über den Nennwert und die Ausgabekosten hinaus erzielt wird (Aufgeld);
2. die zurückbehaltene Einzahlung auf

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Aktien, soweit für die dafür neu ausgegebenen Aktien kein Mindererlös erzielt wird (Kaduzierungsgewinn);  
 3. weitere durch Inhaber von Beteiligungspapieren geleistete Einlagen und Zuschüsse;  
 4. der aus der Kapitalherabsetzung sich ergebende Buchgewinn, soweit er nicht zur Abschreibung gefährdeter Aktiven oder zu Rückstellungen für solche Aktiven beansprucht wird.

<sup>2</sup> Dieser Reserve sind, auch nachdem sie die gesetzliche Höhe erreicht hat, zuzuweisen:

1. ein bei der Ausgabe von Aktien nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös, soweit er nicht zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken verwendet wird;
2. was von den geleisteten Einzahlungen auf ausgefallene Aktien übrig bleibt, nachdem ein allfälliger Mindererlös aus den dafür ausgegebenen Aktien gedeckt worden ist;
3. 10 Prozent der Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5 Prozent als Gewinnanteil ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Die gesetzliche Kapitalreserve darf nur verwendet werden:

1. zur Deckung von Verlusten;
2. für Massnahmen zur Weiterführung des Unternehmens bei schlechtem Geschäftsgang;
3. zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Milderung ihrer Folgen.

<sup>2</sup> ...

**Mehrheit**

...;

4. zur Rückzahlung an die Aktionäre, soweit die gesetzlichen Reserven die Hälfte des Aktienkapitals übersteigen.

**Minderheit** (~~Recordon, Berset, Janiak, Sommaruga Simonetta, Stadler~~)

~~4. Streichen (=Gemäss Bundesrat)~~

26 gegen 9

<sup>3</sup> Die allgemeine Reserve darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen in Absatz 2 Ziffer 3 und Absatz 3 gelten nicht für Gesell-

**Geltendes Recht**

schaften, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Holdinggesellschaften).

<sup>5</sup> Konzessionierte Transportanstalten sind, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des öffentlichen Rechts, von der Pflicht zur Bildung der Reserve befreit.

**Art. 671a**

2. Reserve für eigene Aktien

Die Reserve für eigene Aktien kann bei Veräußerung oder Vernichtung von Aktien im Umfang der Anschaffungswerte aufgehoben werden.

**Art. 671b**

3. Aufwertungsreserve

Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktienkapital sowie durch Wiederabschreibung oder Veräußerung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.

**Art. 672**

II. Statutarische Reserven

1. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Statuten können bestimmen, dass der Reserve höhere Beträge als 5 Prozent des Jahresgewinnes zuzuweisen sind und dass die Reserve mehr als die vom Gesetz vorgeschriebenen 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals betragen muss.

<sup>2</sup> Sie können die Anlage weiterer Reserven vorsehen und deren Zweckbestimmung und Verwendung festsetzen.

**Bundesrat**

Art. 671a

*Aufgehoben*

Art. 671b

*Aufgehoben*

Art. 672

II. Gesetzliche Gewinnreserve

<sup>1</sup> 5 Prozent des Jahresgewinns sind der gesetzlichen Reserve aus Gewinnen (gesetzliche Gewinnreserve) zuzuweisen. Liegt ein Verlustvortrag vor, so ist dieser vor der Zuweisung an die Reserve zu decken.

<sup>2</sup> Die gesetzliche Gewinnreserve ist zu äufnen, bis sie 50 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

aufgehoben

aufgehoben

angenommen

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

erreicht. Bei Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Holdinggesellschaften), ist die gesetzliche Gewinnreserve zu äufnen, bis sie 20 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals erreicht.

<sup>3</sup> Für die Verwendung der gesetzlichen Gewinnreserve gilt Artikel 671 Absatz 2.

<sup>4</sup> Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve erfolgt ist.

**Art. 673**

2. Zu Wohlfahrtszwecken für Arbeitnehmer

Die Statuten können insbesondere auch Reserven zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeitnehmer des Unternehmens vorsehen.

**Art. 673**

III. Freiwillige Gewinnreserven

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann in den Statuten oder durch Beschluss die Bildung freiwilliger Reserven aus Gewinnen (freiwillige Gewinnreserven) vorsehen.

<sup>2</sup> Freiwillige Gewinnreserven dürfen nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 674 regelt die Generalversammlung die Verwendung freiwilliger Gewinnreserven.

<sup>4</sup> Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisung an die freiwilligen Gewinnreserven erfolgt ist.

angenommen

**Art. 674**

III. Verhältnis des Gewinnanteils zu den Reserven

<sup>1</sup> Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz und den

**Art. 674**

IV. Verrechnung mit Verlusten

<sup>1</sup> Verluste müssen in folgender Reihenfolge verrechnet werden mit:

angenommen



**Geltendes Recht**

Statuten entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen und statutarischen Reserven abgezogen worden sind.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann die Bildung von Reserven beschliessen, die im Gesetz und in den Statuten nicht vorgesehen sind oder über deren Anforderungen hinausgehen, soweit

1. dies zu Wiederbeschaffungszwecken notwendig ist;
2. die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende es unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre rechtfertigt.

<sup>3</sup> Ebenso kann die Generalversammlung zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeitnehmer des Unternehmens und zu anderen Wohlfahrtszwecken aus dem Bilanzgewinn auch dann Reserven bilden, wenn sie in den Statuten nicht vorgesehen sind.

**Bundesrat**

1. dem Gewinnvortrag;
2. den freiwilligen Gewinnreserven;
3. der gesetzlichen Gewinnreserve;
4. der gesetzlichen Kapitalreserve.

<sup>2</sup> Anstelle der Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve oder der gesetzlichen Kapitalreserve dürfen verbleibende Verluste auch teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung vorgetragen werden.

*Art. 675a (neu)*

## II. Zwischendividenden

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen, sofern:

1. die Statuten dies vorsehen; und
2. eine Zwischenbilanz vorliegt, die nicht älter als sechs Monate ist.

<sup>2</sup> Bei Gesellschaften, die eine Revision durchführen, muss die Zwischenbilanz vor dem Beschluss der Generalversammlung durch die Revisionsstelle geprüft werden.

~~Die Prüfung erfolgt nach den Vorschriften zur eingeschränkten Revision.~~

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates***Art. 675a Abs. 2 und 3*

2 ...

... geprüft werden.

**Geltendes Recht****Art. 676**

## II. Bauzinse

<sup>1</sup> Für die Zeit, die Vorbereitung und Bau bis zum Anfang des vollen Betriebes des Unternehmens erfordern, kann den Aktionären ein Zins von bestimmter Höhe zu Lasten des Anlagekontos zugesichert werden. Die Statuten müssen in diesem Rahmen den Zeitpunkt bezeichnen, in dem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.

<sup>2</sup> Wird das Unternehmen durch die Ausgabe neuer Aktien erweitert, so kann im Beschlusse über die Kapitalerhöhung den neuen Aktien eine bestimmte Verzinsung zu Lasten des Anlagekontos bis zu einem genau anzugebenden Zeitpunkt, höchstens jedoch bis zur Aufnahme des Betriebes der neuen Anlage zugestanden werden.

**Art. 677**

## III. Tantiemen

Gewinnanteile an Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nur dem Bilanzgewinn entnommen werden und sind nur zulässig, nachdem die Zuweisung an die gesetzliche Reserve gemacht und eine Dividende von 5 Prozent oder von einem durch die Statuten festgesetzten höheren Ansatz an die Aktionäre ausgerichtet worden ist.

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Die Bestimmungen zu den Dividenden finden Anwendung (Art. 660 Abs. 1 und 3, 661, 671 - 674, 675 Abs. 2, 677, 678 ~~sowie 958e~~).

*Art. 676 Randtitel*III. Bauzinse*Art. 677 Randtitel*IV. Tantiemen**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> ...

sowie 697h).

... 678

**Geltendes Recht****Art. 678**

E. Rückerstattung von Leistungen  
I. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Aktionäre und Mitglieder des Verwaltungsrates sowie diesen nahe stehende Personen, die ungerechtfertigt und in bösem Glauben Dividenden, Tantiemen, andere Gewinnanteile oder Bauzinse bezogen haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie sind auch zur Rückerstattung anderer Leistungen der Gesellschaft verpflichtet, soweit diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung und zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft und dem Aktionär zu; dieser klagt auf Leistung an die Gesellschaft.

<sup>4</sup> Die Pflicht zur Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Empfang der Leistung.

**Bundesrat****Art. 678**

E. Rückerstattung von Leistungen  
I. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie diesen nahestehende Personen, die ungerechtfertigt Dividenden, Tantiemen, andere Gewinnanteile oder Bauzinse bezogen haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie sind auch zur Rückerstattung anderer Leistungen der Gesellschaft verpflichtet, soweit diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung und zur Ertragslage der Gesellschaft stehen.

<sup>3</sup> Artikel 64 findet Anwendung.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft und dem Aktionär zu; dieser klagt auf Leistung an die Gesellschaft.

<sup>5</sup> Die Pflicht zur Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Empfang der Leistung.

**Neue Anträge des Bundesrates****Art. 678**

E. Rückerstattung von Leistungen  
I. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrats, mit der Geschäftsführung befasste Personen und Mitglieder des Beirats sowie diesen nahestehende Personen, die ungerechtfertigt Dividenden, Tantiemen, andere Gewinnanteile oder Bauzinse bezogen haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet.

<sup>2</sup> Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrats, mit der Geschäftsführung befasste Personen und Mitglieder des Beirats sind auch zur Rückerstattung anderer Leistungen der Gesellschaft verpflichtet, soweit diese in einem Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen.

<sup>3</sup> Die Pflicht auf Rückerstattung entfällt, wenn der Empfänger der Leistung nachweist, dass er diese in gutem Glauben empfangen hat und zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft zu. Zur Klage auf Leistung an die Gesellschaft berechtigt ist auch jeder Aktionär oder Gläubiger.

<sup>5</sup> Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft die Klage auf Rückerstattung erhebt. Sie kann mit der Prozessführung den Verwaltungsrat oder einen Vertreter betrauen.

<sup>6</sup> Die Pflicht zur Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Empfang der Leistung.

**Kommission des Ständerates****Art. 678 Abs. 2 und 4****Mehrheit**

<sup>2</sup> Sie sind auch zur Rückerstattung ...

..., soweit diese in einem offensichtlichen Missverhältnis ...

<sup>4</sup> ...

... Zur Klage auf Leistung an die Gesellschaft berechtigt ist auch jeder Aktionär.

**~~Minderheit (Savary, Cramer, Diener, Janiak)~~**

~~<sup>2</sup> Sie sind auch zur Rückerstattung ...~~

~~..., soweit diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung oder zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen.~~

**Geltendes Recht****Art. 680**

F. Leistungspflicht des Aktionärs  
I. Gegenstand

<sup>1</sup> Der Aktionär kann auch durch die Statuten nicht verpflichtet werden, mehr zu leisten als den für den Bezug einer Aktie bei ihrer Ausgabe festgesetzten Betrag.

<sup>2</sup> Ein Recht, den eingezahlten Betrag zurückzufordern, steht dem Aktionär nicht zu.

**Art. 685d**

3. Börsenkotierte Namenaktien  
a. Voraussetzungen der Ablehnung

<sup>1</sup> Bei börsenkotierten Namenaktien kann die Gesellschaft einen Erwerber als Aktionär nur ablehnen, wenn die Statuten eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien vorsehen, für die ein Erwerber als Aktionär anerkannt werden muss, und diese Begrenzung überschritten wird.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

<sup>3</sup> Sind börsenkotierte Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

**Bundesrat****Art. 680**

F. Leistungspflicht des Aktionärs  
I. Gegenstand

<sup>1</sup> Den Aktionären können durch die Gesellschaft nur Pflichten auferlegt werden, die im Gesetz vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Für den Bezug der Aktien darf nicht mehr gefordert werden als der bei der Ausgabe der Aktien festgesetzte Betrag.

<sup>3</sup> Ein Recht, den eingezahlten Betrag zurückzufordern, steht dem Aktionär nicht zu.

**Art. 685d Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann einen Erwerber zudem ablehnen, wenn dieser auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

angenommen

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****Art. 685e**

b. Meldepflicht

~~Werden börsenkotierte Namenaktien börsenmässig verkauft, so meldet die Veräussererbank den Namen des Veräusserers und die Anzahl der verkauften Aktien unverzüglich der Gesellschaft.~~

**Art. 685f**

c. Rechtsübergang

~~<sup>1</sup>Werden börsenkotierte Namenaktien börsenmässig erworben, so gehen die Rechte mit der Übertragung auf den Erwerber über. Werden börsenkotierte Namenaktien ausserbörslich erworben, so gehen die Rechte auf den Erwerber über, sobald dieser bei der Gesellschaft ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat.~~

**Nominee-Modell**

Art. 685e Abs. 1 und 2

**Mehrheit**

<sup>1</sup>Werden börsenkotierte Namenaktien gemäss Bucheffektengesetz übertragen, so meldet die Verwahrungsstelle des Veräusserers der Gesellschaft unverzüglich

a. den Namen des Veräusserers, sofern dieser als Eigentümer oder Nutzniesser im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist, und sonst ihren eigenen;

b. die Anzahl der veräusserten Aktien.

<sup>2</sup>Als Verwahrungsstelle im Sinne dieses Gesetzes gelten Verwahrungsstellen gemäss Artikel 4 Absatz 2 und 3 des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008.

**Minderheit**  
(Savary, Hêche, Janiak, Stadler)

~~Gemäss Bundesrat (=Gemäss geltendem Recht)~~

21 gegen 6 Stimmen

Art. 685f Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 5**Mehrheit**

<sup>1</sup>Werden börsenkotierte Namenaktien gemäss Bucheffektengesetz übertragen, so gehen die Rechte mit der Übertragung auf den Erwerber über. In allen anderen Fällen gehen die Rechte auf den Erwerber über, sobald dieser bei der Gesellschaft ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär gestellt hat.

**Minderheit**  
(Savary, Hêche, Janiak, Stadler)

~~<sup>4</sup>Gemäss Bundesrat (=Gemäss geltendem Recht)~~

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

<sup>1</sup>bis Der Erwerber, der die Aktien nicht selbst verwahrt, kann das Gesuch um Anerkennung nur über seine Verwahrungsstelle stellen. Die Verwahrungsstelle ist jederzeit verpflichtet, auf Weisung des Erwerbers hin das Gesuch um Anerkennung an die Gesellschaft zu stellen. Sie bietet ihm dies unverzüglich nach der Übertragung der Aktien an.

<sup>4</sup>bis ~~Gemäss Bundesrat (=Streichen)~~

<sup>5</sup> Stellt der Erwerber kein Gesuch um Anerkennung, so lässt sich seine Verwahrungsstelle 30 Tage nach dem Erwerb an seiner Stelle in das Aktienbuch eintragen, sofern die Statuten der Gesellschaft dies nicht aus

<sup>5</sup> ~~Gemäss Bundesrat (=Streichen)~~

<sup>2</sup> Bis zur Anerkennung des Erwerbers durch die Gesellschaft kann dieser weder das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. In der Ausübung aller übrigen Aktionärsrechte, insbesondere auch des Bezugsrechts, ist der Erwerber nicht eingeschränkt.

<sup>3</sup> Noch nicht von der Gesellschaft anerkannte Erwerber sind nach dem Rechtsübergang als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch einzutragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

<sup>4</sup> Ist die Ablehnung widerrechtlich, so hat die Gesellschaft das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte vom Zeitpunkt des richterlichen Urteils an anzuerkennen und dem Erwerber Schadenersatz zu leisten, sofern sie nicht beweist, dass ihr kein Verschulden zur Last fällt.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****Art. 686**

4. Aktienbuch  
a. Eintragung

<sup>1</sup> Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

<sup>2</sup> Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

**(Mehrheit)**

schliessen und sofern der Erwerb nicht als Handelsgeschäft der Verwahrungsstelle auf deren eigene Rechnung erfolgte.

Art. 686 Abs. 1, 2, Abs. 5 und 6

**Mehrheit**

<sup>1</sup> Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch. Darin werden eingetragen:  
a. die Eigentümer,  
b. die Nutzniesser,  
c. sofern die Namenaktien börsenkotiert sind und die Statuten der Gesellschaft dies nicht ausschliessen.  
die Verwahrungsstelle.

<sup>2</sup> Die Eintragung in das Aktienbuch als Eigentümer oder Nutzniesser setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Eintragung der Verwahrungsstelle erfolgt auf ihre Meldung hin. Die Verwahrungsstelle ist verpflichtet, auf Anfrage der Gesellschaft kostenlos einen Ausweis über die Verwahrung der Aktie auszustellen.

**(Minderheit)**

~~**Minderheit** (Savary, Hêche, Janiak, Stadler)~~

~~<sup>4</sup> Gemäss Bundesrat (=Gemäss geltendem Recht)~~

~~<sup>2</sup> Gemäss Bundesrat (=Gemäss geltendem Recht)~~

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>4</sup> Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

**(Mehrheit)****(Minderheit)**

<sup>5</sup> So lange die Verwahrungsstelle im Aktienbuch eingetragen ist, kann diese und niemand sonst das Stimmrecht aus der Aktie ausüben und die aus der Aktie entstandenen Vermögensrechte geltend machen, während alle weiteren Mitwirkungsrechte aus der Aktie ruhen.

<sup>5</sup>-Gemäss Bundesrat  
(=Streichen)

<sup>6</sup> Alle Klagerechte aus der Aktie verbleiben ausschliesslich beim Eigentümer oder Nutzniesser, auch wenn die Verwahrungsstelle im Aktienbuch eingetragen ist.

<sup>6</sup>-Gemäss Bundesrat  
(=Streichen)

**Art. 686a**

## b. Streichung

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

## Art. 686a

**Mehrheit**

**Minderheit** (Savary,  
Hêche, Janiak, Stadler)

...  
... Angaben des Eingetragenen zustande gekommen  
...

~~Gemäss Bundesrat  
(=Gemäss geltendem  
Recht)~~

**Art. 689**

J. Persönliche Mitgliedschaftsrechte  
I. Teilnahme an der Generalversammlung  
1. Grundsatz

## Art. 689 Abs. 2

<sup>1</sup> Der Aktionär übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft, wie Bestellung der Organe, Abnahme des Geschäftsberichtes und Beschlussfas-



**Geltendes Recht**

sung über die Gewinnverwendung, in der Generalversammlung aus.

<sup>2</sup> Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der unter Vorbehalt abweichender statutarischer Bestimmungen nicht Aktionär zu sein braucht.

**Art. 689a**

2. Berechtigung gegenüber der Gesellschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen.

Art. 689a Abs. <sup>1bis</sup> und 3 (neu)

<sup>1bis</sup> Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass anstelle einer schriftlichen Vollmacht eine elektronische Vollmacht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Gesellschaft eingereicht werden kann.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

Art. 689a Abs. <sup>1ter</sup> und <sup>1quater</sup>

**Mehrheit**

<sup>1ter</sup> Wer als Verwahrungsstelle im Aktienbuch eingetragen ist, kann gestützt auf die Eintragung die Stimmrechte ausüben, ohne eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

<sup>1quater</sup> Das Stimmrecht ist für jeden von einer im Aktienbuch eingetragenen Verwahrungsstelle vertretenen Eigentümer oder Nutzniesser von Namenaktien auf 0.2% der Stimmen beschränkt. Die Statuten der Gesellschaft können einen höheren Prozentsatz vorsehen. Dieser darf eine

**Minderheit** (Savary, Hêche, Janiak, Stadler)

~~<sup>1ter</sup> Gemäss Bundesrat (=Streichen)~~

~~<sup>1quater</sup> Gemäss Bundesrat (=Streichen)~~

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)** **(Minderheit)**

allfällige prozentmässige  
Begrenzung gemäss  
Art. 685d Abs. 1 nicht  
überschreiten.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien kann ausüben, wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt. Der Verwaltungsrat kann eine andere Art des Besitzes ausweisen anordnen.

<sup>3</sup> Wer eine Inhaberaktie aufgrund einer Verpfändung, Hinterlegung oder leihweisen Überlassung besitzt, darf die Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, wenn er vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

**Art. 689b**

3. Vertretung des Aktionärs  
a. Im Allgemeinen

Art. 689b Abs. 2

angenommen

<sup>1</sup> Wer Mitwirkungsrechte als Vertreter ausübt, muss die Weisungen des Vertretenen befolgen.

<sup>2</sup> Wer eine Inhaberaktie aufgrund einer Verpfändung, Hinterlegung oder leihweisen Überlassung besitzt, darf die Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, wenn er vom Aktionär hierzu in einem besonderen Schriftstück bevollmächtigt wurde.

<sup>2</sup> *Aufgehoben***Art. 689c**

b. Organvertreter

Art. 689c

b. In Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien

Art. 689c Abs. 1

Schlägt die Gesellschaft den Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder eine andere abhängige Person für die Stimmrechtsvertretung an einer Generalversammlung

<sup>1</sup> Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien setzen vor jeder Generalversammlung einen oder mehrere unabhängige Stimmrechtsvertreter ein.

<sup>1</sup> Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind wählt die Generalversammlung jährlich einen oder

**Geltendes Recht**

vor, so muss sie zugleich eine unabhängige Person bezeichnen, die von den Aktionären mit der Vertretung beauftragt werden kann.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Die Erteilung von Dauervollmachten zugunsten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters durch den Aktionär ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine Weisungen zu angekündigten Anträgen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

<sup>4</sup> Werden in der Generalversammlung nicht angekündigte Anträge gestellt, so übt er das Stimmrecht gemäss den Empfehlungen des Verwaltungsrats aus, sofern der Aktionär für diesen Fall nicht eine andere Weisung erteilt hat.

<sup>5</sup> Eine institutionelle Stimmrechtsvertretung darf nur durch unabhängige Stimmrechtsvertreter erfolgen.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

mehrere unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung. Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einladung der Generalversammlung keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter hat, so wird dieser durch den Verwaltungsrat bestimmt.

**Mehrheit**

22 gegen 5

**Minderheit** (Savary, Hêche, Janiak, Marty Dick)

<sup>4</sup> ~~Streichen~~

Art. 689<sup>bis</sup>**Mehrheit**

**Minderheit** (Savary, Hêche, Janiak, Stadler)

**Fortsetzung Nominee**

<sup>1</sup> Wer im Aktienbuch anstelle des Eigentümers oder Nutzniessers von Namenaktien als Verwahrungsstelle eingetragen ist, hat diesen Mitteilungen der Gesellschaft unverzüglich weiter zu geben, welche im Hinblick auf eine Generalversammlung an die Aktionäre gerichtet werden, und von ihnen Weisungen über die Ausübung des Stimmrechts einzuholen.

~~Gemäss Bundesrat (=Streichen)~~

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

<sup>2</sup> Die Erteilung von Dauervollmachten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nicht zulässig. Liegen keine Weisungen vor, so übt die Verwahrungsstelle das Stimmrecht nicht aus. Abs. 3 und 4 von Art. 689c gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft erstattet der Verwahrungsstelle die notwendigen Kosten für die Weitergabe der Mitteilungen, das Einholen der Weisungen und die Ausübung der Stimmrechte in der Generalversammlung.

**Art. 689d**

c. Depotvertreter

<sup>1</sup> Wer als Depotvertreter Mitwirkungsrechte aus Aktien, die bei ihm hinterlegt sind, ausüben will, ersucht den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe.

<sup>2</sup> Sind Weisungen des Hinterlegers nicht rechtzeitig erhältlich, so übt der Depotvertreter das Stimmrecht nach einer allgemeinen Weisung des Hinterlegers aus; fehlt eine solche, so folgt er den Anträgen des Verwaltungsrates.

<sup>3</sup> Als Depotvertreter gelten die dem Bankengesetz vom 8. November 1934

**Art. 689d**

c. In Gesellschaften ohne börsennotierte Aktien

<sup>1</sup> Die Statuten von Gesellschaften, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind, können vorsehen, dass ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär in der Generalversammlung vertreten werden kann.

<sup>2</sup> Macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss sie auf Verlangen eines Aktionärs eine unabhängige Person bezeichnen, die mit der Vertretung in der Generalversammlung beauftragt werden kann.

<sup>3</sup> Der Aktionär muss sein Gesuch um Ernennung eines unabhängigen Stimm-

angenommen

**Geltendes Recht**

unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

**Art. 689e**

d. Bekanntgabe

<sup>1</sup> Organe, unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt. Unterbleiben diese Angaben, so sind die Beschlüsse der Generalversammlung unter den gleichen Voraussetzungen anfechtbar wie bei unbefugter Teilnahme an der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende teilt die ~~Angaben gesamthaft für jede Vertretungsart~~ der Generalversammlung mit. Unterlässt er dies, obschon ein Aktionär es verlangt hat, so kann jeder Aktionär die Beschlüsse der Generalversammlung mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.

**Bundesrat**

rechtsvertreters spätestens 14 Tage vor dem bekannt gegebenen Termin der Generalversammlung bei der Gesellschaft einreichen.

<sup>4</sup> Die Gesellschaft muss spätestens 8 Tage vor dem bekannt gegebenen Termin der Generalversammlung den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters allen Aktionären schriftlich bekannt geben.

<sup>5</sup> Kommt die Gesellschaft ihrer Pflicht zur Ernennung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten an der Generalversammlung vertreten lassen.

<sup>6</sup> Artikel 689c Absätze 3–5 finden Anwendung.

*Art. 689e Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 2 erster Satz*

<sup>1</sup> Der unabhängige Stimmrechtsvertreter gibt der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihm vertretenen Aktien bekannt. ...

<sup>2</sup> Der Vorsitzende teilt die Angaben der Generalversammlung mit. ...

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

*Art. 689e Abs. 1*

**Mehrheit**

<sup>1</sup> Der unabhängige Stimmrechtsvertreter und die Verwahrstellen geben der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt. ...

**Minderheit** (Savary, Hêche, Janiak, Stadler)

~~\* Gemäss Bundesrat~~

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****Art. 691**

## II. Unbefugte Teilnahme

<sup>1</sup> Die Überlassung von Aktien zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung ist unstatthaft, wenn damit die Umgehung einer Stimmrechtsbeschränkung beabsichtigt ist.

<sup>2</sup> Jeder Aktionär ist befugt, gegen die Teilnahme unberechtigter Personen beim Verwaltungsrat oder zu Protokoll der Generalversammlung Einspruch zu erheben.

<sup>3</sup> Wirken Personen, die zur Teilnahme an der Generalversammlung nicht befugt sind, bei einem Beschlusse mit, so kann jeder Aktionär, auch wenn er nicht Einspruch erhoben hat, diesen Beschluss anfechten, sofern die beklagte Gesellschaft nicht nachweist, dass diese Mitwirkung keinen Einfluss auf die Beschlussfassung ausgeübt hatte.

**Art. 692**

## III. Stimmrecht in der Generalversammlung

## 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

<sup>2</sup> Jeder Aktionär hat, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, zum mindesten eine Stimme. Doch können die Statuten die Stimmenzahl der Besitzer mehrerer Aktien beschränken.

Art. 691 Abs. 1

**Mehrheit****Minderheit** (Savary, Hêche, Janiak, Stadler)

<sup>1</sup> Die Überlassung von Aktien zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung und die Erteilung von Weisungen für die Stimmabgabe durch Verwahrungsstellen sind unstatthaft, wenn ...

~~<sup>1</sup> Gemäss Bundesrat (= Gemäss geltendem Recht)~~

Art. 692 Abs. 3

angenommen

**Geltendes Recht**

<sup>3</sup> Bei der Herabsetzung des Nennwerts der Aktien im Fall einer Sanierung der Gesellschaft kann das Stimmrecht dem ursprünglichen Nennwert entsprechend beibehalten werden.

**Art. 693****2. Stimmrechtsaktien**

<sup>1</sup> Die Statuten können das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert nach der Zahl der jedem Aktionär gehörenden Aktien festsetzen, so dass auf jede Aktie eine Stimme entfällt.

<sup>2</sup> In diesem Falle können Aktien, die einen kleineren Nennwert als andere Aktien der Gesellschaft haben, nur als Namenaktien ausgegeben werden und müssen voll liberiert sein. Der Nennwert der übrigen Aktien darf das Zehnfache des Nennwertes der Stimmrechtsaktien nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Aktien ist nicht anwendbar für:

1. die Wahl der Revisionsstelle;
2. die Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile;
3. die Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderprüfung;
4. die Beschlussfassung über die Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage.

**Bundesrat**

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 693 Abs. 3 Ziff. 3–4 sowie Ziff. 5 (neu)*

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

**Geltendes Recht****Art. 696**

IV. Kontrollrechte der Aktionäre  
1. Bekanntgabe des Geschäftsberichtes

<sup>1</sup> Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

<sup>2</sup> Namenaktionäre sind hierüber durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten, Inhaberaktionäre durch Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der von den Statuten vorgeschriebenen Form.

<sup>3</sup> Jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft den Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie den Revisionsbericht verlangen.

**Art. 697**

2. Auskunft und Einsicht

<sup>1</sup> Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

<sup>2</sup> Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen

**Bundesrat**

Art. 696 Abs. 3

<sup>3</sup> Jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft die Zustellung des Geschäftsberichts in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie des Revisionsberichts verlangen. Die Zustellung ist kostenlos.

Art. 697 Randtitel, Abs. 2–4

2. Auskunft

~~<sup>2</sup> Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind, kann jeder Aktionär zudem vom Verwaltungsrat jederzeit schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Der~~

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

Art. 697 Abs. 2 und 3

**Mehrheit**

**Minderheit** (Janiak, Berset, Marty Dick, Recordon, Sommaruga Simonetta)

<sup>2</sup> Streichen

<sup>2</sup> Gemäss Bundesrat



**Geltendes Recht**

sen der Gesellschaft gefährdet werden.

<sup>3</sup> Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.

<sup>4</sup> ~~Wird die Auskunft oder die Einsicht ungerechtfertigterweise verweigert, so ordnet sie der Richter am Sitz der Gesellschaft auf Antrag an.~~

**Bundesrat**

~~Verwaltungsrat muss innert 90 Tagen schriftlich Auskunft erteilen. Die erteilten Antworten sind an der nächsten Generalversammlung zur Einsicht aufzulegen oder umgehend elektronisch zu publizieren.~~

??

<sup>3</sup> Die Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 muss erteilt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und keine Geschäftsgeheimnisse oder andere vorrangige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Die Verweigerung der Auskunft ist schriftlich zu begründen.

<sup>4</sup> Aufgehoben

Art. 697<sup>bis</sup> (neu)  
3. Einsicht

<sup>1</sup> Die Geschäftsbücher und die Korrespondenzen können von jedem Aktionär eingesehen werden, sofern die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat dies beschliesst.

<sup>2</sup> Die Einsicht muss gewährt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und keine Geschäftsgeheimnisse oder andere vorrangige Interessen der Gesellschaft gefährdet sind. Eine Verweigerung der Einsichtnahme ist durch den Verwaltungsrat schriftlich zu begründen.

<sup>3</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen kann jeder Aktionär einer Konzernobergesellschaft in die Geschäftsbücher und Korrespondenz einer Konzernuntergesellschaft Einsicht nehmen.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

(Mehrheit)

(Minderheit)

<sup>3</sup> Aufgehoben    <sup>3</sup> Gemäss Bundesrat

Mehrheitsantrag obsiegt mit 28 gegen 6 (für ganzen Artikel).  
Über Abs. 3 wird nicht diskutiert. Dieser wird aber wohl zu Recht auch aufgehoben, da 697bis (neu) eingeführt wird.

angenommen

**Geltendes Recht****Bundesrat***Art. 697<sup>ter</sup> (neu)*

4. Ablehnung des Begehrens um Auskunft oder Einsicht

Wird die Auskunft oder die Einsicht ungerechtfertigterweise verweigert, so kann jeder Aktionär vom Gericht die Anordnung der Auskunft oder Einsicht verlangen.

*Art. 697<sup>quater</sup> (neu)*

5. Besondere Informationen

a. Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien

<sup>1</sup> Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben im Anhang der Jahresrechnung anzugeben:

1. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet haben;
2. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet haben, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung), sowie die Dauer der Verträge, die den Vergütungen zugrunde liegen;
3. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirats ausgerichtet haben;
4. Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats ausgerichtet haben, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind;
5. nicht marktübliche Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet haben, die den in den Ziffern 1–4 genannten Personen nahestehen.

<sup>2</sup> Als Vergütungen gelten insbesondere:  
1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

*Art. 697<sup>quater</sup> Abs. 4 Ziff. 2 und 4*

Version BR gänzlich angenommen  
(siehe folgende Seiten)

**Geltendes Recht****Bundesrat**

Gutschriften;  
 2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis;  
 3. Sachleistungen;  
 4. die Zuteilung von Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechten;  
 5. Abgangsentschädigungen;  
 6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter und andere Sicherheiten;  
 7. der Verzicht auf Forderungen;  
 8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;  
 9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten.

<sup>3</sup> Im Anhang der Jahresrechnung sind zudem anzugeben:

1. alle Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirats gewährt wurden und noch ausstehen;
2. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirats gewährt wurden und noch ausstehen;
3. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an Personen, die den in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen nahestehen, gewährt wurden und noch ausstehen.

<sup>4</sup> Die Angaben zu Vergütungen und Krediten müssen umfassen:

1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>4</sup> ...

Antrag Forster, mit  
 17 gegen 13 gutgeheissen!  
 Begründung:  
 - Wegen Verweis in 697quinquies  
 auch für nicht-börsenkot. Ges  
 - Offenlegung der einzelnen Saläre  
 führt zu Anstieg der Vergütungen!

~~2. ... .. Geschäftsleitung und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag ...~~

**Geltendes Recht****Bundesrat**

Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;  
 3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.

<sup>5</sup> Vergütungen und Kredite an nahestehende Personen sind gesondert auszuweisen. Die Namen der nahestehenden Personen müssen nicht angegeben werden. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Angaben zu Vergütungen und Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats entsprechende Anwendung.

~~Art. 697<sup>quinquies</sup> (neu)~~

~~b. Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien~~

~~<sup>1</sup> Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind, kann jeder Aktionär vom Verwaltungsrat Auskunft über die Vergütungen, Darlehen und Kredite gemäss Artikel 697<sup>quater</sup> verlangen.~~

~~<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat muss die Auskunft dem Aktionär innerhalb von 45 Tagen erteilen.~~

**Neue Anträge des Bundesrates Kommission des Ständerates****Mehrheit**

~~4. die Gesamtzahl der Vergütungsempfänger ausserhalb Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat, die höhere Vergütungen erhalten haben als das Geschäftsleitungsmitglied mit der niedrigsten Vergütung sowie den höchsten Betrag unter Nennung von Namen und Funktion des Vergütungsempfängers und die Gesamtsumme der Vergütungen an diesen Personenkreis:~~

**Minderheit** (Luginbühl, Freitag, Graber Konrad, Inderkum, Schweiger)

~~4. Gemäss Bundesrat (=Streichen)~~

Abs. 4 mit 16 gegen 15 abgelehnt!

Aufgrund Antrag Büttiker mit 22 gegen 12 abgelehnt!

Gründe:

- KMU/Familien-AG - Unverträglichkeit, Minderheitenschutz schon durch Sonderprüfung gewährleistet
- "Schein-Transparenz": Oftmals würden Aktiendarlehen (also vom geschäftsführenden Aktionär an die Gesellschaft) gewährt. Diese wären aber nicht betroffen. So könnten überhöhte Bezüge des Darlehensgebers falsch ausgelegt werden. (Argumentation Forster)
- In Familien-AGs sollen nicht alle über die Entlohnung Bescheid wissen. Eine Schlüsselperson (Erfinder, Verkaufsgenie etc.) könne durchaus mehr verdienen. Der Lohn zeige nicht die volle Wahrheit und würde zu falschen Schlüssen führen (Argumentation Forster)
- Einsichtnahme und 697bis (neu) reiche aus (Forster)
- Streitereien und Lahmlegung von Familien-AG's (David)

**Geltendes Recht****Art. 697a**

V. Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung

1. Mit Genehmigung der Generalversammlung

<sup>1</sup> Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

**Bundesrat**

Art. 697<sup>sexies</sup> (neu)

c. Beteiligungsverhältnisse bei Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien

<sup>1</sup> Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben im Anhang zur Bilanz bedeutende Aktionäre und deren Beteiligungen anzugeben, sofern diese ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssten.

<sup>2</sup> Als bedeutende Aktionäre gelten Aktionäre und stimmrechtsverbundene Aktionärsgruppen, deren Beteiligung 3 Prozent aller Stimmrechte übersteigt. Enthalten die Statuten eine tiefere prozentmässige Begrenzung der Namenaktien (Art. 685d Abs. 1), so gilt für die Bekanntgabepflicht diese Grenze.

<sup>3</sup> Anzugeben sind weiter die Beteiligungen an der Gesellschaft sowie die Wandel- und Optionsrechte jedes gegenwärtigen Mitglieds des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates mit Einschluss der Beteiligungen der ihm nahestehenden Personen unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.

Art. 697a Abs. 2

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

angenommen

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Entspricht die Generalversammlung dem Antrag, so kann die Gesellschaft oder jeder Aktionär innert 30 Tagen den Richter um Einsetzung eines Sonderprüfers ersuchen.

**Art. 697b**

2. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung

<sup>1</sup> Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von 2 Millionen Franken vertreten, innert dreier Monate den Richter ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen.

<sup>2</sup> Die Gesuchsteller haben Anspruch auf Einsetzung eines Sonderprüfers, wenn sie glaubhaft machen, dass Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt und damit die Gesellschaft oder die Aktionäre geschädigt haben.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Entspricht die Generalversammlung dem Antrag, so kann die Gesellschaft oder jeder Aktionär innert 30 Tagen bei Gericht beantragen, unabhängige Sachverständige zu bezeichnen, welche die Sonderuntersuchung durchführen.

**Art. 697b**

2. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung

<sup>1</sup> Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre innerhalb von drei Monaten vom Gericht die Anordnung einer Sonderuntersuchung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:

1. bei Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien:
  - a. ~~0,5 Prozent~~ des Aktienkapitals oder der Stimmen; oder
  - b. Aktien im Nennwert von 1 Million Franken.
2. bei Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien:
  - a. 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen; oder
  - b. Aktien im Nennwert von 250'000 Franken.

<sup>2</sup> Das Begehren auf Anordnung einer Sonderuntersuchung kann sich auf alle Fragen erstrecken:

1. die Gegenstand des Begehrens um Auskunft oder Einsicht waren; oder
2. die in der Diskussion des Antrags auf Sonderuntersuchung in der Generalversammlung angesprochen wurden, soweit ihre Beantwortung für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist.

<sup>3</sup> Das Gericht ordnet die Sonderuntersuchung an, wenn die Gesuchsteller glaubhaft machen, dass:

**Neue Anträge des Bundesrates**

a. 3 Prozent

(Antrag Gutzwiller: 19 gegen 15)

**Kommission des Ständerates**

Art. 697b Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a

1 ...

**Mehrheit** Minderheit (Germann, Freitag, Inderkum, Luginbühl, Marty Dick, Schweiger)

2. ...

a. 10 Prozent des ...

Antrag Minderheit: 22 gegen 10

**Geltendes Recht****Art. 697c**

## 3. Einsetzung

<sup>1</sup> Der Richter entscheidet nach Anhörung der Gesellschaft und des seinerzeitigen Antragstellers.

<sup>2</sup> Entspricht der Richter dem Gesuch, so beauftragt er einen unabhängigen Sachverständigen mit der Durchführung der Prüfung. Er umschreibt im Rahmen des Gesuches den Prüfungsgegenstand.

<sup>3</sup> Der Richter kann die Sonderprüfung auch mehreren Sachverständigen gemeinsam übertragen.

**Art. 697d**

## 4. Tätigkeit

<sup>1</sup> Die Sonderprüfung ist innert nützlicher Frist und ohne unnötige Störung des Geschäftsganges durchzuführen.

<sup>2</sup> Gründer, Organe, Beauftragte, Arbeitnehmer, Sachwalter und Liquidatoren müssen dem Sonderprüfer Auskunft über erhebliche Tatsachen erteilen. Im Streitfall entscheidet der Richter.

<sup>3</sup> Der Sonderprüfer hört die Gesellschaft zu den Ergebnissen der Sonderprüfung an.

<sup>4</sup> Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Bundesrat**

1. Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt haben; und
2. die Verletzung die Gesellschaft oder die Aktionäre schädigen kann.

**Art. 697c**

## 3. Verfahren vor Gericht

<sup>1</sup> Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gesellschaft und des Aktionärs, der den Antrag auf eine Sonderuntersuchung in der Generalversammlung gestellt hat.

<sup>2</sup> Entspricht das Gericht dem Begehren, so bezeichnet es die mit der Sonderuntersuchung betrauten unabhängigen Sachverständigen und umschreibt den Prüfungsgegenstand.

**Art. 697d Randtitel, Abs. 2–4**

## 4. Durchführung der Sonderuntersuchung

<sup>2</sup> Gründer, Organe, Beauftragte, Arbeitnehmer, Sachwalter und Liquidatoren müssen den Sachverständigen Auskunft über alle erheblichen Tatsachen erteilen. Im Streitfall entscheidet das Gericht.

<sup>3</sup> Die Sachverständigen hören die Gesellschaft zu den Ergebnissen der Sonderuntersuchung an.

<sup>4</sup> Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

angenommen

**Geltendes Recht****Art. 697e**

## 5. Bericht

<sup>1</sup> Der Sonderprüfer berichtet einlässlich über das Ergebnis seiner Prüfung, wahrt aber das Geschäftsgeheimnis. Er legt seinen Bericht dem Richter vor.

<sup>2</sup> Der Richter stellt den Bericht der Gesellschaft zu und entscheidet auf ihr Begehren, ob Stellen des Berichtes das Geschäftsgeheimnis oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft verletzen und deshalb den Gesuchstellern nicht vorgelegt werden sollen.

<sup>3</sup> Er gibt der Gesellschaft und den Gesuchstellern Gelegenheit, zum bereinigten Bericht Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.

**Art. 697g**

## 7. Kostentragung

<sup>1</sup> Entspricht der Richter dem Gesuch um Einsetzung eines Sonderprüfers, so überbindet er den Vorschuss und die Kosten der Gesellschaft. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann er die Kosten ganz oder teilweise den Gesuchstellern auferlegen.

<sup>2</sup> Hat die Generalversammlung der Sonderprüfung zugestimmt, so trägt die Gesellschaft die Kosten.

**Art. 697h**

## K. Offenlegung von Jahresrechnung und Konzernrechnung

<sup>1</sup> Jahresrechnung und Konzernrechnung sind nach der Abnahme durch die Generalversammlung mit den Revisions-

**Bundesrat***Art. 697e*

## 5. Bericht

<sup>1</sup> Die Sachverständigen berichten einlässlich über das Ergebnis ihrer Prüfung, wahren aber das Geschäftsgeheimnis. Sie legen ihren Bericht dem Gericht vor.

<sup>2</sup> Das Gericht stellt den Bericht der Gesellschaft zu und entscheidet auf ihren Antrag, ob Teile des Berichtes das Geschäftsgeheimnis oder andere vorrangige Interessen der Gesellschaft verletzen und deshalb den Gesuchstellern nicht vorgelegt werden dürfen.

<sup>3</sup> Es gibt der Gesellschaft und den Gesuchstellern Gelegenheit, zum bereinigten Bericht Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.

*Art. 697g*

## 7. Kosten der Sonderuntersuchung

Die Gesellschaft trägt den Vorschuss und die Kosten der Sonderuntersuchung.

*Art. 697h**Aufgehoben***Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

*Art. 697h**Streichen (siehe Entwurf 2)*



**Geltendes Recht**

berichten entweder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen oder jeder Person, die es innerhalb eines Jahres seit Abnahme verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen, wenn

1. die Gesellschaft Anlehensobligationen ausstehend hat;
2. die Aktien der Gesellschaft an einer Börse kotiert sind.

<sup>2</sup> Die übrigen Aktiengesellschaften müssen den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in die Jahresrechnung, die Konzernrechnung und die Revisionsberichte gewähren. Im Streitfall entscheidet der Richter.

**Art. 698****I. Befugnisse**

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

<sup>2</sup> Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung

**Bundesrat**

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 5–7 (neu)

<sup>2</sup> Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

5. bei Ausrichtung einer Zwischendividende die Genehmigung der Zwischenbilanz und die Festsetzung der Zwischendividende;

6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3

3. Streichen (siehe Entwurf 2)

**Geltendes Recht**

durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

**Art. 699**

II. Einberufung und Traktandierung  
1. Recht und Pflicht

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

<sup>2</sup> Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

<sup>3</sup> Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angeht..

**Bundesrat**

7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

*Art. 699 Randtitel, Abs. 3 und 4 sowie 5 und 6 (neu)*

II. Einberufung und Durchführung der Generalversammlung  
1. Einberufung

<sup>3</sup> Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:  
1. bei Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien:  
a. 2,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen, oder  
b. Aktien im Nennwert von einer Million Franken;  
2. bei Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien:  
a. 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen, oder  
b. Aktien im Nennwert von einer Million Franken.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

Bem: Antrag Gutzwiller (Schwellenwert bei 3 Prozent) mit 20 gegen 11 abgelehnt

**Geltendes Recht**

<sup>4</sup> Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.

**Bundesrat**

<sup>4</sup> Die Einberufung einer Generalversammlung muss schriftlich verlangt werden, und die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

<sup>5</sup> Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen, so ordnet das Gericht auf Begehren der Gesuchsteller die Einberufung an.

<sup>6</sup> Verlangt ein Aktionär nach Artikel 727a Absatz 4 eine eingeschränkte Revision und kann der Geschäftsbericht nicht der ordentlichen Generalversammlung unterbreitet werden, so muss der Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Durchführung der ordentlichen Generalversammlung eine zusätzliche Generalversammlung einberufen und ihr den Geschäftsbericht zur Genehmigung vorlegen.

*Art. 699a (neu)***2. Traktandierung und Anträge**

<sup>1</sup> Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:

1. bei Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien:

a. 0,25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen, oder

b. Aktien im Nennwert von einer Million Franken;

2. bei Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien:

a. 2,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen, oder

b. Aktien im Nennwert von 250'000 Franken.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

Bemerkung: Antrag Gutzwiller (Schwellenwert bei 1%) mit 17 zu 8 abgelehnt

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen können sie verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen sowie eine kurze Begründung dazu in die Einladung zur Generalversammlung aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Begehren nach Absatz 1 und Absatz 2 müssen spätestens 50 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Gesellschaft eingereicht werden.

<sup>4</sup> Entspricht der Verwaltungsrat einem Begehren nicht, so ordnet das Gericht die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen in die Einladung zur Generalversammlung an.

<sup>5</sup> In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der traktandierten Verhandlungsgegenstände stellen.

**Art. 700**

## 2. Form

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form einzuberufen.

<sup>2</sup> In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

<sup>3</sup> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen

**Art. 700**

## 3. Form

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung und weitere Unterlagen dürfen dem Aktionär mit dessen Zustimmung elektronisch zugestellt werden.

<sup>2</sup> Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bestimmen die Statuten die Form der Einberufung.

<sup>3</sup> In der Einberufung sind bekannt zu geben:

angenommen

**Geltendes Recht**

können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

<sup>4</sup> Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

**Art. 701****3. Universalversammlung**

<sup>1</sup> Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

**Bundesrat**

1. die Verhandlungsgegenstände;  
2. die Anträge des Verwaltungsrats;  
3. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt einer Zusammenfassung der eingereichten Begründungen;  
4. bei Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind, der Name und die Anschrift des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sowie der prozentuale Anteil von Dispoaktien am Aktienkapital.

<sup>4</sup> Soweit die Statuten keine Bestimmungen zur Einholung der Zustimmung der Aktionäre nach Absatz 1 vorsehen, bestimmt der Verwaltungsrat die Modalitäten.

<sup>5</sup> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

<sup>6</sup> Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

**Art. 701 Randtitel****4. Universalversammlung****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

**Bundesrat***Art. 701a (neu)*

## 5. Tagungsort

## a. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Sehen die Statuten nichts anderes vor, bestimmt der Verwaltungsrat den Tagungsort der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

<sup>4</sup> Bei mehreren Tagungsorten bestimmt der Verwaltungsrat den Haupttagungsort. Dieser ist massgebend für:

1. die Leitung der Generalversammlung durch den Vorsitzenden;
2. die öffentliche Beurkundung von Beschlüssen;
3. die Anwesenheit des Revisors.

*Art. 701b (neu)*

## b. Ausländischer Tagungsort

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn:

1. die Statuten dies vorsehen; oder
2. die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien damit einverstanden sind.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

angenommen

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Soweit die Statuten keine Bestimmungen zur Einholung der Zustimmung der Aktionäre vorsehen, bestimmt der Verwaltungsrat die Modalitäten.

*Art. 701c (neu)*

6. Verwendung elektronischer Mittel  
a. Ausübung der Aktionärsrechte

angenommen

Die Aktionäre können ihre Rechte an der Generalversammlung auf elektronischem Weg ausüben, sofern:

1. die Statuten dies vorsehen;
2. die Generalversammlung durch elektronische Mittel übertragen wird; und
3. die Voten der Aktionäre durch elektronische Mittel am Tagungsort übertragen werden.

*Art 701d (neu)*

b. Elektronische Generalversammlung

angenommen

<sup>1</sup> Eine Generalversammlung kann ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn:

1. die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien damit einverstanden sind; und
2. die Beschlüsse der Generalversammlung keiner öffentlichen Beurkundung bedürfen.

<sup>2</sup> Die Voten der Teilnehmer müssen durch elektronische Mittel an den jeweiligen Aufenthaltsort aller Teilnehmer übertragen werden.

<sup>3</sup> Soweit die Statuten keine Bestimmungen zur Einholung der Zustimmung der Aktionäre nach Absatz 1 Ziffer 1 vorsehen, bestimmt der Verwaltungsrat die Modalitäten.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates***Art. 701e (neu)*

c. Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel

angenommen

Verwendet die Gesellschaft elektronische Mittel bei der Durchführung der Generalversammlung, so hat der Verwaltungsrat sicherzustellen, dass:

1. die Identität der Teilnehmer und der Votanten eindeutig feststeht;
2. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
3. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

*Art. 701f (neu)*

d. Technische Probleme

angenommen

<sup>1</sup> Kann die Generalversammlung aufgrund technischer Probleme nicht nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten durchgeführt werden, so muss sie wiederholt werden.

<sup>2</sup> Verhandlungsgegenstände, über welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme beschlossen hat, müssen nicht erneut traktandiert werden.

**Art. 702**

III. Vorbereitende Massnahmen; Protokoll

*Art. 702 Abs. 2 und 3*

702 angenommen

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimm-

<sup>2</sup> Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der Aktien, die vertreten werden, unter Angabe der vom unabhän-



**Geltendes Recht**

rechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;  
 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;  
 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;  
 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

<sup>3</sup> Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

**Art. 702a**

IV. Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

**Art. 703**

V. Beschlussfassung und Wahlen  
 1. Im Allgemeinen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen,

**Bundesrat**

gigen Stimmrechtsvertreter vertretenen Aktien;  
 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der Stimmverhältnisse;  
 3. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;  
 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;  
 5. die Verwendung elektronischer Mittel und die Angabe der Anzahl elektronisch abgegebener Stimmen;  
 6. die Zustimmung der Eigentümer oder der Vertreter sämtlicher Aktien zu einer elektronischen Generalversammlung;  
 7. das Auftreten technischer Probleme bei der Durchführung der Generalversammlung.

<sup>3</sup> Den Aktionären ist innerhalb von 20 Tagen nach der Generalversammlung das Protokoll auf elektronischem Weg zugänglich zu machen, oder es ist jedem Aktionär auf dessen Wunsch kostenlos eine Kopie des Protokolls zuzustellen.

**Art. 702a**

IV. Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, an der Generalversammlung und der Universalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

**Art. 703**

V. Beschlussfassung und Wahlen  
 1. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen,

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

702a angenommen

703 angenommen

**Geltendes Recht**

soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

**Art. 704****2. Wichtige Beschlüsse**

<sup>1</sup> Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;

3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;

4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;

5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;

7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

8. die Auflösung der Gesellschaft.

**Bundesrat**

soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

**Art. 704 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. das Zusammenlegen von börsenkotierten Aktien;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen, mittels Einlage durch Verrechnung oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

4. die Einschränkung oder die Aufhebung des Bezugsrechtes;

5. eine bedingte Kapitalerhöhung sowie die Einführung eines Kapitalbands;

6. die Umwandlung von Partizipationscheinen in Aktien;

7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;

8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;

~~9. die Aufnahme von Statutenbestimmungen über die Genehmigung von Entscheiden des Verwaltungsrats durch die Generalversammlung;~~

10. die Aufnahme einer Statutenbestimmung über einen ausländischen Tagungsort der Generalversammlung;

11. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9**

<sup>1</sup> ...

**Mehrheit** **Minderheit** (Diener, Cramer, Janiak, Savary)

9. Streichen ~~9. Gemäss Bundesrat (siehe auch Art. 716b)~~

Gemäss Mehrheitsantrag

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.

<sup>3</sup> Namenaktionäre, die einem Beschluss über die Zweckänderung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nicht zugestimmt haben, sind während sechs Monaten nach dessen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an statutarische Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien nicht gebunden.

**Art. 706a****2. Verfahren**

<sup>1</sup> Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Generalversammlung angehoben wird.

<sup>2</sup> Ist der Verwaltungsrat Kläger, so bestellt der Richter einen Vertreter für die Gesellschaft.

**Bundesrat**

12. die Auflösung der Gesellschaft.

<sup>2</sup> Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt oder abgeschafft werden.

*Art. 704a (neu)***3. Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien**

Der Beschluss der Generalversammlung über die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Statuten dürfen die Umwandlung nicht erschweren.

*Art. 706a Abs. 3***Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht**

<sup>3</sup> Der Richter verteilt die Kosten bei Abweisung der Klage nach seinem Ermessen auf die Gesellschaft und den Kläger.

**Art. 707**

I. Im Allgemeinen  
1. Wählbarkeit

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

**Art. 710**

3. Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Wiederwahl ist möglich.

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Aufgehoben

**Art. 707**

I. Im Allgemeinen  
1. Wählbarkeit

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen.

<sup>2</sup> Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so können an ihrer Stelle ihre Vertreter in den Verwaltungsrat gewählt werden.

**Art. 710 Randtitel, Abs. 1**

3. Wahl und Amtsdauer

~~<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich. Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln.~~

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****Art. 710 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf 3 Jahre gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch 4 Jahre nicht übersteigen. Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln.

Gemäss Antrag RK SR

**Geltendes Recht****Art. 712**

## II. Organisation

## 1. Präsident und Sekretär

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

<sup>2</sup> Die Statuten können bestimmen, dass der Präsident durch die Generalversammlung gewählt wird.

**Art. 716a**

## 2. Unübertragbare Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer

**Bundesrat***Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3*

*Randtitel: Betrifft nur den französischen und italienischen Text*

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese nach Umfang und Art für das Geschäft notwendig ist;

**Neue Anträge des Bundesrates***Art. 716a Abs. 1 Ziff. 2a (neu)*

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

2a. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: den Erlass des Vergütungsreglements sowie die Erstellung des Vergütungsberichts;

**Kommission des Ständerates**

## Art. 712

<sup>1</sup> Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrates. Bei Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien bezeichnet der Verwaltungsrat seinen Präsidenten.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Für den Antrag der Kommission... 23 Stimmen  
-->also angenommen

Ziff. 2a angenommen

**Geltendes Recht**

Beschlüsse;  
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

**Art. 716b**

3. Übertragung der Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung.

<sup>3</sup> Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

**Bundesrat****Art. 716b**

IV. Genehmigung durch die Generalversammlung

~~<sup>1</sup> Die Statuten können vorsehen, dass der Verwaltungsrat der Generalversammlung bestimmte Entscheide zur Genehmigung vorlegen muss. Die Entscheide des Verwaltungsrats nach Artikel 716a Absatz 1 Ziffern 3-7 können nicht der Genehmigung durch die Generalversammlung unterstellt werden.~~

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat muss der Generalversammlung alle Informationen vorlegen, die für den Entscheid der Generalversammlung von Bedeutung sind.

<sup>3</sup> Die Genehmigung durch die Generalversammlung schränkt die Haftung des Verwaltungsrats nicht ein.

**Neue Anträge des Bundesrates****Art. 716b Abs. 1**

~~<sup>1</sup> Die Statuten können vorsehen, dass der Verwaltungsrat der Generalversammlung bestimmte Entscheide zur Genehmigung vorlegen muss. Die Entscheide des Verwaltungsrats nach Artikel 716a Absatz 1 Ziffern 3 und 5-7 können nicht der Genehmigung durch die Generalversammlung unterstellt werden.~~

**Kommission des Ständerates****Art. 716b****Mehrheit**

Aufgehoben

**Minderheit** (Diener, Cramer, Janiak, Savary)

~~Gemäss neuem Antrag des Bundesrates~~

Gemäss Mehrheitsantrag

**Geltendes Recht****Art. 717**

## IV. Sorgfalts- und Treuepflicht

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

**Bundesrat***Art. 716c (neu)*

## V. Übertragung der Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

<sup>2</sup> Das Organisationsreglement legt namentlich fest:

1. die innere Organisation und gegebenenfalls die Ausschüsse des Verwaltungsrats;
2. die Ordnung der Geschäftsführung, die Bezeichnung der mit der Geschäftsführung betrauten Stellen und deren Aufgaben;
3. die Modalitäten der Berichterstattung;
4. die wichtigen Geschäfte, die der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedürfen.

<sup>3</sup> Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrats gesamthaft zu.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat orientiert die Aktionäre und, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, die Gläubiger der Gesellschaft auf Anfrage schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung, soweit diese im Organisationsreglement zwingend zu umschreiben ist.

*Art. 717 Randtitel*

## VI. Sorgfalts- und Treuepflicht

## 1. Im Allgemeinen

**Neue Anträge des Bundesrates***Art. 717 Abs. 1<sup>a</sup> (neu)***Kommission des Ständerates**

716c angenommen

*Art. 717 Abs. 1<sup>a</sup> und Abs. 1<sup>b</sup>*

Geltendes Recht

Bundesrat

Neue Anträge des Bundesrates Kommission des Ständerates

Mehrheit

Minderheit (Savary, Hêche,  
Janiak, Recordon)

1a Sie müssen insbesondere bei der Festlegung der Vergütungen dafür sorgen, dass diese sowohl mit der wirtschaftlichen Lage als auch mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens im Einklang stehen.

1a ...

...  
~~stehen. Sie beachten dabei insbesondere, dass~~  
~~1. die höchsten und niedrigsten Bezüge innerhalb des Unternehmens untereinander bezogen auf die Aufgaben und die Verantwortung der Vergütungsempfänger in einem angemessenen Verhältnis stehen;~~  
~~2. der Anteil der variablen oder leistungsabhängigen Vergütung 50% der fixen Grundvergütung nicht übersteigt;~~  
~~3. bei Verwaltungsrat und Geschäftsleitung variable und leistungsabhängige Vergütungen nur gewährt werden, wenn sie der individuellen Leistung und der Lage der Gesellschaft entsprechen;~~  
~~4. mit den variablen und leistungsabhängigen Vergütungsanteilen sowie insbesondere mit Beteiligungsplänen keine falschen Anreize gesetzt werden, die dem langfristigen Gedeihen des Unternehmens hinderlich sind. Das Zusprechen von Optionen als Vergütungsbestandteil ist untersagt;~~  
~~5. Abgangsentschädigungen für Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirats und der Geschäftsleitung die Hälfte der jährlichen Grundvergütung nicht übersteigen.~~

Abs. 1a gemäss Antrag Mehrheit

Mehrheit

Minderheit (Freitag, Bürgi,  
Inderkum, Luginbühl,  
Schweiger)

~~4b Abgangsentschädigungen an Organmitglieder, Vergütungen im Voraus und Prämien für Firmenkäufe und Verkäufe sind verboten.~~

1b Streichen

Abs. 1b gemäss Antrag Minderheit



**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

**Bundesrat***Art. 717a (neu)***2. Interessenkonflikte**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Präsidenten des Verwaltungsrats unverzüglich und vollständig über Interessenkonflikte. Befindet sich der Präsident in einem Interessenkonflikt, so wendet er sich an den stellvertretenden Präsidenten.

<sup>2</sup> Der Präsident oder der stellvertretende Präsident informiert, soweit erforderlich, den Verwaltungsrat.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind. Bei der Beschlussfassung über die entsprechenden Massnahmen muss die betroffene Person in Ausstand treten.

*Art. 717b (neu)***3. Verbot gegenseitiger Einflussnahme**

<sup>1</sup> Bei Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind, muss ausgeschlossen sein, dass Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, die zugleich dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung einer anderen Gesellschaft angehören, gegenseitig Einfluss auf die Festsetzung ihrer Vergütungen haben.

<sup>2</sup> Wird bei der Beschlussfassung über Vergütungen Absatz 1 verletzt, so ist der Beschluss nichtig.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

717a angenommen

717b angenommen

**Geltendes Recht****Art. 718**

V. Vertretung  
1. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Bestimmen die Statuten oder das Organisationsreglement nichts anderes, so steht die Vertretungsbefugnis jedem Mitglied einzeln zu.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

<sup>3</sup> Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

<sup>4</sup> Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor erfüllt werden.

**Art. 722**

VI. Haftung der Organe

Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.

**Art. 725**

VII. Kapitalverlust und Überschuldung  
1. Anzeigepflichten

<sup>1</sup> Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetz-

**Bundesrat***Art. 718 Randtitel*

VII. Vertretung  
1. Im Allgemeinen

*Art. 722 Randtitel*

VIII. Haftung für Organe

*Art. 725*

IX. Anzeigepflichten und Konkurs.  
1. Kapitalverlust

Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital,

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

**Titel 718 Angenommen**

**722 angenommen**

**725 angenommen**

**Geltendes Recht**

lichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

<sup>2</sup> Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

<sup>3</sup> Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

**Art. 725a****2. Eröffnung oder Aufschub des Konkurses**

<sup>1</sup> Der Richter eröffnet auf die Benachrichtigung hin den Konkurs. Er kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.

<sup>2</sup> Der Richter kann einen Sachwalter bestellen und entweder dem Verwaltungsrat die Verfügungsbefugnis entziehen oder dessen Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Er

**Bundesrat**

gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

**Art. 725a****2. Zahlungsunfähigkeit**

<sup>1</sup> Besteht die begründete Besorgnis, dass die Gesellschaft zahlungsunfähig ist, so muss der Verwaltungsrat unverzüglich einen Liquiditätsplan erstellen. Dieser stellt den aktuellen Bestand der flüssigen Mittel fest und enthält eine Aufstellung der zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen in den nächsten zwölf Monaten.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat muss den Liquiditätsplan durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen. Diesem obliegen die Anzeigepflichten der Revisionsstelle.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

725a mit Stichentscheid angenommen  
(Vorschlag Hess abgelehnt)

**Geltendes Recht**

umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.

<sup>3</sup> Der Konkursaufschub muss nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutze Dritter erforderlich ist.

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Ist die Gesellschaft zahlungsunfähig, so muss der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen beantragen.

*Art. 725b (neu)*

## 3. Statutarische Anzeigepflichten

Die Statuten können weitere Voraussetzungen vorsehen, bei deren Vorliegen der Verwaltungsrat unverzüglich die Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen beantragen muss.

*Art. 725c (neu)*

## 4. Überschuldung

<sup>1</sup> Besteht die begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so muss der Verwaltungsrat unverzüglich je eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten erstellen.

<sup>2</sup> In der Zwischenbilanz dürfen die Veräusserungswerte höher festgesetzt werden als die gesetzlich vorgesehenen Höchstwerte, sofern beabsichtigt ist, die entsprechenden Vermögenswerte innert zwölf Monaten zu veräussern und die Veräusserung voraussichtlich möglich ist. Nachrangige Verbindlichkeiten sind in der Zwischenbilanz gesondert aufzuführen.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat muss die Zwischenbilanzen durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen. Diesem obliegen die Anzeigepflichten der Revisionsstelle.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

725b angenommen

725c angenommen

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>4</sup> Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenbilanzen überschuldet, so muss der Verwaltungsrat das Gericht benachrichtigen.

<sup>5</sup> Er muss das Gericht nicht benachrichtigen, sofern Gläubiger im Ausmass der Unterdeckung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden. Die Stundung muss sowohl den geschuldeten Betrag als auch die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfassen.

**Art. 725d (neu)****5. Konkurs**

<sup>1</sup> Wird das Gericht durch den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle über die Überschuldung der Gesellschaft benachrichtigt, so eröffnet es den Konkurs. Es kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrats oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht.

<sup>2</sup> Schiebt das Gericht den Konkurs auf, so trifft es die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens. Insbesondere kann es einen Sachwalter bestellen und entweder dem Verwaltungsrat die Verfügungsbefugnis entziehen oder dessen Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Es umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.

<sup>3</sup> Der Konkursaufschub muss nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutz Dritter erforderlich ist.

725d angenommen

**Geltendes Recht****Art. 726**

VIII. Abberufung und Einstellung

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann die von ihm bestellten Ausschüsse, Delegierten, Direktoren und andern Bevollmächtigten und Beauftragten jederzeit abberufen.

<sup>2</sup> Die von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten und Beauftragten können vom Verwaltungsrat jederzeit in ihren Funktionen eingestellt werden, unter sofortiger Einberufung einer Generalversammlung.

<sup>3</sup> Entschädigungsansprüche der Abberufenen oder in ihren Funktionen Eingestellten bleiben vorbehalten.

**Art. 731b**

<sup>1</sup> Fehlt der Gesellschaft eines der vorgeschriebenen Organe oder ist eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt, so kann ein Aktionär, ein Gläubiger oder der Handelsregisterführer dem Richter beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Der Richter kann insbesondere:

1. der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen derer der rechtmässige Zustand wieder herzustellen ist;
2. das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen;
3. die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen.

<sup>2</sup> Ernennt der Richter das fehlende Organ oder einen Sachwalter, so bestimmt er die Dauer, für die die Ernennung gültig ist. Er

**Bundesrat***Art. 726 Randtitel*

X. Abberufung und Einstellung

*Art. 731b Abs. 1 erster und zweiter Satz*

<sup>1</sup> Verfügt die Gesellschaft nicht über alle vorgeschriebenen Organe, ist eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt oder hat sie kein Rechtsdomizil an ihrem Sitz mehr, so kann ein Aktionär, ein Gläubiger oder das Handelsregisteramt dem Gericht beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Das Gericht kann insbesondere: ...

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

731b angenommen

**Geltendes Recht**

verpflichtet die Gesellschaft, die Kosten zu tragen und den ernannten Personen einen Vorschuss zu leisten.

<sup>3</sup> Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Gesellschaft vom Richter die Abberufung von Personen verlangen, die dieser eingesetzt hat.

**Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

*Gliederungstitel vor Artikel 731c (neu)*

Gliederungstitel angenommen

**E. Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften**

*Art. 731c (neu)*

I. Vergütungsreglement

<sup>1</sup> Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, für die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und für die Mitglieder des Beirats (Vergütungsreglement).

<sup>2</sup> Das Vergütungsreglement legt namentlich fest:

1. die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Festlegung der Vergütungen;
2. die Grundlagen der Vergütungen;
3. die Elemente der Vergütungen, insbesondere die Beteiligungsprogramme.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat unterscheidet im Vergütungsreglement zwischen der Grundvergütung und einer allfälligen zusätzlichen Vergütung.

<sup>4</sup> Er stellt den Aktionären und, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, den Gläubigern der Gesellschaft auf Anfrage das Vergütungsreglement zu.

*Art. 731c Abs. 1*

**Mehrheit Minderheit** (Savary, Diener, Hêche, Marty Dick, Recordon)

~~<sup>1</sup> Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, erlässt der Verwaltungsrat ein von der Generalversammlung zu genehmigendes Reglement über die Vergütungen für ...~~

Für den Antrag der Mehrheit... 23 Stimmen  
-->also gemäss Antrag BR

## Geltendes Recht

## Bundesrat

## Neue Anträge des Bundesrates

## Kommission des Ständerates

## Art. 731d (neu)

## II. Vergütungsbericht

731d angenommen

<sup>1</sup> Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, erstellt der Verwaltungsrat einen schriftlichen Vergütungsbericht. Er legt darin Rechenschaft ab über die Einhaltung des Vergütungsreglements und gegebenenfalls der Statuten.

<sup>2</sup> Die Regelung über die Bekanntgabe des Geschäftsberichts findet entsprechend Anwendung.

## Art. 731e (neu)

## III. Genehmigung der Vergütungen

Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, beschliesst die Generalversammlung jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrags, den der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

1. seine Grundvergütung für die kommende Amtsdauer;

2. seine zusätzliche Vergütung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

## Art. 731e

...

1. ... für die Zeitdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;  
(Siehe auch Art. 710 Abs. 1)

**Mehrheit Minderheit** (Diener, Hêche, Recordon, Savary)

2. ...  
... Geschäftsjahr;  
3. ~~die Grundvergütung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und der Mitglieder des Beirates für das kommende Geschäftsjahr sowie~~  
4. ~~deren zusätzliche Vergütungen für das abgeschlossene Geschäftsjahr.~~

Für Antrag Mehrheit... 22 Stimmen  
-->also gemäss Antrag BR



**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****Art. 732**

## A. Herabsetzungsbeschluss

<sup>1</sup> Beabsichtigt eine Aktiengesellschaft, ihr Aktienkapital herabzusetzen, ohne es gleichzeitig bis zur bisherigen Höhe durch neues, voll einzubezahlendes Kapital zu ersetzen, so hat die Generalversammlung eine entsprechende Änderung der Statuten zu beschliessen.

<sup>2</sup> Sie darf einen solchen Beschluss nur fassen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte in einem Prüfungsbericht bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind. Der Revisionsexperte muss an der Generalversammlung anwesend sein.

<sup>3</sup> Im Beschluss ist das Ergebnis des Prüfungsberichts festzustellen und anzugeben, in welcher Art und Weise die Kapitalherabsetzung durchgeführt werden soll.

**Art. 732***Aufgehoben***Art. 731f (neu)**IV. Konsultativabstimmung

<sup>1</sup> Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, befragt der Verwaltungsrat an der ordentlichen Generalversammlung die Aktionäre konsultativ über den Gesamtbetrag, der für die Vergütungen der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und der Mitglieder des Beirats für das abgeschlossene Geschäftsjahr verwendet wurde.

<sup>2</sup> Die Rechtsansprüche der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und der Mitglieder des Beirats auf ihre Vergütungen bleiben vom Ergebnis der Konsultativabstimmung unberührt.

**Art. 731f**

**Mehrheit** **Minderheit** (Diener, Hêche, Recordon, Savary)

~~Streichen~~

Für Antrag Mehrheit... 16 Stimmen  
(15 dagegen)

--> Also gemäss Antrag BR

Aufhebung 732 angenommen

**Geltendes Recht**

<sup>4</sup> Ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ist ausschliesslich zu Abschreibungen zu verwenden.

<sup>5</sup> Das Aktienkapital darf nur unter 100 000 Franken herabgesetzt werden, sofern es gleichzeitig durch neues, voll einzubezahlendes Kapital in der Höhe von mindestens 100 000 Franken ersetzt wird.

**Art. 732a**

B. Vernichtung von Aktien im Fall einer Sanierung

<sup>1</sup> Wird das Aktienkapital zum Zwecke der Sanierung auf null herabgesetzt und anschliessend wieder erhöht, so gehen die bisherigen Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre mit der Herabsetzung unter. Ausgegebene Aktien müssen vernichtet werden.

<sup>2</sup> Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht zu, das ihnen nicht entzogen werden kann.

**Art. 733**

C. Aufforderung an die Gläubiger

Hat die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals beschlossen, so veröffentlicht der Verwaltungsrat den Beschluss dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt und überdies in der in den Statuten vorgesehenen Form und gibt den Gläubigern bekannt, dass sie binnen zwei Monaten, von der dritten Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können.

**Bundesrat**

Art. 732a

*Aufgehoben*

Art. 733

*Aufgehoben*

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Aufhebung 732a angenommen

Aufhebung 733 angenommen

**Geltendes Recht****Art. 734**

D. Durchführung der Herabsetzung

Die Herabsetzung des Aktienkapitals darf erst nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubiger durchgeführt und erst in das Handelsregister eingetragen werden, wenn durch öffentliche Urkunde festgestellt ist, dass die Vorschriften dieses Abschnittes erfüllt sind. Der Urkunde ist der Prüfungsbericht beizulegen.

**Art. 735**

E. Herabsetzung im Fall einer Unterbilanz

Die Aufforderung an die Gläubiger und ihre Befriedigung oder Sicherstellung können unterbleiben, wenn das Aktienkapital zum Zwecke der Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz in einem diese letztere nicht übersteigenden Betrage herabgesetzt wird.

**Art. 736**

A. Auflösung im Allgemeinen

I. Gründe

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1. nach Massgabe der Statuten;
2. durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist;
3. durch die Eröffnung des Konkurses;
4. durch Urteil des Richters, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, aus wichtigen Gründen die Auflösung verlangen. Statt derselben kann der Richter auf eine andere sachgemässe und den

**Bundesrat**

Art. 734

*Aufgehoben*

Art. 735

*Aufgehoben*

Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4 sowie 2 (neu)

<sup>1</sup> Die Gesellschaft wird aufgelöst:

4. durch Urteil des Gerichts, wenn Aktionäre, die zusammen entweder mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals, 5 Prozent der Stimmen oder 1 Million des Nennwerts vertreten, aus wichtigen Gründen die Auflösung verlangen;

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Aufhebung 734 angenommen

Aufhebung 735 angenommen

Ziff. 4 angenommen

**Geltendes Recht**

Beteiligten zumutbare Lösung erkennen;  
5. in den übrigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen.

**Art. 755**

## IV. Revisionshaftung

<sup>1</sup> Alle mit der Prüfung der Jahres- und Konzernrechnung, der Gründung, der Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

<sup>2</sup> Wurde die Prüfung von einer Finanzkontrolle der öffentlichen Hand oder von einem ihrer Mitarbeiter durchgeführt, so haftet das betreffende Gemeinwesen. Der Rückgriff auf die an der Prüfung beteiligten Personen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

**Art. 756**B. Schaden der Gesellschaft  
I. Ansprüche ausser Konkurs

<sup>1</sup> Neben der Gesellschaft sind auch die einzelnen Aktionäre berechtigt, den der Gesellschaft verursachten Schaden einzuklagen. Der Anspruch des Aktionärs geht auf Leistung an die Gesellschaft.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Bei der Klage gemäss Absatz 1 Ziffer 4 kann das Gericht statt auf Auflösung auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen.

*Art. 755 Abs. 2*

<sup>2</sup> Wurde die Prüfung von einer Finanzkontrolle der öffentlichen Hand oder von einem ihrer Arbeitnehmer durchgeführt, so haftet das betreffende Gemeinwesen. Der Rückgriff auf die an der Prüfung beteiligten Personen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

*Art. 756 Abs. 2***Neue Anträge des Bundesrates***Art. 756 Abs. 2***Kommission des Ständerates**

Abs. 2 angenommen

Abs. 2 angenommen

*Art. 756 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****Mehrheit Minderheit (Savary, Recordon)**

~~<sup>4bis</sup> Das Gericht auferlegt auf Antrag der klagewilligen Aktionäre vor Anhängigmachung der Klage das Prozesskostenrisiko inklusive Parteientschädigung der Gesellschaft, sofern~~

- ~~1. Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass ein Haftungstatbestand gemäss Artikel 754 vorliegt;~~
- ~~2. die Aktionäre zusammen einen Teil des Aktienkapitals besitzen, der ihnen das Recht zur Einberufung einer Generalversammlung einräumt;~~
- ~~3. die Aktionäre nachweisen, dass sie oder ihre Gesamtrechtsvorgänger die Aktien vor dem Zeitpunkt erworben haben, als ihnen die Tatsachen gemäss Ziff. 1 bekannt wurden;~~
- ~~4. keine überwiegenden Gründe des Unternehmenswohls entgegenstehen.~~

Antrag Mehrheit... 23 Stimmen  
--> also gemäss Antrag BR

<sup>2</sup> Hatte der Aktionär aufgrund der Sach- und Rechtslage begründeten Anlass zur Klage, so verteilt der Richter die Kosten, soweit sie nicht vom Beklagten zu tragen sind, nach seinem Ermessen auf den Kläger und die Gesellschaft.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft die Verantwortlichkeitsklage erhebt. Sie kann mit der Prozessführung den Verwaltungsrat oder einen Vertreter betrauen.

**Art. 757**

II. Ansprüche im Konkurs

Art. 757 Abs. 3

<sup>1</sup> Im Konkurs der geschädigten Gesellschaft sind auch die Gesellschaftsgläubiger berechtigt, Ersatz des Schadens an die Gesellschaft zu verlangen. Zunächst steht es jedoch der Konkursverwaltung zu, die Ansprüche von Aktionären und Gesellschaftsgläubigern geltend zu machen.

<sup>2</sup> Verzichtet die Konkursverwaltung auf die Geltendmachung dieser Ansprüche, so ist hierzu jeder Aktionär oder Gläubiger berechtigt. Das Ergebnis wird vorab zur

**Geltendes Recht**

Deckung der Forderungen der klagenden Gläubiger gemäss den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 verwendet. Am Überschuss nehmen die klagenden Aktionäre im Ausmass ihrer Beteiligung an der Gesellschaft teil; der Rest fällt in die Konkursmasse.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Abtretung von Ansprüchen der Gesellschaft gemäss Artikel 260 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889.

**Art. 759****C. Solidarität und Rückgriff**

<sup>1</sup> Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

<sup>2</sup> Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass der Richter im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.

<sup>3</sup> Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter in Würdigung aller Umstände bestimmt.

**Bundesrat**

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 759 Randtitel, Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)*

**C. Differenzierte Solidarität und Rückgriff**

<sup>1bis</sup> Personen, die der Revisionshaftung unterstehen und die einen Schaden lediglich fahrlässig mitverursacht haben, haften bis zu dem Betrag, für den sie zufolge Rückgriffs aufkommen müssten.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Aufhebung angenommen

1bis angenommen

**Geltendes Recht****Bundesrat**

2. Der zweiunddreissigste Titel des Obligationenrechts<sup>7</sup> erhält folgende Fassung:

**Zweiunddreissigster Titel:  
Kaufmännische Buchführung und  
Rechnungslegung**

**Erster Abschnitt: Allgemeine  
Bestimmungen**

*Art. 957*

A. Pflicht zur Buchführung und  
Rechnungslegung

<sup>1</sup> Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen, die sich ins Handelsregister eintragen lassen müssen (Unternehmen), unterliegen der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Einzelunternehmen, Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, müssen lediglich Buch führen über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage. Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten, sofern die wirtschaftliche Lage des Unternehmens gleichwertig dargestellt wird.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

2. Streichen (siehe Entwurf 2)

Antrag angenommen.  
---> alles gestrichen

---

<sup>7</sup> SR 220

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****Art. 957a****B. Buchführung**

<sup>1</sup> Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung und erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.

<sup>2</sup> Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten:

1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
3. die Klarheit;
4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
5. die Nachprüfbarkeit.

<sup>3</sup> Als Buchungsbeleg gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.

<sup>4</sup> Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung.

<sup>5</sup> Sie erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch. Sie kann schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt werden.



**Geltendes Recht****Bundesrat***Art. 958*

## C. Rechnungslegung

## I. Zweck und Bestandteile

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.

<sup>2</sup> Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.

*Art. 958a*

## II. Grundlagen der Rechnungslegung

## 1. Annahme der Fortführung

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird.

<sup>2</sup> Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen. Für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang zu vermerken; ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen.

*Art. 958b*

## 2. Zeitliche und sachliche Abgrenzung

<sup>1</sup> Aufwände und Erträge müssen voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden.

<sup>2</sup> Sofern die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge 100 000 Franken nicht überschreiten, kann auf die zeitliche Abgrenzung verzichtet und stattdessen auf Ausgaben und Einnahmen abgestellt werden.

*Art. 958c*

## III. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung

<sup>1</sup> Für die Rechnungslegung sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:

1. Sie muss klar und verständlich sein.
2. Sie muss vollständig sein.
3. Sie muss verlässlich sein.
4. Sie muss das Wesentliche enthalten.
5. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.
6. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

<sup>2</sup> Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.

<sup>3</sup> Die Rechnungslegung ist unter Wahrung des gesetzlichen Mindestinhalts den

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Besonderheiten des Unternehmens und der Branche anzupassen.

*Art. 958d*

## IV. Darstellung, Währung und Sprache

<sup>1</sup> Die Bilanz und die Erfolgsrechnung können in Konto- oder in Staffelform dargestellt werden. Positionen, die keinen oder nur einen unwesentlichen Wert aufweisen, brauchen nicht separat aufgeführt zu werden.

<sup>2</sup> In der Jahresrechnung sind neben den Zahlen für das Geschäftsjahr die entsprechenden Werte des Vorjahres anzugeben.

<sup>3</sup> Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.

<sup>4</sup> Die Rechnungslegung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch.

*Art. 958e*

## D. Offenlegung und Einsichtnahme

<sup>1</sup> Jahresrechnung und Konzernrechnung sind nach der Genehmigung durch das zuständige Organ mit den Revisionsberichten entweder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen oder jeder Person, die es innerhalb eines Jahres seit Abnahme verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen, wenn das Unternehmen:

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

1. Anlehensobligationen ausstehend hat; oder
2. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat.

<sup>2</sup> Die übrigen Unternehmen müssen den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht und in die Revisionsberichte gewähren. Im Streitfall entscheidet das Gericht.

**Art. 958f****E. Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher**

<sup>1</sup> Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

<sup>2</sup> Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.

<sup>3</sup> Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.

<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die zu führenden Geschäftsbücher, die Grundsätze zu deren Führung und Aufbewahrung sowie über die verwendbaren Informationsträger.

**Zweiter Abschnitt: Jahresrechnung**

Art. 959

A. Bilanz

I. Zweck der Bilanz, Bilanzierungspflicht und Bilanzierungsfähigkeit

<sup>1</sup> Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzierungslage des Unternehmens am Bilanzstichtag dar. Sie gliedert sich in Aktiven und Passiven.

<sup>2</sup> Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.

<sup>3</sup> Als Umlaufvermögen müssen die flüssigen Mittel bilanziert werden sowie andere Aktiven, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln werden oder anderweitig realisiert werden. Als Anlagevermögen müssen alle übrigen Aktiven bilanziert werden.

<sup>4</sup> Als Passiven müssen das Fremd- und das Eigenkapital bilanziert werden.

<sup>5</sup> Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

<sup>6</sup> Als kurzfristig müssen die Verbindlichkeiten bilanziert werden, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden. Als langfristig müssen alle übrigen Verbindlichkeiten bilanziert werden.

<sup>7</sup> Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern.

*Art. 959a*

II. Mindestgliederung

<sup>1</sup> Unter den Aktiven müssen ihrem Liquiditätsgrad entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Umlaufvermögen:
  - a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs,
  - b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
  - c. übrige kurzfristige Forderungen,
  - d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen,
  - e. aktive Rechnungsabgrenzungen;
2. Anlagevermögen:
  - a. Finanzanlagen,
  - b. Beteiligungen,
  - c. Sachanlagen,
  - d. immaterielle Werte,
  - e. nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital.

<sup>2</sup> Unter den Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. kurzfristiges Fremdkapital:
  - a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
  - b. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,
  - c. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten,
  - d. passive Rechnungsabgrenzungen;
2. langfristiges Fremdkapital:

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

- a. langfristige, verzinsliche Verbindlichkeiten,
- b. übrige langfristige Verbindlichkeiten,
- c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen;
- 3. Eigenkapital:
  - a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien,
  - b. gesetzliche Kapitalreserve,
  - c. gesetzliche Gewinnreserve,
  - d. freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten,
  - e. eigene Kapitalanteile als Minusposten.

<sup>3</sup> Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

<sup>4</sup> Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.

*Art. 959b***B. Erfolgsrechnung; Mindestgliederung**

<sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.

<sup>2</sup> In der Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen;
3. Materialaufwand;
4. Personalaufwand;
5. übriger betrieblicher Aufwand;
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens;
7. Finanzaufwand und Finanzertrag;
8. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag;
9. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
10. Jahresgewinn oder Jahresverlust.

<sup>3</sup> In der Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen;
3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand;
4. Finanzaufwand und Finanzertrag;
5. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag;
6. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
7. Jahresgewinn oder Jahresverlust.

<sup>4</sup> Bei der Absatzerfolgsrechnung müssen im Anhang zudem der Personalaufwand sowie in einer Position Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens ausgewiesen werden.

<sup>5</sup> Werden dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan, dem Geschäftsfüh-



**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

rungsorgan oder den Mitarbeitenden Beteiligungsrechte oder Optionen auf solche Rechte zugeteilt, so ist dies erfolgswirksam zu verbuchen.

<sup>6</sup> Weitere Positionen müssen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

*Art. 959c*

## C. Anhang

<sup>1</sup> Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Er enthält:

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind;
2. Angaben, Aufschlüsselungen, und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung;
3. weitere vom Gesetz verlangte Angaben.

<sup>2</sup> Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:

1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens;
2. eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 200 liegt;
3. Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und Stimmenanteils;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist, halten;
5. Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden;
6. der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen;
8. der Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten;
9. je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
10. sonstige Verpflichtungen, die noch keine Verbindlichkeiten sind und nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag gekündigt werden können;
11. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung;
12. wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
13. bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben.

<sup>3</sup> Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung des Anhangs verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind. Werden in den Vorschriften zur Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung zusätzliche Angaben gefordert und wird auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet, so sind diese Angaben direkt in der Bilanz oder in der Erfolgsrechnung auszuweisen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>4</sup> Unternehmen, die Anleiheobligationen ausstehend haben, müssen Angaben zu deren Beträgen, Zinssätzen, Fälligkeiten und zu den weiteren Konditionen machen.

*Art. 960*

## D. Bewertung

## I. Grundsätze

<sup>1</sup> Aktiven und Verbindlichkeiten müssen einzeln bewertet werden, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.

<sup>2</sup> Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.

<sup>3</sup> Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

*Art. 960a*

## II. Aktiven

## 1. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Bei ihrer Erfassung müssen die Aktiven zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.

<sup>2</sup> In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven.

<sup>3</sup> Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen,

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

anderweitige Wertverluste durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden. Sie sind direkt oder indirekt bei den betreffenden Aktiven zulasten der Erfolgsrechnung abzusetzen und dürfen nicht unter den Passiven ausgewiesen werden.

<sup>4</sup> Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Zu den gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen.

<sup>5</sup> Werden nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufgelöst, so muss deren Gesamtbetrag in der Erfolgsrechnung oder im Anhang gesondert ausgewiesen werden. Die Höchstbewertungsvorschriften müssen beachtet werden.

*Art. 960b***2. Aktiven mit Börsenkurs**

<sup>1</sup> In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs zum Kurs am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Bilanzposten, die einen Börsenkurs aufweisen, zum Kurs am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Aktiven mit Börsenkurs je gesondert offengelegt werden.

<sup>2</sup> Werden Aktiven zum Börsenkurs am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würden. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.

*Art. 960c*

3. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen

<sup>1</sup> Liegt in der Folgebewertung von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen der Veräusserungswert unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten am Bilanzstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so muss dieser Wert eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Als Vorräte im Sinne dieser Bestimmung gelten Rohmaterial, Erzeugnisse in Arbeit, fertige Erzeugnisse und Handelswaren.

*Art. 960d*

4. Anlagevermögen

<sup>1</sup> Als Anlagevermögen gelten Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung oder langfristigen Haltens erworben werden.

<sup>2</sup> Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren.

*Art. 960e*

## III. Verbindlichkeiten

<sup>1</sup> Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden. Ist der Betrag nicht verlässlich abschätzbar, so müssen im Anhang Angaben zum Rückstellungsbedarf gemacht werden.

<sup>3</sup> Rückstellungen dürfen zudem insbesondere gebildet werden für:

1. regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen;
2. Sanierungen von Sachanlagen;
3. Restrukturierungen;
4. die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens.

<sup>4</sup> Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden. Erfolgt eine Auflösung, so muss der Gesamtbetrag in der Erfolgsrechnung oder im Anhang gesondert ausgewiesen werden.

*Art. 960f*

## IV. Verhältnis zum Steuerrecht

<sup>1</sup> Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, die von den Steu-

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

erbehörden nicht anerkannt werden, müssen als Gesamtbetrag im Anhang offengelegt werden. Die Offenlegung im Anhang erfolgt ab dem Geschäftsjahr, in dem die Veranlagung rechtskräftig wird.

<sup>2</sup> Auf die Offenlegung kann verzichtet werden, wenn das Unternehmen die nicht anerkannten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen direkt in der Bilanz auflöst. Unternehmen, die keinen Anhang erstellen, sind zu dieser Auflösung verpflichtet.

**Dritter Abschnitt:  
Rechnungslegung für grössere  
Unternehmen***Art. 961***A. Zusätzliche Anforderungen an den  
Geschäftsbericht**

Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen:

1. zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen;
2. als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung erstellen;
3. einen Lagebericht verfassen.

*Art. 961a***B. Anhang der Jahresrechnung**

Im Anhang der Jahresrechnung müssen zusätzlich Angaben gemacht werden:

1. zu den langfristigen, verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren;
2. je gesondert zum Honorar der Revisionsstelle für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates***Art. 961b*

## C. Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung stellt je gesondert die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dar.

*Art. 961c*

## D. Lagebericht

<sup>1</sup> Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.

<sup>2</sup> Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über:

1. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
2. die Durchführung einer Risikobeurteilung;
3. die Bestellungen- und Auftragslage;
4. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit;
5. aussergewöhnliche Ereignisse;
6. die Zukunftsaussichten.

<sup>3</sup> Der Lagebericht darf der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen.

*Art. 961d*

## E. Erleichterungen infolge Konzernrechnung

<sup>1</sup> Auf die Erstellung eines erweiterten Anhangs, einer Geldflussrechnung und eines Lageberichts kann verzichtet wer-



**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

den, wenn das Unternehmen selbst oder eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erstellt.

<sup>2</sup> Es können einen Geschäftsbericht nach den Vorschriften dieses Abschnitts verlangen:

1. Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent des Grundkapitals vertreten;
2. 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder;
3. jeder Gesellschafter oder jedes Mitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt.

**Vierter Abschnitt: Abschluss  
nach anerkanntem Standard zur  
Rechnungslegung**

*Art. 962*

A. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Erstellt das Unternehmen einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung, so kann es auf die Erstellung der Jahresrechnung nach diesem Titel verzichten.

<sup>2</sup> Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des anerkannten Standards zuständig, sofern die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder das oberste Organ den anerkannten Standard nicht festlegt.

<sup>3</sup> Unabhängig von einer Jahresrechnung nach diesem Titel müssen die folgenden Unternehmen einen Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellen:

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

1. Publikumsgesellschaften, wenn die Börse dies verlangt;
2. Genossenschaften mit mindestens 2 000 Genossenschaf tern;
3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.

<sup>4</sup> Es können einen Abschluss nach einem anerkannten Standard verlangen:

1. Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent des Grundkapitals vertreten;
2. 10 Prozent der Genossenschaf ter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder;
3. jeder Gesellschafter oder jedes Mitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt.

<sup>5</sup> Die Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard entfällt, wenn eine Konzernrechnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erstellt wird.

**Art. 962a****B. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt, so muss angegeben werden:

1. nach welchem anerkannten Standard der Abschluss erstellt wurde;
2. ob der Abschluss an die Stelle der Jahresrechnung nach diesem Titel tritt.

<sup>2</sup> Der gewählte anerkannte Standard muss in seiner Gesamtheit und für den ganzen Abschluss übernommen werden.

<sup>3</sup> Die Einhaltung des anerkannten Standards muss durch einen zugelassenen Revisionsexperten geprüft werden. Es

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

ist eine ordentliche Revision des Abschlusses durchzuführen.

<sup>4</sup> Wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zusätzlich zu einer Jahresrechnung nach diesem Titel erstellt, so muss er dem obersten Organ anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung vorgelegt werden, bedarf aber selber keiner Genehmigung.

<sup>5</sup> Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards. Er kann die Voraussetzungen festlegen, die für die Wahl eines Standards oder den Wechsel von einem Standard zum andern erfüllt sein müssen.

**Fünfter Abschnitt: Konzernrechnung**

*Art. 963*

**A. Pflicht zur Erstellung**

<sup>1</sup> Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.

<sup>2</sup> Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie:

1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;
2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen; oder
3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates***Art. 963a***B. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung**

<sup>1</sup> Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie:

1. zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:
  - a. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken,
  - b. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken,
  - c. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; oder
2. von einem Unternehmen kontrolliert wird, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft worden ist.

<sup>2</sup> Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:

1. dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist; oder
2. ein Gesellschafter, Genossenschafter, 20 Prozent der Vereinsmitglieder oder die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt.

<sup>3</sup> Verzichtet eine juristische Person gemäss Absatz 1 Ziffer 2 auf die Erstellung der Konzernrechnung für den Unterkonzern, so muss sie die Konzernrechnung des Oberkonzerns nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung bekannt machen.

*Art. 963b***C. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung**

Die Konzernrechnung muss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungsle-

**Geltendes Recht****Art. 322a**

## 2. Anteil am Geschäftsergebnis

<sup>1</sup> Hat der Arbeitnehmer vertraglich Anspruch auf einen Anteil am Gewinn oder am Umsatz oder sonst am Geschäftsergebnis, so ist für die Berechnung des Anteils das Ergebnis des Geschäftsjahres massgebend, wie es nach den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen festzustellen ist.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder an dessen Stelle einem gemeinsam bestimmten oder vom Richter bezeichneten Sachverständigen die nötigen Aufschlüsse zu geben und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren, soweit dies zur Nachprüfung erforderlich ist.

<sup>3</sup> Ist ein Anteil am Gewinn des Unternehmens verabredet, so ist dem Arbeitnehmer überdies auf Verlangen eine Abschrift der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres zu übergeben.

**Art. 558**

## B. Gewinn- und Verlustrechnung

<sup>1</sup> Für jedes Geschäftsjahr sind auf Grund der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Gewinn oder Verlust zu ermitteln und der Anteil jedes Gesellschafters zu berechnen.

**Bundesrat**

gung erstellt werden. Artikel 962a Absätze 1–3 sind sinngemäss anwendbar.

3. Folgende Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>8</sup> werden wie folgt geändert:

*Art. 322a Abs. 3*

<sup>3</sup> Ist ein Anteil am Gewinn des Unternehmens verabredet, so ist dem Arbeitnehmer überdies auf Verlangen eine Abschrift der Erfolgsrechnung zu übergeben.

*Art. 558 Randtitel, Abs. 1*

## B. Rechnungslegung

<sup>1</sup> Für jedes Geschäftsjahr sind aufgrund der Jahresrechnung der Gewinn oder Verlust zu ermitteln und der Anteil jedes Gesellschafters zu berechnen.

<sup>8</sup> SR 220

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

3. ...

*Art. 322a Abs. 3*

<sup>3</sup> *Streichen (siehe Entwurf 2)*

*Art. 558 Randtitel, Abs. 1*

*Streichen (siehe Entwurf 2)*

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Jedem Gesellschafter dürfen für seinen Kapitalanteil Zinse gemäss Vertrag gutgeschrieben werden, auch wenn durch den Verlust des Geschäftsjahres der Kapitalanteil vermindert ist. Mangels vertraglicher Abrede beträgt der Zinssatz vier vom Hundert.

<sup>3</sup> Ein vertraglich festgesetztes Honorar für die Arbeit eines Gesellschafters wird bei der Ermittlung von Gewinn und Verlust als Gesellschaftsschuld behandelt.

**Art. 559**

C. Anspruch auf Gewinn, Zinse und Honorar

<sup>1</sup> Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaftskasse Gewinn, Zinse und Honorar des abgelaufenen Geschäftsjahres zu entnehmen.

<sup>2</sup> Zinse und Honorare dürfen, soweit dies der Vertrag vorsieht, schon während des Geschäftsjahres, Gewinne dagegen erst nach Feststellung der Bilanz bezogen werden.

<sup>3</sup> Soweit ein Gesellschafter Gewinne, Zinse und Honorare nicht bezieht, werden sie nach Feststellung der Bilanz seinem Kapitalanteil zugeschrieben, sofern nicht einer der andern Gesellschafter dagegen Einwendungen erhebt.

**Art. 600**

C. Stellung des Kommanditärs

<sup>1</sup> Der Kommanditär ist als solcher zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

**Bundesrat**

Art. 559 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Zinse und Honorare dürfen, soweit dies der Vertrag vorsieht, schon während des Geschäftsjahres, Gewinne dagegen erst nach der Genehmigung des Geschäftsberichts bezogen werden.

<sup>3</sup> Gewinne, Zinse und Honorare, die ein Gesellschafter nicht bezieht, werden nach der Genehmigung des Geschäftsberichts seinem Kapitalanteil zugeschrieben, sofern kein anderer Gesellschafter dagegen Einwendungen erhebt.

Art. 600 Abs. 3

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Art. 559 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Streichen (siehe Entwurf 2)

<sup>3</sup> Streichen (siehe Entwurf 2)

Art. 600 Abs. 3

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Er ist auch nicht befugt, gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung Widerspruch zu erheben, wenn diese Handlung zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehört.

<sup>3</sup> Er ist berechtigt, eine Abschrift der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz zu verlangen und deren Richtigkeit unter Einsichtnahme in die Bücher und Papiere zu prüfen oder durch einen unbeteiligten Sachverständigen prüfen zu lassen; im Streitfall bezeichnet der Richter den Sachverständigen.

**Art. 611**

VII. Bezug von Zinsen und Gewinn

<sup>1</sup> Auf Auszahlung von Zinsen und Gewinn hat der Kommanditär nur Anspruch, wenn und soweit die Kommanditsumme durch die Auszahlung nicht vermindert wird.

<sup>2</sup> Der Kommanditär ist jedoch nicht verpflichtet, Zinse und Gewinn zurückzubezahlen, wenn er auf Grund der ordnungsmässigen Bilanz gutgläubig annehmen durfte, diese Bedingung sei erfüllt.

**Art. 765**

B. Verwaltung

I. Bezeichnung und Befugnisse

<sup>1</sup> Die unbeschränkt haftenden Mitglieder bilden die Verwaltung der Kommanditaktengesellschaft. Ihnen steht die Geschäftsführung und die Vertretung zu. Sie sind in den Statuten zu nennen.

<sup>2</sup> Der Name, der Wohnsitz, der Heimatort und die Funktion der Mitglieder der Verwaltung sowie der zur Vertretung be-

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Er ist berechtigt, eine Abschrift der Erfolgsrechnung und der Bilanz zu verlangen und deren Richtigkeit unter Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Buchungsbelege zu prüfen oder durch einen unbeteiligten Sachverständigen prüfen zu lassen; im Streitfall bezeichnet das Gericht den Sachverständigen.

Art. 611 Abs. 2

<sup>2</sup> Der Kommanditär ist verpflichtet, unrechtmässig bezogene Zinsen und Gewinne zurückzubezahlen. Artikel 64 findet Anwendung.

Art. 765 Abs. 2

<sup>2</sup> Name, Wohnsitz und Heimatort oder bei Ausländern die Staatsangehörigkeit sowie die Funktion der Mitglieder der

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> Streichen (siehe Entwurf 2)

Art. 611 Abs. 2

<sup>2</sup> Streichen (siehe Entwurf 2)

Abs. 2 angenommen

**Geltendes Recht**

fugten Personen sind ins Handelsregister einzutragen.

<sup>3</sup> Für Änderungen im Bestande der unbeschränkt haftenden Mitglieder bedarf es der Zustimmung der bisherigen Mitglieder und der Änderung der Statuten.

**Art. 777c**

IV. Einlagen

<sup>1</sup> Bei der Gründung muss für jeden Stammanteil eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für:

1. die Angabe der Sacheinlagen, der Sachübernahmen und der besonderen Vorteile in den Statuten;
2. die Eintragung von Sacheinlagen, Sachübernahmen und von besonderen Vorteilen ins Handelsregister;
3. die Leistung und die Prüfung der Einlagen.

**Art. 791**

IV. Eintragung ins Handelsregister

<sup>1</sup> Die Gesellschafter sind mit Name, Wohnsitz und Heimatort sowie mit der Anzahl und dem Nennwert ihrer Stammanteile ins Handelsregister einzutragen.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft muss die Eintragung anmelden.

**Bundesrat**

Verwaltung und der zur Vertretung befugten Personen sind ins Handelsregister einzutragen.

*Art. 777c Abs. 2 Ziff. 1 und 2*

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für:

1. die Angabe der Sacheinlagen, der Leistung der Einlagen durch Verrechnung, der Sachübernahmen und der besonderen Vorteile in den Statuten;
2. die Eintragung von Sacheinlagen, der Leistung der Einlagen durch Verrechnung, von Sachübernahmen und von besonderen Vorteilen ins Handelsregister;

*Art. 791 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Gesellschafter sind mit Name, Wohnsitz und Heimatort oder bei Ausländern mit der Staatsangehörigkeit sowie mit der Anzahl und dem Nennwert ihrer Stammanteile ins Handelsregister einzutragen.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

angenommen



**Geltendes Recht****Art. 801**

H. Geschäftsbericht, Reserven und Offenlegung

Für den Geschäftsbericht, für die Reserven sowie für die Offenlegung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

**Art. 802**

K. Auskunfts- und Einsichtsrecht

<sup>1</sup> Jeder Gesellschafter kann von den Geschäftsführern Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

<sup>2</sup> Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Gesellschafter in die Bücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen. Hat sie eine Revisionsstelle, so besteht ein Recht zur Einsichtnahme nur, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

<sup>3</sup> Besteht Gefahr, dass der Gesellschafter die erlangten Kenntnisse zum Schaden der Gesellschaft für gesellschaftsfremde Zwecke verwendet, so können die Geschäftsführer die Auskunft und die Einsichtnahme im erforderlichen Umfang verweigern; auf Antrag des Gesellschafters entscheidet die Gesellschafterversammlung.

<sup>4</sup> Verweigert die Gesellschafterversammlung die Auskunft oder die Einsicht ungerechtfertigterweise, so ordnet sie das Gericht auf Antrag des Gesellschafters an.

**Bundesrat****Art. 801**

H. Reserven

Für die Reserven sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

**Art. 802 Abs. 2**

<sup>2</sup> Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Gesellschafter in die Geschäftsbücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen. Hat sie eine Revisionsstelle, so besteht ein Recht zur Einsichtnahme nur, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****Art. 801**

*Streichen (siehe Entwurf 2)*

angenommen

**Geltendes Recht****Art. 804**

A. Gesellschafterversammlung  
I. Aufgaben

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

<sup>2</sup> Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Änderung der Statuten;
2. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern;
3. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers;
4. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;
7. die Entlastung der Geschäftsführer;
8. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
9. die Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen, falls die Statuten dies vorsehen;
10. die Beschlussfassung über die Ausübung statutarischer Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte;
11. die Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;
12. die nähere Regelung von Nebenleistungspflichten in einem Reglement, falls die Statuten auf ein Reglement verweisen;
13. die Zustimmung zu Tätigkeiten der

**Bundesrat**

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 3 und 4

<sup>2</sup> Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

3. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4

<sup>2</sup> ...

angenommen

4. Streichen (siehe Entwurf 2)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Geschäftsführer und der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, sofern die Statuten auf das Erfordernis der Zustimmung aller Gesellschafter verzichten;  
 14. die Beschlussfassung darüber, ob dem Gericht beantragt werden soll, ein Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;  
 15. der Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen;  
 16. die Auflösung der Gesellschaft;  
 17. die Genehmigung von Geschäften der Geschäftsführer, für die die Statuten die Zustimmung der Gesellschafterversammlung fordern;  
 18. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten oder die ihr die Geschäftsführer vorlegen.

<sup>3</sup> Die Gesellschafterversammlung ernennt die Direktoren, die Prokuristen sowie die Handlungsbevollmächtigten. Die Statuten können diese Befugnis auch den Geschäftsführern einräumen.

**Art. 805****II. Einberufung und Durchführung****Art. 805 Abs. 4 und 5 Ziff. 2**

<sup>1</sup> Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

<sup>2</sup> Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe der Statuten und bei Bedarf einberufen.

**Geltendes Recht**

<sup>3</sup> Die Gesellschafterversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Statuten können diese Frist verlängern oder bis auf zehn Tage verkürzen. Die Möglichkeit einer Universalversammlung bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.

<sup>5</sup> Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für:

1. die Einberufung;
2. das Einberufungs- und Antragsrecht der Gesellschafter;
3. die Verhandlungsgegenstände;
4. die Anträge;
5. die Universalversammlung;
6. die vorbereitenden Massnahmen;
7. das Protokoll;
8. die Vertretung der Gesellschafter;
9. die unbefugte Teilnahme.

**Art. 811**

III. Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung

<sup>1</sup> Die Statuten können vorsehen, dass die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung:

1. bestimmte Entscheide zur Genehmigung vorlegen müssen;
2. einzelne Fragen zur Genehmigung vorlegen können.

<sup>2</sup> Die Genehmigung der Gesellschafterversammlung schränkt die Haftung der Geschäftsführer nicht ein.

**Bundesrat**

<sup>4</sup> Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, sofern:

1. kein Gesellschafter die mündliche Behandlung verlangt; und
2. die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung keiner öffentlichen Beurkundung bedürfen.

<sup>5</sup> Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für:

2. das Einberufungs- und das Traktandierungsrecht der Gesellschafter;

**Art. 811 Abs. 2 und 3 (neu)**

<sup>2</sup> Die Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführer nach Artikel 810 Absatz 2 Ziffern 3–7 und Absatz 3 kann nicht der

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

angenommen

angenommen

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung unterstellt werden.

<sup>3</sup> Die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung schränkt die Haftung der Geschäftsführer nicht ein.

angenommen

**Art. 820**

E. Kapitalverlust und Überschuldung

<sup>1</sup> Für die Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung der Gesellschaft sowie für die Eröffnung und den Aufschub des Konkurses sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

<sup>2</sup> Das Gericht kann den Konkurs auf Antrag der Geschäftsführer oder eines Gläubigers aufschieben, namentlich wenn ausstehende Nachschüsse unverzüglich einbezahlt werden und Aussicht auf Sanierung besteht.

**Art. 820**

E. Anzeigepflichten und Konkurs

<sup>1</sup> Für die Anzeigepflichten bei Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft sowie für die Eröffnung und den Aufschub des Konkurses sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

<sup>2</sup> Das Gericht kann den Konkurs auf Antrag der Geschäftsführer oder eines Gläubigers namentlich dann aufschieben, wenn ausstehende Nachschüsse unverzüglich einbezahlt werden und Aussicht auf Sanierung besteht.

angenommen

**Art. 856**

II. Kontrollrecht der Genossenschafter  
1. Bekanntgabe der Bilanz

<sup>1</sup> Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung oder der Urabstimmung, die über die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

<sup>2</sup> Die Statuten können bestimmen, dass jeder Genossenschafter berechtigt ist, auf Kosten der Genossenschaft eine Abschrift

**Art. 856**

II. Kontrollrecht der Genossenschafter  
1. Bekanntgabe des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung

<sup>1</sup> Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung oder der Urabstimmung, die über die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung zu entscheiden hat, sind diese mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

<sup>2</sup> Jeder Genossenschafter kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft die

Art. 856 Abs. 1

1. Streichen (siehe Entwurf 2)

angenommen

**Geltendes Recht**

der Betriebsrechnung und der Bilanz zu verlangen.

**Art. 857**

## 2. Auskunfterteilung

<sup>1</sup> Die Genossenschafter können die Revisionsstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.

<sup>2</sup> Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen ist nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss der Verwaltung und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet.

<sup>3</sup> Der Richter kann verfügen, dass die Genossenschaft dem Genossenschafter über bestimmte, für die Ausübung des Kontrollrechts erhebliche Tatsachen durch beglaubigte Abschrift aus ihren Geschäftsbüchern oder von Korrespondenzen Auskunft zu erteilen hat. Durch diese Verfügung dürfen die Interessen der Genossenschaft nicht gefährdet werden.

<sup>4</sup> Das Kontrollrecht der Genossenschafter kann weder durch die Statuten noch durch Beschlüsse eines Genossenschaftsorgans aufgehoben oder beschränkt werden.

**Bundesrat**

Zustellung des Geschäftsberichts in der von der Generalversammlung genehmigten Form verlangen. Die Zustellung ist kostenlos.

Art. 857 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)

~~2bis Für die Offenlegung und die Auskunfterteilung betreffend Vergütungen für die Verwaltung gelten die Vorschriften des Aktienrechts sinngemäss. Für Genossenschaften mit mehr als 2000 Mitgliedern gelten die Vorschriften für Aktiengesellschaften mit börsenkotierten Aktien.~~

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Antrag Bürgi angenommen,  
also streichen!

**Geltendes Recht****Art. 858**

III. Allfällige Rechte auf den Reinertrag  
1. Feststellung des Reinertrages

<sup>1</sup> Die Berechnung des Reinertrages erfolgt auf Grund der Jahresbilanz, die nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zu erstellen ist.

<sup>2</sup> Kreditgenossenschaften und konzessionierte Versicherungsgenossenschaften stehen unter den für die Aktiengesellschaft geltenden Bilanzvorschriften.

**Art. 874**

f. Änderung der Haftungsbestimmungen

<sup>1</sup> Änderungen an den Haftungs- oder Nachschussverpflichtungen der Genossenschaftler sowie die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine können nur auf dem Wege der Statutenrevision vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Auf die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine finden überdies die Bestimmungen über die Herabsetzung des Grundkapitals bei der Aktiengesellschaft Anwendung.

<sup>3</sup> Von einer Verminderung der Haftung oder der Nachschusspflicht werden die vor der Veröffentlichung der Statutenrevision entstandenen Verbindlichkeiten nicht betroffen.

<sup>4</sup> Die Neubegründung oder Vermehrung der Haftung oder der Nachschusspflicht wirkt mit der Eintragung des Beschlusses zugunsten aller Gläubiger der Genossenschaft.

**Bundesrat**

Art. 858

*Aufgehoben*

Art. 874 Abs. 2

<sup>2</sup> Auf die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine finden überdies die Bestimmungen über die ordentliche Kapitalherabsetzung bei der Aktiengesellschaft Anwendung.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Art. 858

*Streichen (siehe Entwurf 2)*

angenommen

**Geltendes Recht****Art. 879**

A. Generalversammlung  
I. Befugnisse

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschaftler.

<sup>2</sup> Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle;
3. die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
4. die Entlastung der Verwaltung;

5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

**Bundesrat**

Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3–6

<sup>2</sup> Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
5. die Entlastung der Verwaltung;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 879a (neu)

Die Vorschriften des Aktienrechts über die Verwendung elektronischer Mittel sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung sinngemäss anwendbar.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3

<sup>2</sup> ...

3. Streichen (siehe Entwurf 2)

4-6 angenommen

Art. 879a Randtitel

I<sup>bis</sup>. Verwendung elektronischer Mittel

angenommen



**Geltendes Recht****Art. 902**

V. Pflichten

1. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere verpflichtet:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
2. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

<sup>3</sup> Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis regelmässig geführt werden, dass die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt der Genossenschafter gemacht werden.

**Art. 903**

2. Anzeigepflicht bei Überschuldung und bei Kapitalverlust

<sup>1</sup> Besteht begründete Besorgnis einer Überschuldung, so hat die Verwaltung sofort auf Grund der Veräusserungswerte eine Zwischenbilanz aufzustellen.

**Bundesrat**

Art. 902 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass:

1. ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis regelmässig geführt werden;
2. der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet wird; und
3. die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt der Genossenschafter gemacht werden.

**Art. 903**

2. Anzeigepflichten und Konkurs

<sup>1</sup> Für die Anzeigepflichten bei Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft sowie für die Eröffnung und den Aufschub des Kon-

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

angenommen

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Zeigt die letzte Jahresbilanz und eine daraufhin zu errichtende Liquidationsbilanz oder zeigt eine Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind, so hat die Verwaltung den Richter zu benachrichtigen. Dieser hat die Konkurseröffnung auszusprechen, falls nicht die Voraussetzungen eines Aufschubes gegeben sind.

<sup>3</sup> Bei Genossenschaften mit Anteilscheinen hat die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und diese von der Sachlage zu unterrichten, wenn die letzte Jahresbilanz ergibt, dass die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht mehr gedeckt ist.

<sup>4</sup> Bei Genossenschaften mit Nachschusspflicht muss der Richter erst benachrichtigt werden, wenn der durch die Bilanz ausgewiesene Verlust nicht innert drei Monaten durch Nachschüsse der Mitglieder gedeckt wird.

<sup>5</sup> Auf Antrag der Verwaltung oder eines Gläubigers kann der Richter, falls Aussicht auf Sanierung besteht, die Konkurseröffnung aufschieben. In diesem Falle trifft er die zur Erhaltung des Vermögens geeigneten Massnahmen, wie Inventaraufnahme, Bestellung eines Sachwalters.

<sup>6</sup> Bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften gelten die Ansprüche der Mitglieder aus Versicherungsverträgen als Gläubigerrechte.

**Bundesrat**

kurses sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

<sup>2</sup> Das Gericht kann den Konkurs auf Antrag der Verwaltung oder eines Gläubigers namentlich dann aufschieben, wenn ausstehende Nachschüsse unverzüglich einbezahlt werden und Aussicht auf Sanierung besteht.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht****Art. 927**

A. Zweck und Einrichtung  
I. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> In jedem Kanton wird ein Handelsregister geführt.

<sup>2</sup> Es steht den Kantonen frei, das Handelsregister bezirksweise zu führen.

<sup>3</sup> Die Kantone haben die Amtsstellen, denen die Führung des Handelsregisters obliegt, und eine kantonale Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**Art. 928**

II. Haftbarkeit

<sup>1</sup> Die Handelsregisterführer und die ihnen unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind persönlich für allen Schaden haftbar, den sie selbst oder die von ihnen ernannten Angestellten durch ihr Verschulden verursachen.

<sup>2</sup> Für die Haftbarkeit der Aufsichtsbehörden sind die Vorschriften massgebend, die über die Verantwortlichkeit der voranschafflichen Behörden aufgestellt sind.

<sup>3</sup> Wird der Schaden durch die haftbaren Beamten nicht gedeckt, so hat der Kanton den Ausfall zu tragen.

**Bundesrat**

Art. 927 Randtitel  
Aufgehoben

Art. 928  
B. Öffentlichkeit  
I. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Das Handelsregister ist öffentlich. Die Öffentlichkeit umfasst die Einträge, die Anmeldungen und die Belege.

<sup>2</sup> Die Einträge, ~~die Statuten und die Stiftungsurkunde sind~~ im Internet unentgeltlich zugänglich.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die Modalitäten der Öffentlichkeit und der Veröffentlichung.

<sup>4</sup> In den im Internet zugänglich gemachten Daten des Handelsregisters ist eine Suche nach bestimmten Kriterien,

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Art. 927 Randtitel  
A. Zweck und Einrichtung

Alles angenommen, mit Modifikation  
gemäss Antrag Briner:  
Status quo betreffend Unentgeltlichkeit  
-->elektronische Aufbereitung der  
Statuten sei zu teuer.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

insbesondere nach personenbezogenen Kriterien, zulässig.

<sup>5</sup> Bei Abweichungen gehen die im Hauptregister eingetragenen Tatsachen den im Internet zugänglich gemachten Daten vor.

*Art. 928a (neu)*

II. Veröffentlichung von Handelsregistereinträgen

<sup>1</sup> Einträge im Tagebuch sind spätestens innert zwei Tagen nach ihrer Genehmigung durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister im Schweizerischen Handelsamtsblatt in gedruckter und in elektronischer Form zu veröffentlichen. Rechtsmassgebend ist die elektronische Veröffentlichung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

1. die elektronische Veröffentlichung der Eintragungen im Handelsregister;
2. die Einrichtung des Schweizerischen Handelsamtsblatts;
3. die Veröffentlichung der Eintragungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
4. Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung.

angenommen

**Art. 929**

III. Verordnung des Bundesrates  
1. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Einrichtung, die Führung und die Beaufsichtigung des Handelsregisters sowie über das Verfahren, die Anmeldung zur Eintragung, die einzureichenden Belege und deren Prüfung, den Inhalt der Eintragungen, die Gebühren und die Beschwerdeführung.

*Art. 929*

C. Haftung

<sup>1</sup> Wer durch eine in einem Handelsregisteramt tätige Person in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung.

angenommen

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Die Gebühren sollen der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens angepasst sein.

**Art. 929a**

2. Bei Führung des Handelsregisters mittels Informatik

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters mittels Informatik und den elektronischen Datenaustausch zwischen den Handelsregisterbehörden. Insbesondere kann er den Kantonen die Führung des Handelsregisters mittels Informatik, die Entgegennahme elektronisch eingereicherter Belege, die elektronische Erfassung von Belegen und die elektronische Datenübermittlung vorschreiben.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen die elektronische Einreichung von Anmeldungen und Belegen beim Handelsregisteramt zulässig ist. Er kann Vorschriften zur elektronischen Aufbewahrung von Belegen erlassen und den Kantonen die Ausstellung beglaubigter Handelsregisterauszüge in elektronischer Form vorschreiben.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Haftbar ist der Kanton; gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu.

<sup>3</sup> Für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Recht massgebend.

<sup>4</sup> Die Haftung der Bundesbehörden richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958<sup>9</sup>.

**Art. 929a**

*Aufgehoben*

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Aufhebung angenommen

**Geltendes Recht****Art. 930**

## IV. Öffentlichkeit

Das Handelsregister mit Einschluss der Anmeldungen und der Belege ist öffentlich.

**Bundesrat****Art. 930**

## D. Verordnung des Bundesrats

## I. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Einrichtung, die Führung und die Beaufsichtigung des Handelsregisters sowie über das Verfahren, die Anmeldung zur Eintragung, ~~die einzureichenden Belege und deren Prüfung, den Inhalt und die Prüfung des Eintrags, die Gebühren und die Beschwerdeführung.~~

<sup>2</sup> Die Gebühren sollen der wirtschaftlichen Bedeutung der Rechtseinheit angepasst sein.

**Art. 930a (neu)**

## II. Bei der Führung des Handelsregisters mittels Informatik

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters mit elektronischen Mitteln und den elektronischen Datenaustausch zwischen den Handelsregisterbehörden. Insbesondere kann er den Kantonen die Führung des Handelsregisters mit elektronischen Mitteln, die Entgegennahme elektronisch eingereichter Belege, die elektronische Erfassung von Belegen und die elektronische Datenübermittlung vorschreiben.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen die elektronische Einreichung von Anmeldungen und Belegen beim Handelsregisteramt zulässig ist. Er kann Vorschriften zur elektronischen Aufbewahrung von Belegen erlassen und den Kantonen vorschreiben, beglaubigte Handelsregisterauszüge in elektronischer Form auszustellen.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Angenommen, mit Änderung gemäss Antrag Germann

angenommen

**Geltendes Recht****Art. 931**

V. Handelsamtsblatt

<sup>1</sup> Die Eintragungen im Handelsregister werden, soweit nicht eine nur teilweise oder auszugsweise Bekanntmachung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, ihrem ganzen Inhalte nach ohne Verzug durch das Schweizerische Handelsamtsblatt bekanntgemacht.

<sup>2</sup> Ebenso haben alle vom Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen.

<sup>2bis</sup> Der Bundesrat kann die im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichten Daten dem Publikum auch auf andere Art zur Verfügung stellen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Einrichtung des Schweizerischen Handelsamtsblattes.

**Art. 931a**B. Eintragungen  
I. Anmeldung

<sup>1</sup> Bei juristischen Personen obliegt die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan. Spezialgesetzliche Vorschriften betreffend öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Anmeldung muss von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet werden. Die Anmeldung ist beim

**Bundesrat****Art. 931**E. Einträge  
I. Grundsatz

Die Einträge im Handelsregister müssen wahr sein und dürfen weder zu Täuschungen Anlass geben noch einem öffentlichen Interesse widersprechen.

**Art. 931a Randtitel, Abs. 3 (neu)**  
II. Anmeldung**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

angenommen

Alles Folgende (nur kontrolliert bis zu den Übergangsbestimmungen) angenommen, beachte aber letzte Seite betreffend Art. 107 ZPO CH

**Geltendes Recht**

Handelsregisteramt zu unterzeichnen oder mit den beglaubigten Unterschriften einzureichen.

**Art. 932**

II. Beginn der Wirksamkeit

<sup>1</sup> Für die Bestimmung des Zeitpunktes der Eintragung in das Handelsregister ist die Einschreibung der Anmeldung in das Tagebuch massgebend.

<sup>2</sup> Gegenüber Dritten wird eine Eintragung im Handelsregister erst an dem nächsten Werktag wirksam, der auf den aufgedruckten Ausgabetag derjenigen Nummer des Schweizerischen Handelsamtsblattes folgt, in der die Eintragung veröffentlicht ist. Dieser Werktag ist auch der massgebende Tag für den Lauf einer Frist, die mit der Veröffentlichung der Eintragung beginnt.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen gesetzlichen Vorschriften, nach denen unmittelbar mit der Eintragung auch Dritten gegenüber Rechtswirkungen verbunden sind oder Fristen zu laufen beginnen.

**Art. 933**

III. Wirkungen

<sup>1</sup> Die Einwendung, dass jemand eine Dritten gegenüber wirksam gewordene Eintragung nicht gekannt habe, ist ausgeschlossen.

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Eine Anmeldung gilt als eingereicht, wenn sämtliche erforderlichen Belege beigefügt sind und die Anmeldung sowie die Belege den rechtlichen Anforderungen genügen.

*Art. 932 Randtitel*

III. Beginn der Wirksamkeit

*Art. 933 Randtitel*

IV. Wirkungen

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**



**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Wurde eine Tatsache, deren Eintragung vorgeschrieben ist, nicht eingetragen, so kann sie einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, dass sie diesem bekannt war.

**Art. 934**

IV. Eintragung ins Handelsregister  
1. Recht und Pflicht

<sup>1</sup> Wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, dieses am Ort der Hauptniederlassung ins Handelsregister eintragen zu lassen.

<sup>2</sup> Wer unter einer Firma ein Gewerbe betreibt, das nicht eingetragen werden muss, hat das Recht, dieses am Ort der Hauptniederlassung ins Handelsregister eintragen zu lassen.

**Art. 941**

2. Mahnung. Eintragung von Amtes wegen

Der Registerführer hat die Beteiligten zur Erfüllung der Anmeldungspflicht anzuhalten und nötigenfalls die vorgeschriebenen Eintragungen von Amtes wegen vorzunehmen.

**Bundesrat***Art. 934 Randtitel*

V. Eintragung ins Handelsregister  
1. Recht und Pflicht

*Art. 941*

2. Mahnung. Eintragung von Amtes wegen

<sup>1</sup> Das Handelsregisteramt hat die Beteiligten zur Erfüllung der Anmeldungspflicht anzuhalten und nötigenfalls die vorgeschriebenen Eintragungen von Amtes wegen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann den Behörden und den Gerichten des Bundes, der Kantone, der Bezirke und der Gemeinden vorschreiben, den Handelsregisterbehörden kostenlos:

1. einzutragende Tatsachen zu melden, von denen sie im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen;
2. Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die ihren Aufgabenbereich betreffen und

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht****Art. 943**

## 2. Ordnungsbussen

<sup>1</sup> Wenn das Gesetz die Beteiligten zur Anmeldung einer Eintragung verpflichtet, hat die Registerbehörde von Amtes wegen gegen die Fehlbaren mit Ordnungsbussen im Betrage von 10 bis 500 Franken einzuschreiten.

<sup>2</sup> Die nämliche Busse ist gegen die Mitglieder der Verwaltung einer Aktiengesellschaft auszusprechen, die der Aufforderung zur Auflegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz beim Handelsregisteramt nicht nachkommen.

**Art. 944**

## A. Grundsätze der Firmenbildung

## I. Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Jede Firma darf, neben dem vom Gesetze vorgeschriebenen wesentlichen Inhalt,

**Bundesrat**

deren Kenntnis für eine Eintragung erforderlich ist.

*Art. 943*

## 2. Ordnungsbussen

<sup>1</sup> Wenn das Gesetz die Beteiligung zur Anmeldung einer Eintragung verpflichtet, hat das Handelsregisteramt von Amtes wegen gegen die Fehlbaren mit Ordnungsbussen im Betrage von 500 bis 5000 Franken einzuschreiten.

<sup>2</sup> Wird die Pflicht zur Eintragung eines Unternehmens ins Handelsregister verletzt, so beträgt die Busse mindestens 1000 Franken.

*Art. 943a (neu)*

## IX. Haftung für Gebühren und Auslagen

<sup>1</sup> Für die Bezahlung der Gebühren und Auslagen haften persönlich und solidarisch:

1. die Rechtseinheit;
2. sämtliche Personen, die eine Anmeldung einreichen, hätten einreichen müssen oder eine Amtshandlung verlangen.

<sup>2</sup> Von der Haftung nach Absatz 1 ausgenommen sind Behörden und Gerichte, soweit sie eine Amtshandlung verlangen, die sie nicht selbst betrifft.

*Art. 944 Abs. 2***Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht**

Angaben enthalten, die zur näheren Umschreibung der darin erwähnten Personen dienen oder auf die Natur des Unternehmens hinweisen oder eine Phantasiebezeichnung darstellen, vorausgesetzt, dass der Inhalt der Firma der Wahrheit entspricht, keine Täuschungen verursachen kann und keinem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Vorschriften darüber erlassen, in welchem Umfange nationale und territoriale Bezeichnungen bei der Bildung von Firmen verwendet werden dürfen.

**Art. 947**

## III. Gesellschaftsfirmen

## 1. Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaft

## a. Bildung der Firma

<sup>1</sup> Die Firma einer Kollektivgesellschaft muss, sofern nicht sämtliche Gesellschafter namentlich aufgeführt werden, den Familiennamen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthalten.

<sup>2</sup> Bei Aufnahme weiterer Gesellschafter kann die Kollektivgesellschaft ihre Firma unverändert beibehalten.

<sup>3</sup> Die Firma einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft muss den Familiennamen wenigstens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthalten.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung und der Pflicht zur Angabe der Rechtsform darf die Firma aus reinen Sachbezeichnungen bestehen. Reine Sachbezeichnungen geniessen jedoch keinen Schutz gegenüber später im Handelsregister eingetragenen Firmen.

*Art. 947 Abs. 5 (neu)***Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht**

<sup>4</sup> Die Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen in der Firma einer Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft nicht enthalten sein.

**Art. 956****D. Schutz der Firma**

<sup>1</sup> Die im Handelsregister eingetragene und im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichte Firma eines einzelnen Geschäftsinhabers oder einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft steht dem Berechtigten zu ausschliesslichem Gebrauche zu.

<sup>2</sup> Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann auf Unterlassung der weitem Führung der Firma und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.

**Bundesrat**

<sup>5</sup> Wird einem Mitglied der Verwaltung einer Kommanditaktiengesellschaft die Geschäftsführung und Vertretung entzogen oder tritt das Mitglied zurück, so muss die Firma geändert werden, sofern der Name des Mitglieds in der Firma enthalten ist.

**Art. 956 Abs. 2 zweiter Satz (neu)**

<sup>2</sup> ...

... . Artikel 944 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

**II**

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht****Bundesrat****III**

Die Übergangsbestimmungen der Änderung vom ... lauten wie folgt:

*Art. 1***A. Allgemeine Regel**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches gelten für dieses Gesetz, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des neuen Gesetzes werden mit seinem Inkrafttreten auf bestehende Gesellschaften anwendbar.

*Art. 2***B. Anpassung von Statuten und Reglementen**

<sup>1</sup> Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen.

<sup>2</sup> Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre in Kraft.

<sup>3</sup> Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden, sind von der Anpassung der Mindesteinlage auf Aktien ausgenommen.

**Neue Anträge des Bundesrates****III**

Die Übergangsbestimmungen der Änderung des Obligationenrechts vom ... lauten wie folgt:

**Kommission des Ständerates****III**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Art. 3**

C. Genehmigte und bedingte Kapitalerhöhung

Für genehmigte und bedingte Kapitalerhöhungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen wurden, kommt das bisherige Recht zur Anwendung. Die Beschlüsse können nicht mehr verlängert werden.

**Art. 4**

D. Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Vorschriften des 32. Titels finden erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr, das zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

<sup>2</sup> Für die Anwendung der Bestimmungen zur Rechnungslegung von grösseren Unternehmen sind die Bilanzsumme, der Umsatzerlös und die Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt in den zwei vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangegangenen Geschäftsjahren massgebend.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen zur Konzernrechnung finden erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt. Für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung sind die zwei vorangehenden Geschäftsjahre massgebend.

<sup>4</sup> Bei erstmaliger Anwendung der Vorschriften zur Rechnungslegung kann auf die Nennung der Zahlen der Vorjahre verzichtet werden. Bei der zweiten Anwendung müssen nur die Zahlen des Vorjahres angegeben werden. Werden Zahlen der vorgängigen Geschäftsjahre

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****Art. 4**

*Streichen (siehe Entwurf 2)*

**Geltendes Recht****Bundesrat**

genannt, so kann auf die Stetigkeit der Darstellung und die Gliederung verzichtet werden. Im Anhang ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

**Art. 5****E. Firmenrecht**

Firmen, die vor dem 1. Januar 2008 im Handelsregister eingetragen wurden und reine Sachbezeichnungen enthalten, geniessen weiterhin Schutz nach bisherigem Recht.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****Art. 6****F. Wahl und Amtsdauer**

Die Vorschriften betreffend Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates finden erstmals Anwendung an der ersten ordentlichen Generalversammlung (Art. 699 Abs. 2 OR) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**Art. 7****G. Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften**

<sup>1</sup> Die Vorschriften zu Vergütungsregelung, Vergütungsbericht und Genehmigung des Gesamtbetrags der Grundvergütung des Verwaltungsrats finden erstmals Anwendung an der ersten ordentlichen Generalversammlung (Art. 699 Abs. 2 OR) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Die Vorschriften zur Genehmigung des Gesamtbetrags der zusätzlichen Vergütung des Verwaltungsrates finden erstmals Anwendung für das Geschäftsjahr,

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

das nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

<sup>3</sup> Die Vorschriften zur Konsultativabstimmung über den Gesamtbetrag der Vergütungen der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und der Mitglieder des Beirats finden erstmals Anwendung an der ersten ordentlichen Generalversammlung (Art. 699 Abs. 2 OR) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**Weitere Bestimmungen des Obligationenrechts werden wie folgt geändert:**

*Ersatz von Ausdrücken*

1. Das Wort «Richter» wird durch «Gericht» ersetzt in den Artikeln 545 Absatz 1 Ziffer 7, 565 Absatz 2, 574 Absatz 3, 577 Randtitel und Text, 579 Absatz 2, 580 Absatz 2, 583 Absatz 2, 585 Absatz 3, 601 Absatz 2, 643 Absatz 3, 685b Absatz 5, 706 Absatz 1, 706a Absatz 2, 716a Absatz 1 Ziffer 7, 731b Absätze 2 und 3, 740 Absatz 4, 741 Absatz 2, 743 Absatz 2, 759 Absätze 2 und 3, 846 Absatz 3, 857 Absatz 3, 881 Absatz 3, 890 Absatz 2, 891 Absatz 1, 904 Absatz 3, 918 Absatz 2, 924 Absatz 2, 938a Absatz 2, 941a Randtitel und Absätze 1 und 3.
2. Das Wort «Sonderprüfung» wird durch «Sonderuntersuchung» ersetzt in den Artikeln 697a Randtitel, Absatz 1, 697d Absatz 1.
3. Das Wort «Reinertrag» wird durch «Bilanzgewinn» ersetzt in den Artikeln 833 Ziffer 8, 859 Absätze 13, 860 Absatz 1, 861 Randtitel und Absätze 13, 863 Absätze 1 und 3.
4. Das Wort «Registerführer» wird durch «Handelsregisteramt» ersetzt in den Artikeln 938b Absatz 2, 940 Randtitel und



**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

Absatz 1, 941a Absätze 1 3 und, 955.

5. Das Wort «Handelsregisterführer» wird durch «Handelsregisteramt» ersetzt in den Artikeln 727f Absätze 1 und 2, 813 Absatz 2, 895 Absatz 2, 938a Absatz 1, 939 Absatz 1.

6. *Betrifft nur den französischen Text*

**IV**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates***Anhang  
(Ziff. II)**Anhang  
(Ziff. II)**Anhang  
(Ziff. II)***Änderungen bisherigen Rechts****Änderungen bisherigen Rechts****Änderungen bisherigen Rechts**

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000<sup>10</sup>**

*Art. 6a Abs. 4 zweiter Satz, Abs. 6 letzter Satz*

**1. ...**

*Art. 6a Abs. 4 zweiter Satz*

**Art. 6a** Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaderns und der Mitglieder leitender Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Grundsätze über:  
a. den Lohn (einschliesslich Nebenleistungen) des obersten Kaderns sowie desjenigen Personals, das in vergleichbarer Höhe entlohnt wird:

1. der Schweizerischen Post und der Schweizerischen Bundesbahnen SBB;  
2. von andern Unternehmen und Anstalten des Bundes, die als dezentralisierte Verwaltungseinheiten diesem Gesetz unterstehen;

b. das Honorar (einschliesslich Nebenleistungen) der Mitglieder des Verwaltungsrates oder eines vergleichbaren obersten Leitungsorgans von Unternehmen und Anstalten nach Buchstabe a.

<sup>2</sup> Er erlässt Grundsätze über weitere Vertragsbedingungen, die mit Personen nach Absatz 1 vereinbart werden, namentlich über die berufliche Vorsorge und über Abgangsentschädigungen.

<sup>3</sup> Er erlässt Grundsätze über Nebenbeschäftigungen von Personen nach Absatz 1 Buchstabe a. Entgeltliche Nebenbeschäftigungen, welche die Leistungsfähig-

<sup>10</sup> SR 172.220.1

**Geltendes Recht**

keit im Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen oder der Anstalt vermindern oder zu einem Konflikt mit deren Interessen führen können, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Dieser regelt die Pflicht zur Ablieferung der daraus resultierenden Einnahmen.

<sup>4</sup> Die Gesamtsumme der ausgerichteten Löhne beziehungsweise Honorare (einschliesslich Nebenleistungen) der Personen nach Absatz 1 sowie die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen sind öffentlich zugänglich. Für die vorsitzende Person der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates beziehungsweise die vorsitzende Person eines vergleichbaren obersten Leitungsorgans wird der Lohn beziehungsweise das Honorar (einschliesslich Nebenleistungen) jeweils individuell ausgewiesen.

<sup>5</sup> Die Grundsätze nach den Absätzen 1–4 gelten auch für Unternehmen, welche von Unternehmen und Anstalten, die diesem Gesetz unterstellt sind, kapital- und stimmenmässig beherrscht werden und ihren Sitz in der Schweiz haben.

<sup>6</sup> Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Grundsätze nach den Absätzen 1–5 für alle privatrechtlichen Unternehmen sinngemäss angewendet werden, die der Bund kapital- und stimmenmässig beherrscht und die ihren Sitz in der Schweiz haben. Ausgenommen sind Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind. Für diese gelten die Artikel 663b<sup>bis</sup> und 663c Absatz 3 des Obligationenrechts.

**Bundesrat**

4 ...

... .  
Für die der Geschäftsleitung vorsitzende Person und die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehungsweise eines vergleichbaren obersten Leitungsorgans wird der Lohn beziehungsweise das Honorar (einschliesslich Nebenleistungen) jeweils individuell ausgewiesen.

6 ...

... . Für diese gelten die Artikel 697<sup>quater</sup> und 697<sup>sexies</sup> Absatz 3 des Obligationenrechts<sup>11</sup>.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

4 ...

... .  
Für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats beziehungsweise ...  
(siehe auch Art. 697<sup>quater</sup> Abs. 4 Ziff. 2)

<sup>11</sup> SR 220; BBl 2008 1751

**Geltendes Recht****Art. 61**

## II. Eintragung ins Handelsregister

<sup>1</sup> Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

<sup>2</sup> Der Verein ist zur Eintragung verpflichtet, wenn er:

1. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
2. revisionspflichtig ist.

<sup>3</sup> Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen.

**Art. 65**

## 2. Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

<sup>2</sup> Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

<sup>3</sup> Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

**Bundesrat****2. Zivilgesetzbuch<sup>12</sup>**

Art. 61 Abs. 3

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

Art. 65 Abs. 4 (*neu*)

<sup>4</sup> Sehen die Statuten nichts anderes vor, so setzt die Vereinsversammlung die Entschädigung für den Vorstand fest.

<sup>12</sup> SR 210

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

2. ...

**Geltendes Recht****Art. 69a**

## 2. Buchführung

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Ist der Verein zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, so finden die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung Anwendung.

**Art. 83a**

## II. Buchführung

<sup>1</sup> Das oberste Stiftungsorgan führt die Geschäftsbücher der Stiftung nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung.

<sup>2</sup> Betreibt die Stiftung für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so sind die Vorschriften des Obligationenrechts über die Rechnungs-

**Bundesrat**

## Art. 69a

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts<sup>13</sup> über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

## Art. 69d (neu)

B<sup>bis</sup>. Anzeigepflichten und Konkurs

<sup>1</sup> Für Vereine, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister einzutragen, sind für die Anzeigepflichten bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sowie für die Eröffnung und den Aufschub des Konkurses die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

<sup>2</sup> Das Gericht kann den Konkurs auf Antrag des Vorstandes oder eines Gläubigers namentlich dann aufschieben, wenn ausstehende Nachschüsse unverzüglich einbezahlt werden und Aussicht auf Sanierung besteht.

## Art. 83a

## II. Buchführung

Das oberste Stiftungsorgan führt die Geschäftsbücher der Stiftung. Die Vorschriften des Obligationenrechts<sup>14</sup> über kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

<sup>13</sup> SR 220; BBl 2008 1751

<sup>14</sup> SR 220; BBl 2008 1751

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

## Art. 69a

*Streichen (siehe Entwurf 2)*

## Art. 83a

*Streichen (siehe Entwurf 2)*

**Geltendes Recht**

legung und die Offenlegung der Jahresrechnung für Aktiengesellschaften entsprechend anwendbar.

**Art. 84b**

...

**Art. 6** Fusion von Gesellschaften im Fall von Kapitalverlust oder Überschuldung

<sup>1</sup> Eine Gesellschaft, deren Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und deren gesetzliche Reserven zur Hälfte nicht mehr gedeckt sind oder die überschuldet ist, kann mit einer anderen Gesellschaft nur fusionieren, wenn diese über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung verfügt. Diese Voraussetzung entfällt, soweit Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften im Rang hinter alle anderen Gläubigerinnen und Gläubiger zurücktreten.

**Bundesrat****Art. 84b**

C<sup>ter</sup>. Offenlegung von Vergütungen

Das oberste Stiftungsorgan muss der Aufsichtsbehörde jährlich die Summe der ihm ausgerichteten Vergütungen bekannt geben. Gibt es eine Geschäftsleitung, so müssen auch die Vergütungen an diese bekannt gegeben werden.

**3. Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003<sup>15</sup>**

**Art. 6 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Eine Gesellschaft, deren Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und deren gesetzliche Reserven zur Hälfte nicht mehr gedeckt sind oder die überschuldet ist, kann mit einer anderen Gesellschaft nur fusionieren, wenn diese über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung verfügt.

<sup>1bis</sup> Die Voraussetzung nach Absatz 1 entfällt, soweit Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften im Rang hinter alle anderen Gläubigerinnen und Gläubiger

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss dem Handelsregisteramt eine Bestätigung einer zugelassenen Revisionsexpertin oder eines zugelassenen Revisionsexperten einreichen, wonach die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

**Art. 70** Abschluss des Übertragungsvertrags

<sup>1</sup> Der Übertragungsvertrag muss von den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen der an der Vermögensübertragung beteiligten Rechtsträger abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Der Übertragungsvertrag bedarf der schriftlichen Form. Werden Grundstücke übertragen, so bedürfen die entsprechenden Teile des Vertrages der öffentlichen Beurkundung. Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke in verschiedenen Kantonen liegen. Die Urkunde muss durch eine Urkundsperson am Sitz des übertragenden Rechtsträgers errichtet werden.

**Bundesrat**

zurücktreten. Die Stundung muss sowohl den geschuldeten Betrag als auch die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfassen.

**Art. 70 Abs. 2 dritter Satz**

<sup>2</sup> ...

... . Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke, die Gegenstand einer Vermögensübertragung sind, in verschiedenen Kantonen liegen. ...

**4. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>16</sup>****Art. 36a (neu) Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup> Die Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörde, ihrer Organe, ihres Personals sowie der von der Aufsichtsbehörde beigezogenen Drittpersonen richtet sich

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958<sup>17</sup>.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde haftet nur, wenn:  
a. sie wesentliche Amtspflichten verletzt hat; und  
b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer Revisorin, eines Revisors, einer Revisionsexpertin, eines Revisionsexperten oder eines Revisionsunternehmens zurückzuführen sind.

**5. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>18</sup> über die direkte Bundessteuer**

**5. ...**  
*Streichen (siehe Entwurf 2)*

**Art. 126** Weitere Mitwirkungspflichten

*Art. 126 Abs. 3 zweiter Satz*

<sup>1</sup> Der Steuerpflichtige muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Er muss auf Verlangen der Veranlagungsbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

<sup>3</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach Artikel 125 Absatz 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957 und 963 Abs. 2).

<sup>3</sup> ...

... . Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>19</sup> (Art. 957, 957a, 958 und 958a–958f OR).

<sup>17</sup> SR 170.32

<sup>18</sup> SR 642.11

<sup>19</sup> SR 220; BBl 2008 1751



Art. 207b (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung des Obligationenrechts vom ...<sup>20</sup>

<sup>1</sup> Unternehmen, die ihre Jahresrechnung in den ersten drei Geschäftsjahren nach dem Inkrafttreten der Änderung des Obligationenrechts vom ... erstmals ausschliesslich nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gemäss den Artikeln 962 und 962a des Obligationenrechts erstellen, können die durch die Umstellung der Rechnungslegung entstandene Zunahme des Eigenkapitals steuerfrei einer Reserve zur gestaffelten Besteuerung gutschreiben.

<sup>2</sup> Je ein Drittel dieser Reserve ist in der Steuerperiode der Umstellung und den zwei nachfolgenden Steuerperioden steuerlich aufzulösen und dem steuerbaren Gewinn zuzurechnen.

<sup>3</sup> Wird innerhalb von drei Jahren nach der Umstellung die Jahresrechnung wieder nach den Vorschriften des Obligationenrechts erstellt, so sind Abschreibungen und Rückstellungen für die Bemessung des steuerbaren Reingewinnes mit der noch bestehenden Reserve zur gestaffelten Besteuerung zu verrechnen.

**Geltendes Recht**

**Art. 42** Verfahrenspflichten des Steuerpflichtigen

<sup>1</sup> Der Steuerpflichtige muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Er muss auf Verlangen der Veranlagungsbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

<sup>3</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen beilegen. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957 und 963 Abs. 2).

**Bundesrat**

**6. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>21</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

*Art. 42 Abs. 3 zweiter Satz*

<sup>3</sup> ...

... . Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>22</sup> (Art. 957, 957a, 958 und 958a–958f OR).

*Art. 72k (neu)* Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

<sup>1</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen von Artikel 42 und 78d auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an.

<sup>21</sup> SR 642.14

<sup>22</sup> SR 220; BBl 2008 1751

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

**6. ...**

*Streichen (siehe Entwurf 2)*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 42 und 78d direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.

*Art. 78d (neu)* Übergangsbestimmung zur Änderung des Obligationenrechts vom ...<sup>23</sup>

<sup>1</sup> Unternehmen, die ihre Jahresrechnung in den ersten drei Geschäftsjahren nach dem Inkrafttreten der Änderung des Obligationenrechts vom ... erstmals ausschliesslich nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gemäss den Artikeln 962 und 962a des Obligationenrechts erstellen, können die durch die Umstellung der Rechnungslegung entstandene Zunahme des Eigenkapitals steuerfrei einer Reserve zur gestaffelten Besteuerung gutschreiben.

<sup>2</sup> Je ein Drittel dieser Reserve ist in der Steuerperiode der Umstellung und den zwei nachfolgenden Steuerperioden steuerlich aufzulösen und dem steuerbaren Gewinn zuzurechnen.

<sup>3</sup> Die Reserve zur gestaffelten Besteuerung ist Bestandteil des steuerbaren Kapitals.

<sup>4</sup> Wird innerhalb von drei Jahren nach der Umstellung die Jahresrechnung wieder nach den Vorschriften des Obligationenrechts erstellt, so sind Abschreibungen und Rückstellungen für die Bemessung des steuerbaren Reingewinnes mit der noch bestehenden Reserve zur gestaffelten Besteuerung zu verrechnen.

<sup>23</sup> SR 220; BBl 2008 1751

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****Art. 58 Buchführung**

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen und so einzurichten, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuern massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann hierüber nähere Bestimmungen erlassen. Diese dürfen nur dann über die handelsrechtlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinausgehen, wenn dies für die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer unerlässlich ist.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen während zehn Jahren ordnungsgemäss aufzubewahren. Artikel 962 Absatz 2 des Obligationenrechts<sup>1</sup> bleibt vorbehalten. Die mit unbeweglichen Gegenständen zusammenhängenden Geschäftsunterlagen sind indessen während 20 Jahren aufzubewahren. Ist nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Verjährung der Steuerforderung, auf welche sich die Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen beziehen, noch nicht eingetreten, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Eintritt dieser Verjährung.

<sup>3</sup> Erwachsen der steuerpflichtigen Person aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der Steuer wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, so gewährt die Eidgenössische Steu-

Art. 58 Abs. 2 zweiter Satz

2 ...

... . Artikel 958f des Obligationenrechts<sup>25</sup> bleibt vorbehalten.  
...

<sup>24</sup> SR 641.20

<sup>25</sup> SR 220; BBl 2008 1751

7. ...

*Streichen (siehe Entwurf 2)*

**Geltendes Recht**

erverwaltung Erleichterungen und lässt zu, dass die Steuer annäherungsweise ermittelt wird, sofern sich dadurch kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere steuerpflichtige Personen und der Steuerkontrolle ergeben.

**Vierter Abschnitt: Jahresrechnungen und Bilanzen****Art. 6**

<sup>1</sup> Die Banken erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen zusätzlich eine Konzernrechnung zu erstellen ist.

<sup>2</sup> Der Geschäftsbericht ist nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die Aktiengesellschaften und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstellen. Wenn die allgemeinen Verhältnisse es erfordern, kann der Bundesrat Abweichungen davon gestatten. Ein solcher Beschluss des Bundesrates ist zu veröffentlichen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Banken Zwischenabschlüsse zu erstellen haben.

**Bundesrat****8. Bankengesetz vom 8. November 1934<sup>26</sup>****Vierter Abschnitt: Rechnungslegung****Art. 6** Erstellen von Abschlüssen

<sup>1</sup> Die Bank erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht. Dieser besteht aus:  
a. der Jahresrechnung;  
b. dem Lagebericht;  
c. der Konzernrechnung.

<sup>2</sup> Die Bank erstellt mindestens halbjährlich einen Zwischenabschluss.

<sup>3</sup> Der Geschäftsbericht und der Zwischenabschluss sind nach den Vorschriften des 32. Titels des Obligationenrechts<sup>27</sup> und dieses Gesetzes sowie nach den

<sup>26</sup> SR 952.0

<sup>27</sup> SR 220; BBl 2008 1751

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****8. ...****Art. 6**

*Streichen (siehe Entwurf 2)*

**Geltendes Recht**

<sup>4</sup> Die Jahresrechnungen, Konzernrechnungen und Zwischenabschlüsse sind zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat legt fest, wie die Jahresrechnungen, Konzernrechnungen und Zwischenabschlüsse zu gliedern sind und in welcher Form, in welchem Umfang sowie innert welcher Fristen sie zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind.

<sup>6</sup> Die Absätze 3 und 4 finden nicht Anwendung auf Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen.

**Bundesrat**

jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu erstellen.

<sup>4</sup> In ausserordentlichen Lagen kann der Bundesrat Abweichungen von Absatz 3 beschliessen.

**Art. 6a**      Veröffentlichung

<sup>1</sup> Der Geschäftsbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

<sup>2</sup> Zwischenabschlüsse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz dies vorsehen.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Artikel 958e Absatz 2 Obligationenrecht<sup>28</sup> bleibt vorbehalten.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****Art. 6a Abs. 3**

<sup>3</sup> *Streichen (siehe Entwurf 2)*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****Art. 6b** Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Form, den Inhalt und die Veröffentlichung von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen.

<sup>2</sup> Er kann von den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>29</sup> über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen, wenn die Besonderheiten des Bankgeschäfts oder der Schutz der Gläubiger dies rechtfertigen und die wirtschaftliche Lage gleichwertig dargestellt wird.

<sup>3</sup> Er kann die Bankenkommision ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

<sup>4</sup> Die Bankenkommision kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 die Anwendung der vom Bundesrat anerkannten Standards zur Rechnungslegung im Bereich der Banken einschränken.

**9. Börsengesetz vom 24. März 1995<sup>30</sup>****Art. 16** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>31</sup> über die Rechnungslegung für Banken gelten sinngemäss auch für Effektenhändler.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann von den Bestimmungen nach Absatz 1 abweichen, wenn die Besonderheiten des Effektenhandelsgeschäfts dies rechtfertigen.

**Art. 16** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Der Effektenhändler erstellt eine Jahresrechnung und veröffentlicht sie oder macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung ist nach den Vorschriften des Aktienrechtes zu erstellen, soweit der Bundesrat keine Abweichungen vorsieht.

<sup>29</sup> SR 220; BBl 2008 1751

<sup>30</sup> SR 954.1

<sup>31</sup> SR 952.0

**Geltendes Recht**

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann detailliertere Gliederungsvorschriften, zusätzliche Angaben im Anhang, die Erstellung und Veröffentlichung von Zwischenergebnissen und —bilanzen und eine Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung vorsehen.

<sup>4</sup> Für Banken gelten die Bestimmungen des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

**Art. 25** Geschäftsbericht und Aufsichtsbericht

<sup>1</sup> Die Versicherungsunternehmen erstellen jährlich auf den 31. Dezember den Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung, Jahresbericht und, wenn das Gesetz dies vorschreibt, Konzernrechnung. Ist das Versicherungsunternehmen Teil einer Versicherungsgruppe oder eines Versicherungskonglomerats, so ist in jedem Fall eine Konzernrechnung einzureichen.

<sup>2</sup> Sie erstellen zudem jährlich einen Aufsichtsbericht. Die Aufsichtsbehörde legt fest, welche Anforderungen dieser Bericht erfüllen muss, und bezeichnet die beizulegenden Informationen und Unterlagen.

<sup>3</sup> Die Versicherungsunternehmen reichen der Aufsichtsbehörde den Geschäftsbericht sowie den Aufsichtsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr spätestens am darauf folgenden 30. April ein. Die Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben, reichen die Berichte spätestens am 30. Juni ein.

**Bundesrat****10. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>32</sup>***Art. 25 Abs. 1 erster Satz*

<sup>1</sup> Die Versicherungsunternehmen erstellen jährlich auf den 31. Dezember den Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung, Lagebericht und, wenn das Gesetz dies vorschreibt, Konzernrechnung. ...

<sup>32</sup> SR 961.01

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates****10. ...***Art. 25 Abs. 1 erster Satz*

*Streichen (siehe Entwurf 2)*



**Geltendes Recht**

<sup>4</sup> Die ausländischen Versicherungsunternehmen reichen für ihre Geschäfte in der Schweiz einen getrennten Geschäftsbericht sowie einen getrennten Aufsichtsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ein.

<sup>5</sup> Die Jahresrechnung wird im Bericht der Aufsichtsbehörde (Art. 48) veröffentlicht.

<sup>6</sup> Die Aufsichtsbehörde kann unterjährige Berichterstattungen anordnen. Sie kann zudem besondere Anforderungen an den Geschäftsbericht stellen.

**Art. 26** Besondere Bestimmungen betreffend die Rechnungslegung

<sup>1</sup> Versicherungsunternehmen haben die allgemeine Reserve nach den Artikeln 671 und 860 des Obligationenrechts (OR) nach Massgabe ihres Geschäftsplans zu bilden. Die aktienrechtlichen Vorschriften über die Bildung und Auflösung stiller Reserven gelten nicht für die versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Transparenz und der Versicherungsschutz bleiben gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten sind im Geschäftsjahr, in dem sie anfallen, dem Organisationsfonds zu belasten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann, unter Vorbehalt der Transparenz, für Versicherungsunternehmen vom OR abweichende Vorschriften über die Bewertung der Aktiven und der Passiven sowie die Gliederung der Jahresrechnung aufstellen.

**Bundesrat**

*Art. 26 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3–5*  
*Sachüberschrift:*  
*Betrifft nur den französischen und italienischen Text*

<sup>1</sup> Versicherungsunternehmen haben die gesetzliche Gewinnreserve nach Massgabe ihres Geschäftsplanes zu bilden. Die Aufsichtsbehörde regelt die Höhe der Mindestzuweisung.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann von den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>33</sup> über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen, wenn die Besonderheiten des Versicherungsgeschäftes oder der Versicherungsschutz dies rechtfertigen

<sup>33</sup> SR 220; BBl 2008 1751

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

*Art. 26 Abs. 3 und 5*

<sup>3</sup> *Streichen (siehe Entwurf 2)*

**Geltendes Recht****Art. 28 Externe Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen hat eine externe Revisionsstelle mit der Überprüfung seiner Geschäftsführung zu beauftragen.

<sup>2</sup> Mit der externen Revision dürfen nur Revisionsstellen und Revisoren und Revisorinnen beauftragt werden, die:

- a. in fachlicher und persönlicher Hinsicht Gewähr für eine einwandfreie Revision bieten;
- b. vom Versicherungsunternehmen und, falls es einer Versicherungsgruppe oder einem Versicherungskonglomerat angehört, von deren Gesellschaften unabhängig sind; und
- c. von der Aufsichtsbehörde für die Revision von Versicherungsunternehmen anerkannt sind.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die Voraussetzungen der Anerkennung nach Absatz 2. Er kann die Regelung der technischen Einzelheiten der Aufsichtsbehörde überlassen.

**Bundesrat**

und die wirtschaftliche Lage gleichwertig dargestellt wird.

<sup>4</sup> Er kann die Aufsichtsbehörde ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

<sup>5</sup> Die Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 die Anwendung der vom Bundesrat anerkannten Standards zur Rechnungslegung im Bereich der Versicherungen einschränken.

**Art. 28 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Versicherungsunternehmen hat eine externe Revisionsstelle mit einer ordentlichen Revision nach dem Obligationenrecht<sup>34</sup> zu beauftragen.

**Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

<sup>5</sup> *Streichen (siehe Entwurf 2)*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates****Kommission des Ständerates**

(Fassung gemäss Referendumsvorlage  
ZPO, BBI 2009 21, noch nicht in Kraft)

**11. Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>2</sup>**
**Art. 107** Verteilung nach Ermessen

 Art. 107 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Das Gericht kann von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen:

- a. wenn die Klage zwar grundsätzlich, aber nicht in der Höhe der Forderung gutgeheissen wurde und diese Höhe vom gerichtlichen Ermessen abhängig oder die Bezifferung des Anspruchs schwierig war;
- b. wenn eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war;
- c. in familienrechtlichen Verfahren;
- d. in Verfahren bei eingetragener Partnerschaft;
- e. wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird und das Gesetz nichts anderes vorsieht;
- f. wenn andere besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen.

<sup>2</sup> Das Gericht kann Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegen.

<sup>1bis</sup> Das Gericht kann die Prozesskosten bei Abweisung gesellschaftsrechtlicher Klagen, die auf Leistung an die Gesellschaft lauten (Art. 678 und 756 OR<sup>4</sup>), nach Ermessen verteilen, und zwar auf die Gesellschaft und die klagende Partei.

Angenommen

<sup>2</sup> BBI 2009 21  
<sup>3</sup> Entspricht Art. 105 Entwurf ZPO (BBI 2006 7413)  
<sup>4</sup> SR 220